

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels

A. Problem und Ziel

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessert die Voraussetzungen zur Bekämpfung des Menschenhandels insbesondere im europäischen Raum. Menschenhandel ist zwar ein weltweites grenzüberschreitendes Verbrechen, seine Ausprägungen sind aber in erster Linie regionaler Natur. Da der Europarat eine multilaterale Organisation mit regionalem Charakter ist, die sowohl Herkunfts- als auch Transit- sowie Zielländer des Menschenhandels umfasst, eignet sich dieses Gremium in besonderer Weise zur Bekämpfung des Menschenhandels im regionalen Rahmen. Für eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels sind sowohl nationale als auch länderübergreifende Strategien notwendig. Neben einer Angleichung der Straftatbestände und einer effizienten Strafverfolgung auch über die Grenzen hinweg ist ein guter Opfer- und Zeugenschutz unerlässlich. Diesen Anforderungen wird das Übereinkommen des Europarats gegen den Menschenhandel in besonderer Weise gerecht, da es die Voraussetzungen für nachhaltige Maßnahmen der einzelnen Vertragsstaaten und für eine engere europäische Zusammenarbeit auf Basis der Begriffsbestimmung und Weiterentwicklung der Pflichten der Vertragsstaaten, die im Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956, 995) festgelegt wurden, schafft.

Fristablauf: 23. 09. 11

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats geschaffen.

12. 08. 11

FJ – In

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005
zur Bekämpfung des Menschenhandels**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005
zur Bekämpfung des Menschenhandels****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 17. November 2005 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Gesetz in Verbindung mit dem Vertrag bindende Verfahrensregelungen auch für die Landesbehörden enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 43 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten. Es hat auch keine preislichen Auswirkungen.

Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels

Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings

Convention du Conseil de l'Europe sur la lutte contre la traite des êtres humains

(Übersetzung)

Preamble

The member States of the Council of Europe and the other Signatories hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its members;

Considering that trafficking in human beings constitutes a violation of human rights and an offence to the dignity and the integrity of the human being;

Considering that trafficking in human beings may result in slavery for victims;

Considering that respect for victims' rights, protection of victims and action to combat trafficking in human beings must be the paramount objectives;

Considering that all actions or initiatives against trafficking in human beings must be non-discriminatory, take gender equality into account as well as a child-rights approach;

Recalling the declarations by the Ministers for Foreign Affairs of the Member States at the 112th (14 – 15 May 2003) and the 114th (12 – 13 May 2004) Sessions of

Préambule

Les Etats membres du Conseil de l'Europe et les autres Signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses membres;

Considérant que la traite des êtres humains constitue une violation des droits de la personne humaine et une atteinte à la dignité et à l'intégrité de l'être humain;

Considérant que la traite des êtres humains peut conduire à une situation d'esclavage pour les victimes;

Considérant que le respect des droits des victimes et leur protection, ainsi que la lutte contre la traite des êtres humains doivent être les objectifs primordiaux;

Considérant que toute action ou initiative dans le domaine de la lutte contre la traite des êtres humains doit être non-discriminatoire et prendre en considération l'égalité entre les femmes et les hommes, ainsi qu'une approche fondée sur les droits de l'enfant;

Rappelant les déclarations des Ministres des Affaires étrangères des Etats membres lors des 112^e (14 et 15 mai 2003) et 114^e (12 et 13 mai 2004) Sessions du Comité des

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Unterzeichner dieses Übereinkommens –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen;

in der Erwägung, dass Menschenhandel eine Verletzung der Menschenrechte und einen Verstoß gegen die Würde und die Unversehrtheit des Menschen darstellt;

in der Erwägung, dass Menschenhandel einen Zustand der Sklaverei für die Opfer zur Folge haben kann;

in der Erwägung, dass die Achtung der Rechte der Opfer, der Schutz der Opfer und die Bekämpfung des Menschenhandels die obersten Ziele sein müssen;

in der Erwägung, dass alle Maßnahmen oder Initiativen gegen den Menschenhandel nichtdiskriminierend sein, die Gleichstellung von Mann und Frau berücksichtigen sowie die Rechte des Kindes einbeziehen müssen;

unter Hinweis auf die von den Außenministern der Mitgliedstaaten in der 112. (14. – 15. Mai 2003) und der 114. (12. – 13. Mai 2004) Sitzungsperiode des

the Committee of Ministers calling for reinforced action by the Council of Europe on trafficking in human beings;

Bearing in mind the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (1950) and its protocols;

Bearing in mind the following recommendations of the Committee of Ministers to member states of the Council of Europe: Recommendation No. R (91) 11 on sexual exploitation, pornography and prostitution of, and trafficking in, children and young adults; Recommendation No. R (97) 13 concerning intimidation of witnesses and the rights of the defence; Recommendation No. R (2000) 11 on action against trafficking in human beings for the purpose of sexual exploitation and Recommendation Rec (2001) 16 on the protection of children against sexual exploitation; Recommendation Rec (2002) 5 on the protection of women against violence;

Bearing in mind the following recommendations of the Parliamentary Assembly of the Council of Europe: Recommendation 1325 (1997) on traffic in women and forced prostitution in Council of Europe member states; Recommendation 1450 (2000) on violence against women in Europe; Recommendation 1545 (2002) on a campaign against trafficking in women; Recommendation 1610 (2003) on migration connected with trafficking in women and prostitution; Recommendation 1611 (2003) on trafficking in organs in Europe; Recommendation 1663 (2004) Domestic slavery: servitude, au pairs and mail-order brides;

Bearing in mind the European Union Council Framework Decision of 19 July 2002 on combating trafficking in human beings, the European Union Council Framework Decision of 15 March 2001 on the standing of victims in criminal proceedings and the European Union Council Directive of 29 April 2004 on the residence permit issued to third-country nationals who are victims of trafficking in human beings or who have been the subject of an action to facilitate illegal immigration, who cooperate with the competent authorities;

Taking due account of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocol thereto to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children with a view to improving the protection which they afford and developing the standards established by them;

Taking due account of the other international legal instruments relevant in the field of action against trafficking in human beings;

Ministres, appelant à une action renforcée du Conseil de l'Europe dans le domaine de la traite des êtres humains;

Gardant présente à l'esprit la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales (1950) et ses Protocoles;

Gardant à l'esprit les recommandations suivantes du Comité des Ministres aux Etats membres du Conseil de l'Europe: Recommandation n° R (91) 11 sur l'exploitation sexuelle, la pornographie, la prostitution ainsi que la traite d'enfants et de jeunes adultes; Recommandation n° R (97) 13 sur l'intimidation des témoins et les droits de la défense; Recommandation n° R (2000) 11 sur la lutte contre la traite des êtres humains aux fins d'exploitation sexuelle; Recommandation Rec (2001) 16 sur la protection des enfants contre l'exploitation sexuelle; Recommandation Rec (2002) 5 sur la protection des femmes contre la violence;

Gardant à l'esprit les recommandations suivantes de l'Assemblée parlementaire du Conseil de l'Europe: Recommandation 1325 (1997) relative à la traite des femmes et à la prostitution forcée dans les Etats membres du Conseil de l'Europe; Recommandation 1450 (2000) sur la violence à l'encontre des femmes en Europe; Recommandation 1545 (2002) campagne contre la traite des femmes; Recommandation 1610 (2003) migrations liées à la traite des femmes et à la prostitution; Recommandation 1611 (2003) trafic d'organes en Europe; Recommandation 1663 (2004) esclavage domestique: servitude, personnes au pair et épouses achetées par correspondance;

Gardant à l'esprit la Décision-cadre du Conseil de l'Union européenne du 19 juillet 2002 relative à la lutte contre la traite des êtres humains; la Décision-cadre du Conseil de l'Union européenne du 15 mars 2001 relative au statut des victimes dans le cadre des procédures pénales et la Directive du Conseil de l'Union européenne du 29 avril 2004 relative au titre de séjour délivré aux ressortissants des Pays tiers qui sont victimes de la traite des êtres humains ou ont fait l'objet d'une aide à l'immigration clandestine et qui coopèrent avec les autorités compétentes;

Tenant dûment compte de la Convention des Nations Unies contre la criminalité transnationale organisée et son Protocole visant à prévenir, réprimer et punir la traite des personnes, en particulier des femmes et des enfants, afin de renforcer la protection assurée par ces instruments et de développer les normes qu'ils énoncent;

Tenant dûment compte des autres instruments juridiques internationaux pertinents dans le domaine de la lutte contre la traite des êtres humains;

Ministerkomitees abgegebenen Erklärungen, in denen verstärkte Maßnahmen des Europarats gegen den Menschenhandel gefordert werden;

eingedenk der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) und ihrer Protokolle;

eingedenk der folgenden Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten des Europarats: Empfehlung Nr. R (91) 11 zur sexuellen Ausbeutung, Pornographie und Prostitution von und Menschenhandel mit Kindern und jungen Erwachsenen, Empfehlung Nr. R (97) 13 zur Einschüchterung von Zeugen und den Rechten der Verteidigung, Empfehlung Nr. R (2000) 11 zu Maßnahmen gegen den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Empfehlung Rec (2001) 16 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung sowie Empfehlung Rec (2002) 5 zum Schutz von Frauen vor Gewalt;

eingedenk der folgenden Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats: Empfehlung 1325 (1997) zu Frauenhandel und Zwangsprostitution in den Mitgliedstaaten des Europarats, Empfehlung 1450 (2000) zu Gewalt gegen Frauen in Europa, Empfehlung 1545 (2002) zu einer Kampagne gegen den Frauenhandel, Empfehlung 1610 (2003) zur Frage der Migration in Verbindung mit Frauenhandel und Prostitution, Empfehlung 1611 (2003) zum Organhandel in Europa, Empfehlung 1663 (2004) zu häuslicher Sklaverei: Leib-eigenschaft, Au-Pairs und Katalogbräute;

eingedenk des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren und der Richtlinie des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren;

unter gebührender Berücksichtigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seines Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, im Hinblick auf eine Verbesserung des darin vorgesehenen Schutzes und eine Fortentwicklung der durch sie gesetzten Standards;

unter gebührender Berücksichtigung der anderen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels maßgeblich sind;

Taking into account the need to prepare a comprehensive international legal instrument focusing on the human rights of victims of trafficking and setting up a specific monitoring mechanism,

Tenant compte du besoin d'élaborer un instrument juridique international global qui soit centré sur les droits de la personne humaine des victimes de la traite et qui mette en place un mécanisme de suivi spécifique,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Ausarbeitung einer umfassenden völkerrechtlichen Übereinkunft, welche die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zum Schwerpunkt hat und einen besonderen Überwachungsmechanismus einführt –

Have agreed as follows:

Sont convenus de ce qui suit:

sind wie folgt übereingekommen:

Chapter I

Purposes, scope, non-discrimination principle and definitions

Chapitre I

Objet, champ d'application, principe de non-discrimination et définitions

Kapitel I

Zweck, Geltungsbereich, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

Article 1

Purposes of the Convention

1 The purposes of this Convention are:

- a to prevent and combat trafficking in human beings, while guaranteeing gender equality;
- b to protect the human rights of the victims of trafficking, design a comprehensive framework for the protection and assistance of victims and witnesses, while guaranteeing gender equality, as well as to ensure effective investigation and prosecution;
- c to promote international cooperation on action against trafficking in human beings.

2 In order to ensure effective implementation of its provisions by the Parties, this Convention sets up a specific monitoring mechanism.

Article 1

Objet de la Convention

1 La présente Convention a pour objet:

- a de prévenir et combattre la traite des êtres humains, en garantissant l'égalité entre les femmes et les hommes;
- b de protéger les droits de la personne humaine des victimes de la traite, de concevoir un cadre complet de protection et d'assistance aux victimes et aux témoins, en garantissant l'égalité entre les femmes et les hommes, ainsi que d'assurer des enquêtes et des poursuites efficaces;
- c de promouvoir la coopération internationale dans le domaine de la lutte contre la traite des êtres humains.

2 Afin d'assurer une mise en œuvre efficace de ses dispositions par les Parties, la présente Convention met en place un mécanisme de suivi spécifique.

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens

(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es,

- a) den Menschenhandel unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau zu verhüten und zu bekämpfen;
- b) die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zu schützen, einen umfassenden Rahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer sowie der Zeugen beziehungsweise Zeuginnen unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau auszuarbeiten sowie wirksame Ermittlungen und eine wirksame Strafverfolgung sicherzustellen;
- c) die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern.

(2) Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu gewährleisten, wird dieses Übereinkommen ein besonderer Überwachungsmechanismus eingeführt.

Article 2

Scope

This Convention shall apply to all forms of trafficking in human beings, whether national or transnational, whether or not connected with organised crime.

Article 2

Champ d'application

La présente Convention s'applique à toutes les formes de traite des êtres humains, qu'elles soient nationales ou transnationales et liées ou non à la criminalité organisée.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen findet auf alle Formen des Menschenhandels Anwendung, sei er innerstaatlich oder grenzüberschreitend, der organisierten Kriminalität zuzuordnen oder nicht.

Article 3

Non-discrimination principle

The implementation of the provisions of this Convention by Parties, in particular the enjoyment of measures to protect and promote the rights of victims, shall be secured without discrimination on any ground such as sex, race, colour, language, religion, political or other opinion, national or social origin, association with a national minority, property, birth or other status.

Article 3

Principe de non-discrimination

La mise en œuvre de la présente Convention par les Parties, en particulier la jouissance des mesures visant à protéger et promouvoir les droits des victimes, doit être assurée sans discrimination aucune, fondée notamment sur le sexe, la race, la couleur, la langue, la religion, les opinions politiques ou toutes autres opinions, l'origine nationale ou sociale, l'appartenance à une minorité nationale, la fortune, la naissance ou toute autre situation.

Artikel 3

Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere die Inanspruchnahme von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status sicherzustellen.

Article 4
Definitions

For the purposes of this Convention:

- a "Trafficking in human beings" shall mean the recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of persons, by means of the threat or use of force or other forms of coercion, of abduction, of fraud, of deception, of the abuse of power or of a position of vulnerability or of the giving or receiving of payments or benefits to achieve the consent of a person having control over another person, for the purpose of exploitation. Exploitation shall include, at a minimum, the exploitation of the prostitution of others or other forms of sexual exploitation, forced labour or services, slavery or practices similar to slavery, servitude or the removal of organs;
- b The consent of a victim of "trafficking in human beings" to the intended exploitation set forth in subparagraph (a) of this article shall be irrelevant where any of the means set forth in subparagraph (a) have been used;
- c The recruitment, transportation, transfer, harbouring or receipt of a child for the purpose of exploitation shall be considered "trafficking in human beings" even if this does not involve any of the means set forth in subparagraph (a) of this article;
- d "Child" shall mean any person under eighteen years of age;
- e "Victim" shall mean any natural person who is subject to trafficking in human beings as defined in this article.

Chapter II

**Prevention, co-operation
and other measures**

Article 5
**Prevention
of trafficking in human beings**

1 Each Party shall take measures to establish or strengthen national co-ordination between the various bodies responsible for preventing and combating trafficking in human beings.

2 Each Party shall establish and/or strengthen effective policies and programmes to prevent trafficking in human beings, by such means as: research, information, awareness raising and education campaigns, social and economic initiatives and training programmes, in particular for persons vulnerable to trafficking and for professionals concerned with trafficking in human beings.

Article 4
Définitions

Aux fins de la présente Convention:

- a L'expression «traite des êtres humains» désigne le recrutement, le transport, le transfert, l'hébergement ou l'accueil de personnes, par la menace de recours ou le recours à la force ou d'autres formes de contrainte, par enlèvement, fraude, tromperie, abus d'autorité ou d'une situation de vulnérabilité, ou par l'offre ou l'acceptation de paiements ou d'avantages pour obtenir le consentement d'une personne ayant autorité sur une autre aux fins d'exploitation. L'exploitation comprend, au minimum, l'exploitation de la prostitution d'autrui ou d'autres formes d'exploitation sexuelle, le travail ou les services forcés, l'esclavage ou les pratiques analogues à l'esclavage, la servitude ou le prélèvement d'organes;
- b Le consentement d'une victime de la «traite d'êtres humains» à l'exploitation envisagée, telle qu'énoncée à l'alinéa (a) du présent article, est indifférent lorsque l'un quelconque des moyens énoncés à l'alinéa (a) a été utilisé;
- c le recrutement, le transport, le transfert, l'hébergement ou l'accueil d'un enfant aux fins d'exploitation sont considérés comme une «traite des êtres humains» même s'ils ne font appel à aucun des moyens énoncés à l'alinéa (a) du présent article;
- d le terme «enfant» désigne toute personne âgée de moins de dix-huit ans;
- e le terme «victime» désigne toute personne physique qui est soumise à la traite des êtres humains telle que définie au présent article.

Chapitre II

**Prévention, coopération
et autres mesures**

Article 5
**Prévention
de la traite des êtres humains**

1 Chaque Partie prend des mesures pour établir ou renforcer la coordination au plan national entre les différentes instances chargées de la prévention et de la lutte contre la traite des êtres humains.

2 Chaque Partie établit et/ou soutient des politiques et programmes efficaces afin de prévenir la traite des êtres humains par des moyens tels que: des recherches; des campagnes d'information, de sensibilisation et d'éducation; des initiatives sociales et économiques et des programmes de formation, en particulier à l'intention des personnes vulnérables à la traite et des professionnels concernés par la traite des êtres humains.

Artikel 4
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- a bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“ eine Person unter achtzehn Jahren;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Opfer“ eine natürliche Person, die dem Menschenhandel nach der Begriffsbestimmung in diesem Artikel ausgesetzt ist.

Kapitel II

**Verhütung, Zusammenarbeit
und sonstige Maßnahmen**

Artikel 5
**Verhütung
des Menschenhandels**

(1) Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen für die Aufnahme oder Verstärkung der innerstaatlichen Abstimmung zwischen den verschiedenen Stellen, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zuständig sind.

(2) Jede Vertragspartei legt wirksame politische Konzepte und Programme fest und/oder verstärkt diese, um Menschenhandel unter anderem durch folgende Mittel zu verhüten: Forschung, Informations-, Bewusstseinsaufklärungs- und Bildungskampagnen, soziale und wirtschaftliche Initiativen und Schulungsprogramme, insbesondere für Personen, die gefährdet sind, Opfer zu werden, sowie für Berufsgruppen, die mit Menschenhandel befasst sind.

3 Each Party shall promote a Human Rights-based approach and shall use gender mainstreaming and a child-sensitive approach in the development, implementation and assessment of all the policies and programmes referred to in paragraph 2.

4 Each Party shall take appropriate measures, as may be necessary, to enable migration to take place legally, in particular through dissemination of accurate information by relevant offices, on the conditions enabling the legal entry in and stay on its territory.

5 Each Party shall take specific measures to reduce children's vulnerability to trafficking, notably by creating a protective environment for them.

6 Measures established in accordance with this article shall involve, where appropriate, non-governmental organisations, other relevant organisations and other elements of civil society committed to the prevention of trafficking in human beings and victim protection or assistance.

Article 6
Measures
to discourage the demand

To discourage the demand that fosters all forms of exploitation of persons, especially women and children, that leads to trafficking, each Party shall adopt or strengthen legislative, administrative, educational, social, cultural or other measures including:

- a research on best practices, methods and strategies;
- b raising awareness of the responsibility and important role of media and civil society in identifying the demand as one of the root causes of trafficking in human beings;
- c target information campaigns involving, as appropriate, inter alia, public authorities and policy makers;
- d preventive measures, including educational programmes for boys and girls during their schooling, which stress the unacceptable nature of discrimination based on sex, and its disastrous consequences, the importance of gender equality and the dignity and integrity of every human being.

3 Chaque Partie promeut une approche fondée sur les droits de la personne humaine et utilise l'approche intégrée de l'égalité entre les femmes et les hommes, ainsi qu'une approche respectueuse des enfants, dans le développement, la mise en oeuvre et l'évaluation de l'ensemble des politiques et programmes mentionnés au paragraphe 2.

4 Chaque Partie prend les mesures appropriées qui sont nécessaires afin de faire en sorte que les migrations se fassent de manière légale, notamment par la diffusion d'informations exactes par les services concernés, sur les conditions permettant l'entrée et le séjour légaux sur son territoire.

5 Chaque Partie prend des mesures spécifiques afin de réduire la vulnérabilité des enfants à la traite, notamment en créant un environnement protecteur pour ces derniers.

6 Les mesures établies conformément au présent article impliquent, le cas échéant, les organisations non gouvernementales, d'autres organisations compétentes et d'autres éléments de la société civile, engagés dans la prévention de la traite des êtres humains, la protection ou l'aide aux victimes.

Article 6
Mesures
pour décourager la demande

Afin de décourager la demande qui favorise toutes les formes d'exploitation des personnes, en particulier des femmes et des enfants, aboutissant à la traite, chaque Partie adopte ou renforce des mesures législatives, administratives, éducatives, sociales, culturelles ou autres, y compris:

- a des recherches sur les meilleures pratiques, méthodes et stratégies;
- b des mesures visant à faire prendre conscience de la responsabilité et du rôle important des médias et de la société civile pour identifier la demande comme une des causes profondes de la traite des êtres humains;
- c des campagnes d'information ciblées, impliquant, lorsque cela est approprié, entre autres, les autorités publiques et les décideurs politiques;
- d des mesures préventives comprenant des programmes éducatifs à destination des filles et des garçons au cours de leur scolarité, qui soulignent le caractère inacceptable de la discrimination fondée sur le sexe, et ses conséquences néfastes, l'importance de l'égalité entre les femmes et les hommes, ainsi que la dignité et l'intégrité de chaque être humain.

(3) Bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung aller in Absatz 2 genannten politischen Konzepte und Programme fördert jede Vertragspartei einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz, wendet Gender Mainstreaming*) an und berücksichtigt die Bedürfnisse der Kinder.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen geeigneten Maßnahmen, um Migration auf legalem Wege zu ermöglichen, insbesondere durch die Verbreitung genauer Informationen durch die zuständigen Stellen über die Bedingungen für eine legale Einreise und den legalen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.

(5) Jede Vertragspartei trifft besondere Maßnahmen, um die Gefahr zu verringern, dass Kinder Opfer werden, insbesondere durch Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder.

(6) Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel festgelegten Maßnahmen beziehen gegebenenfalls nichtstaatliche Organisationen, andere in Betracht kommende Organisationen und sonstige Teile der Zivilgesellschaft ein, die sich für die Verhütung des Menschenhandels und den Schutz oder die Unterstützung der Opfer einsetzen.

Artikel 6
Maßnahmen,
um der Nachfrage entgegenzuwirken

Um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt, trifft oder verstärkt jede Vertragspartei gesetzgeberische, administrative, erzieherische, soziale, kulturelle oder sonstige Maßnahmen, die Folgendes einschließen:

- a) Forschung zu bewährten Praktiken, Methoden und Strategien;
- b) die Schärfung des Bewusstseins für die Verantwortung und wichtige Rolle, die den Medien und der Zivilgesellschaft dabei zukommt, die Nachfrage als eine der Grundursachen des Menschenhandels zu erkennen;
- c) gezielte Informationskampagnen, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von – unter anderem – Behörden und politischen Entscheidungsträgern;
- d) vorbeugende Maßnahmen einschließlich in den Schulunterricht einbezogener Erziehungsprogramme für Jungen und Mädchen, in denen die Unannehmbarkeit und die verheerenden Folgen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie die Bedeutung der Gleichstellung von Mann und Frau und der Würde und Unversehrtheit des Menschen vermittelt werden.

*) Anm. d. Übers.: Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Folgen von Maßnahmen in allen Bereichen von Politik und Gesellschaft mit dem Ziel der Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau.

Article 7**Border measures**

1 Without prejudice to international commitments in relation to the free movement of persons, Parties shall strengthen, to the extent possible, such border controls as may be necessary to prevent and detect trafficking in human beings.

2 Each Party shall adopt legislative or other appropriate measures to prevent, to the extent possible, means of transport operated by commercial carriers from being used in the commission of offences established in accordance with this Convention.

3 Where appropriate, and without prejudice to applicable international conventions, such measures shall include establishing the obligation of commercial carriers, including any transportation company or the owner or operator of any means of transport, to ascertain that all passengers are in possession of the travel documents required for entry into the receiving State.

4 Each Party shall take the necessary measures, in accordance with its internal law, to provide for sanctions in cases of violation of the obligation set forth in paragraph 3 of this article.

5 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to permit, in accordance with its internal law, the denial of entry or revocation of visas of persons implicated in the commission of offences established in accordance with this Convention.

6 Parties shall strengthen co-operation among border control agencies by, inter alia, establishing and maintaining direct channels of communication.

Article 7**Mesures aux frontières**

1 Sans préjudice des engagements internationaux relatifs à la libre circulation des personnes, les Parties renforcent, dans la mesure du possible, les contrôles aux frontières nécessaires pour prévenir et détecter la traite des êtres humains.

2 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres appropriées pour prévenir, dans la mesure du possible, l'utilisation des moyens de transport exploités par des transporteurs commerciaux pour la commission des infractions établies conformément à la présente Convention.

3 Lorsqu'il y a lieu, et sans préjudice des conventions internationales applicables, ces mesures consistent notamment à prévoir l'obligation pour les transporteurs commerciaux, y compris toute compagnie de transport ou tout propriétaire ou exploitant d'un quelconque moyen de transport, de vérifier que tous les passagers sont en possession des documents de voyage requis pour l'entrée dans l'Etat d'accueil.

4 Chaque Partie prend les mesures nécessaires, conformément à son droit interne, pour assortir de sanctions l'obligation énoncée au paragraphe 3 du présent article.

5 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour permettre, conformément à son droit interne, de refuser l'entrée de personnes impliquées dans la commission des infractions établies conformément à la présente Convention ou d'annuler leur visa.

6 Les Parties renforcent la coopération entre leurs services de contrôle aux frontières, notamment par l'établissement et le maintien de voies de communication directes.

Artikel 7**Maßnahmen an den Grenzen**

(1) Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen betreffend den freien Personenverkehr verstärken die Vertragsparteien so weit wie möglich die Grenzkontrollen, die zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels erforderlich sind.

(2) Jede Vertragspartei trifft gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmen betriebenen Beförderungsmittel für die Begehung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten benutzt werden.

(3) Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünfte gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmer, einschließlich Beförderungsunternehmen und Besitzer oder Betreiber aller Arten von Beförderungsmitteln, sich dessen zu vergewissern, dass alle beförderten Personen im Besitz der für die Einreise in den Aufnahmestaat erforderlichen Reisedokumente sind.

(4) Jede Vertragspartei trifft in Übereinstimmung mit ihrem internen Recht die erforderlichen Maßnahmen, um im Fall eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung Sanktionen vorzusehen.

(5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um in Übereinstimmung mit ihrem internen Recht zu ermöglichen, dass Personen, die an der Begehung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten beteiligt sind, die Einreise verweigert wird oder dass deren Visa für ungültig erklärt werden.

(6) Die Vertragsparteien verstärken die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzkontrollbehörden, indem sie unter anderem direkte Nachrichtenverbindungen einrichten und aufrechterhalten.

Article 8**Security and control of documents**

Each Party shall adopt such measures as may be necessary:

- a To ensure that travel or identity documents issued by it are of such quality that they cannot easily be misused and cannot readily be falsified or unlawfully altered, replicated or issued; and
- b To ensure the integrity and security of travel or identity documents issued by or on behalf of the Party and to prevent their unlawful creation and issuance.

Article 8**Sécurité et contrôle des documents**

Chaque Partie prend les mesures nécessaires:

- a pour faire en sorte que les documents de voyage ou d'identité qu'elle délivre soient d'une qualité telle qu'on ne puisse facilement en faire un usage improprie ni les falsifier ou les modifier, les reproduire ou les délivrer illicitement; et
- b pour assurer l'intégrité et la sécurité des documents de voyage ou d'identité délivrés par elle ou en son nom et pour empêcher qu'ils ne soient créés et délivrés illicitement.

Artikel 8**Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten**

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen,

- a) um sicherzustellen, dass die Qualität der von ihr ausgestellten Reise- oder Identitätsdokumente so beschaffen ist, dass sie nicht leicht missbraucht und nicht ohne Weiteres gefälscht oder auf rechtswidrige Weise verändert, vervielfältigt oder ausgestellt werden können, und
- b) um die Unversehrtheit und Sicherheit der Reise- oder Identitätsdokumente zu gewährleisten, die von der Vertragspartei oder in ihrem Namen ausgestellt wurden, und ihre rechtswidrige Herstellung und Ausstellung zu verhindern.

Article 9**Legitimacy and validity of documents**

At the request of another Party, a Party shall, in accordance with its internal law, verify within a reasonable time the legitimacy and validity of travel or identity documents issued or purported to have been issued in its name and suspected of being used for trafficking in human beings.

Chapter III

Measures to protect and promote the rights of victims, guaranteeing gender equality

Article 10**Identification of the victims**

1 Each Party shall provide its competent authorities with persons who are trained and qualified in preventing and combating trafficking in human beings, in identifying and helping victims, including children, and shall ensure that the different authorities collaborate with each other as well as with relevant support organisations, so that victims can be identified in a procedure duly taking into account the special situation of women and child victims and, in appropriate cases, issued with residence permits under the conditions provided for in Article 14 of the present Convention.

2 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to identify victims as appropriate in collaboration with other Parties and relevant support organisations. Each Party shall ensure that, if the competent authorities have reasonable grounds to believe that a person has been victim of trafficking in human beings, that person shall not be removed from its territory until the identification process as victim of an offence provided for in Article 18 of this Convention has been completed by the competent authorities and shall likewise ensure that that person receives the assistance provided for in Article 12, paragraphs 1 and 2.

3 When the age of the victim is uncertain and there are reasons to believe that the victim is a child, he or she shall be presumed to be a child and shall be accorded special protection measures pending verification of his/her age.

4 As soon as an unaccompanied child is identified as a victim, each Party shall:

- a provide for representation of the child by a legal guardian, organisation or

Article 9**Légitimité et validité des documents**

A la demande d'une autre Partie, une Partie vérifie, conformément à son droit interne et dans un délai raisonnable, la légitimité et la validité des documents de voyage ou d'identité délivrés ou censés avoir été délivrés en son nom et dont on soupçonne qu'ils sont utilisés pour la traite des êtres humains.

Chapitre III

Mesures visant à protéger et promouvoir les droits des victimes, en garantissant l'égalité entre les femmes et les hommes

Article 10**Identification des victimes**

1 Chaque Partie s'assure que ses autorités compétentes disposent de personnes formées et qualifiées dans la prévention et la lutte contre la traite des êtres humains et dans l'identification des victimes, notamment des enfants, et dans le soutien à ces dernières et que les différentes autorités concernées collaborent entre elles ainsi qu'avec les organisations ayant un rôle de soutien, afin de permettre d'identifier les victimes dans un processus prenant en compte la situation spécifique des femmes et des enfants victimes et, dans les cas appropriés, de délivrer des permis de séjour suivant les conditions de l'article 14 de la présente Convention.

2 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour identifier les victimes, le cas échéant, en collaboration avec d'autres Parties et avec des organisations ayant un rôle de soutien. Chaque Partie s'assure que, si les autorités compétentes estiment qu'il existe des motifs raisonnables de croire qu'une personne a été victime de la traite des êtres humains, elle ne soit pas éloignée de son territoire jusqu'à la fin du processus d'identification en tant que victime de l'infraction prévue à l'article 18 de la présente Convention par les autorités compétentes et bénéficie de l'assistance prévue à l'article 12, paragraphes 1 et 2.

3 En cas d'incertitude sur l'âge de la victime et lorsqu'il existe des raisons de croire qu'elle est un enfant, elle est présumée être un enfant et il lui est accordé des mesures de protection spécifiques dans l'attente que son âge soit vérifié.

4 Dès qu'un enfant est identifié en tant que victime et qu'il est non accompagné, chaque Partie:

- a prévoit sa représentation par le biais de la tutelle légale, d'une organisation ou

Artikel 9**Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten**

Auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei überprüft eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrem internen Recht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten, die tatsächlich oder angeblich in ihrem Namen ausgestellt wurden und die mutmaßlich für den Menschenhandel benutzt werden.

Kapitel III

Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau

Artikel 10**Identifizierung als Opfer**

(1) Jede Vertragspartei stützt ihre zuständigen Behörden mit Personen aus, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, die Identifizierung als und Unterstützung der Opfer, einschließlich Kinder, geschult und qualifiziert sind, und stellt sicher, dass die verschiedenen Behörden sowohl untereinander als auch mit in Betracht kommenden Hilfsorganisationen zusammenarbeiten, damit die Opfer in einem Verfahren, das der besonderen Situation von Frauen und Kindern als Opfern gebührend Rechnung trägt, als solche identifiziert werden und, wenn angebracht, nach Maßgabe des Artikels 14 Aufenthaltstitel erhalten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um die Opfer als solche zu identifizieren, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Hilfsorganisationen. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass eine Person nicht aus ihrem Hoheitsgebiet entfernt wird, wenn die zuständigen Behörden konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass sie Opfer von Menschenhandel ist, bis die Maßnahmen zur Identifizierung der Person als Opfer einer Straftat im Sinne des Artikels 18 von den zuständigen Behörden abgeschlossen sind; die Vertragsparteien stellen ferner sicher, dass die Person die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 genannte Unterstützung erhält.

(3) Wenn das Alter des Opfers nicht bekannt ist und Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt, ist es als Kind zu betrachten und sind ihm bis zur Feststellung seines Alters besondere Schutzmaßnahmen zu gewähren.

(4) Sobald ein unbegleitete Kind als Opfer identifiziert wurde, wird jede Vertragspartei

- a) die Vertretung des Kindes durch einen Vormund, eine Organisation oder eine

- | | | |
|---|---|--|
| <p>authority which shall act in the best interests of that child;</p> <p>b take the necessary steps to establish his/her identity and nationality;</p> <p>c make every effort to locate his/her family when this is in the best interests of the child.</p> | <p>d'une autorité chargée d'agir conformément à son intérêt supérieur;</p> <p>b prend les mesures nécessaires pour établir son identité et sa nationalité;</p> <p>c déploie tous les efforts pour retrouver sa famille lorsque cela est dans son intérêt supérieur.</p> | <p>Behörde sicherstellen, die zum Wohle des Kindes handeln;</p> <p>b) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um seine Identität und Nationalität festzustellen;</p> <p>c) alle Anstrengungen unternehmen, um seine Familie ausfindig zu machen, wenn dies dem Wohle des Kindes dient.</p> |
|---|---|--|

Article 11**Protection of private life**

1 Each Party shall protect the private life and identity of victims. Personal data regarding them shall be stored and used in conformity with the conditions provided for by the Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data (ETS No. 108).

2 Each Party shall adopt measures to ensure, in particular, that the identity, or details allowing the identification, of a child victim of trafficking are not made publicly known, through the media or by any other means, except, in exceptional circumstances, in order to facilitate the tracing of family members or otherwise secure the well-being and protection of the child.

3 Each Party shall consider adopting, in accordance with Article 10 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms as interpreted by the European Court of Human Rights, measures aimed at encouraging the media to protect the private life and identity of victims through self-regulation or through regulatory or co-regulatory measures.

Article 12**Assistance to victims**

1 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to assist victims in their physical, psychological and social recovery. Such assistance shall include at least:

- a standards of living capable of ensuring their subsistence, through such measures as: appropriate and secure accommodation, psychological and material assistance;
- b access to emergency medical treatment;
- c translation and interpretation services, when appropriate;
- d counselling and information, in particular as regards their legal rights and the services available to them, in a language that they can understand;
- e assistance to enable their rights and interests to be presented and considered

Article 11**Protection de la vie privée**

1 Chaque Partie protège la vie privée et l'identité des victimes. Les données à caractère personnel les concernant sont enregistrées et utilisées dans les conditions prévues par la Convention pour la protection des personnes à l'égard du traitement automatisé des données à caractère personnel (STE n° 108).

2 En particulier, chaque Partie adopte des mesures afin d'assurer que l'identité, ou les éléments permettant l'identification, d'un enfant victime de la traite ne soient pas rendus publics, que ce soit par les médias ou par d'autres moyens, sauf circonstances exceptionnelles afin de permettre de retrouver des membres de la famille de l'enfant ou d'assurer autrement son bien-être et sa protection.

3 Chaque Partie envisage de prendre, dans le respect de l'article 10 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales tel qu'interprété par la Cour européenne des Droits de l'Homme, des mesures en vue d'encourager les médias à sauvegarder la vie privée et l'identité des victimes, à travers l'autorégulation ou par le biais de mesures de régulation ou de co-régulation.

Article 12**Assistance aux victimes**

1 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour assister les victimes dans leur rétablissement physique, psychologique et social. Une telle assistance comprend au minimum:

- a des conditions de vie susceptibles d'assurer leur subsistance, par des mesures telles qu'un hébergement convenable et sûr, une assistance psychologique et matérielle;
- b l'accès aux soins médicaux d'urgence;
- c une aide en matière de traduction et d'interprétation, le cas échéant;
- d des conseils et des informations, concernant notamment les droits que la loi leur reconnaît, ainsi que les services mis à leur disposition, dans une langue qu'elles peuvent comprendre;
- e une assistance pour faire en sorte que leurs droits et intérêts soient présentés

Artikel 11**Schutz des Privatlebens**

(1) Jede Vertragspartei schützt das Privatleben und die Identität der Opfer. Personenbezogene Daten über die Opfer werden nach Maßgabe des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) gespeichert und verwendet.

(2) Jede Vertragspartei trifft Maßnahmen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Identität eines Kindes, das Opfer von Menschenhandel ist, oder Einzelheiten, welche die Identifizierung eines solchen Kindes ermöglichen, nicht durch die Medien oder auf sonstige Weise öffentlich bekannt gemacht werden, es sei denn, um in Ausnahmefällen Familienmitglieder des Kindes ausfindig zu machen oder auf andere Weise sein Wohl und seinen Schutz zu gewährleisten.

(3) Jede Vertragspartei erwägt in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Maßnahmen mit dem Ziel, die Medien zu veranlassen, das Privatleben und die Identität der Opfer zu schützen, sei es durch Selbstregulierung oder durch regulierende Maßnahmen, die vom Staat allein oder vom Staat und dem Privatsektor gemeinsam getroffen werden.

Artikel 12**Unterstützung der Opfer**

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer bei ihrer körperlichen, psychischen und sozialen Erholung. Eine derartige Unterstützung umfasst zumindest

- a) Gewährleistung von Bedingungen, unter denen ihr Lebensunterhalt sichergestellt ist, durch Maßnahmen wie angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe;
- b) Zugang zu medizinischer Notversorgung;
- c) erforderlichenfalls Übersetzungs- und Dolmetschdienste;
- d) Beratung und Information, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste, in einer für sie verständlichen Sprache;
- e) Unterstützung, damit ihre Rechte und Interessen in geeigneten Abschnitten

at appropriate stages of criminal proceedings against offenders;

f access to education for children.

2 Each Party shall take due account of the victim's safety and protection needs.

3 In addition, each Party shall provide necessary medical or other assistance to victims lawfully resident within its territory who do not have adequate resources and need such help.

4 Each Party shall adopt the rules under which victims lawfully resident within its territory shall be authorised to have access to the labour market, to vocational training and education.

5 Each Party shall take measures, where appropriate and under the conditions provided for by its internal law, to co-operate with non-governmental organisations, other relevant organisations or other elements of civil society engaged in assistance to victims.

6 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to ensure that assistance to a victim is not made conditional on his or her willingness to act as a witness.

7 For the implementation of the provisions set out in this article, each Party shall ensure that services are provided on a consensual and informed basis, taking due account of the special needs of persons in a vulnerable position and the rights of children in terms of accommodation, education and appropriate health care.

et pris en compte aux étapes appropriées de la procédure pénale engagée contre les auteurs d'infractions;

f l'accès à l'éducation pour les enfants.

2 Chaque Partie tient dûment compte des besoins en matière de sécurité et de protection des victimes.

3 En outre, chaque Partie fournit l'assistance médicale nécessaire ou tout autre type d'assistance aux victimes résidant légalement sur son territoire qui ne disposent pas de ressources adéquates et en ont besoin.

4 Chaque Partie adopte les règles par lesquelles les victimes résidant légalement sur son territoire sont autorisées à accéder au marché du travail, à la formation professionnelle et à l'enseignement.

5 Chaque Partie prend des mesures, le cas échéant et aux conditions prévues par son droit interne, afin de coopérer avec les organisations non gouvernementales, d'autres organisations compétentes ou d'autres éléments de la société civile, engagés dans l'assistance aux victimes.

6 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour s'assurer que l'assistance à une victime n'est pas subordonnée à sa volonté de témoigner.

7 Pour la mise en œuvre des dispositions prévues au présent article, chaque Partie s'assure que les services sont fournis sur une base consensuelle et informée, prenant dûment en compte les besoins spécifiques des personnes en situation vulnérable et les droits des enfants en matière d'hébergement, d'éducation et de soins convenables.

des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und behandelt werden können;

f) Zugang zum Bildungswesen für Kinder.

(2) Jede Vertragspartei berücksichtigt gebührend die Bedürfnisse der Opfer nach Schutz und Sicherheit.

(3) Ferner stellt jede Vertragspartei die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe für Opfer zur Verfügung, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, über keine ausreichenden Mittel verfügen und Hilfe benötigen.

(4) Jede Vertragspartei legt die Regeln fest, nach denen Opfern, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung gewährt wird.

(5) Jede Vertragspartei trifft gegebenenfalls nach Maßgabe ihres internen Rechts Maßnahmen für eine Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen oder sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft, die sich für die Unterstützung von Opfern einsetzen.

(6) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die einem Opfer gewährte Unterstützung nicht von dessen Bereitschaft, als Zeuge oder Zeugin aufzutreten, abhängig gemacht wird.

(7) Für die Durchführung dieses Artikels stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Dienste in beiderseitigem Einverständnis und auf der Grundlage fundierter Information erbracht werden, unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer Lage, in der sie Schutz benötigen, und der Rechte von Kindern in Bezug auf Unterkunft, Bildung und angemessene Gesundheitsversorgung.

Article 13

Recovery and reflection period

1 Each Party shall provide in its internal law a recovery and reflection period of at least 30 days, when there are reasonable grounds to believe that the person concerned is a victim. Such a period shall be sufficient for the person concerned to recover and escape the influence of traffickers and/or to take an informed decision on cooperating with the competent authorities. During this period it shall not be possible to enforce any expulsion order against him or her. This provision is without prejudice to the activities carried out by the competent authorities in all phases of the relevant national proceedings, and in particular when investigating and prosecuting the offences concerned. During this period, the Parties shall authorise the persons concerned to stay in their territory.

Article 13

Délai de rétablissement et de réflexion

1 Chaque Partie prévoit dans son droit interne un délai de rétablissement et de réflexion d'au moins 30 jours lorsqu'il existe des motifs raisonnables de croire que la personne concernée est une victime. Ce délai doit être d'une durée suffisante pour que la personne concernée puisse se rétablir et échapper à l'influence des trafiquants et/ou prenne, en connaissance de cause, une décision quant à sa coopération avec les autorités compétentes. Pendant ce délai, aucune mesure d'éloignement ne peut être exécutée à son égard. Cette disposition est sans préjudice des activités réalisées par les autorités compétentes dans chacune des phases de la procédure nationale applicable, en particulier pendant l'enquête et la poursuite des faits incriminés. Pendant ce délai, les Parties autorisent le séjour de la personne concernée sur leur territoire.

Artikel 13

Erholungs- und Bedenkzeit

(1) Jede Vertragspartei sieht in ihrem internen Recht die Einräumung einer Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Opfer handelt. Dieser Zeitraum muss ausreichend lang sein, um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen und dem Einfluss der Menschenhändler beziehungsweise -händlerinnen zu entziehen und/oder eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet. Während dieses Zeitraums darf keine aufenthaltsbeendende Maßnahme gegen sie vollstreckt werden. Diese Bestimmung lässt die von den zuständigen Behörden in allen Stadien der entsprechenden innerstaatlichen Verfahren durchgeführten Handlungen, insbesondere im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der Straftat und mit der Strafverfolgung, unberührt. Während dieses Zeitraums

2 During this period, the persons referred to in paragraph 1 of this Article shall be entitled to the measures contained in Article 12, paragraphs 1 and 2.

3 The Parties are not bound to observe this period if grounds of public order prevent it or if it is found that victim status is being claimed improperly.

2 Pendant ce délai, les personnes visées au paragraphe 1 du présent article ont droit au bénéfice des mesures prévues à l'article 12, paragraphes 1 et 2.

3 Les Parties ne sont pas tenues au respect de ce délai pour des motifs d'ordre public, ou lorsqu'il apparaît que la qualité de victime est invoquée indûment.

gestatten die Vertragsparteien den betreffenden Personen den Aufenthalt in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

(2) Während dieses Zeitraums haben die in Absatz 1 genannten Personen Anspruch auf die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen.

(3) Die Vertragsparteien sind nicht an die Einhaltung dieses Zeitraums gebunden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung nicht möglich ist oder wenn sich herausstellt, dass der Opferstatus zu Unrecht beansprucht wird.

Article 14

Residence permit

1 Each Party shall issue a renewable residence permit to victims, in one or other of the two following situations or in both:

- a the competent authority considers that their stay is necessary owing to their personal situation;
- b the competent authority considers that their stay is necessary for the purpose of their co-operation with the competent authorities in investigation or criminal proceedings.

2 The residence permit for child victims, when legally necessary, shall be issued in accordance with the best interests of the child and, where appropriate, renewed under the same conditions.

3 The non-renewal or withdrawal of a residence permit is subject to the conditions provided for by the internal law of the Party.

4 If a victim submits an application for another kind of residence permit, the Party concerned shall take into account that he or she holds, or has held, a residence permit in conformity with paragraph 1.

5 Having regard to the obligations of Parties to which Article 40 of this Convention refers, each Party shall ensure that granting of a permit according to this provision shall be without prejudice to the right to seek and enjoy asylum.

Article 14

Permis de séjour

1 Chaque Partie délivre un permis de séjour renouvelable aux victimes, soit dans l'une des deux hypothèses suivantes, soit dans les deux:

- a l'autorité compétente estime que leur séjour s'avère nécessaire en raison de leur situation personnelle;
- b l'autorité compétente estime que leur séjour s'avère nécessaire en raison de leur coopération avec les autorités compétentes aux fins d'une enquête ou d'une procédure pénale.

2 Lorsqu'il est juridiquement nécessaire, le permis de séjour des enfants victimes est délivré conformément à leur intérêt supérieur et, le cas échéant, renouvelé dans les mêmes conditions.

3 Le non-renouvellement ou le retrait d'un permis de séjour est soumis aux conditions prévues par le droit interne de la Partie.

4 Si une victime dépose une demande de titre de séjour d'une autre catégorie, la Partie concernée tient compte du fait que la victime a bénéficié ou bénéficie d'un permis de séjour en vertu du paragraphe 1.

5 Eu égard aux obligations des Parties visées à l'article 40 de la présente Convention, chaque Partie s'assure que la délivrance d'un permis, conformément à la présente disposition, est sans préjudice du droit de chercher l'asile et d'en bénéficier.

Artikel 14

Aufenthaltstitel

(1) Jede Vertragspartei erteilt dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt:

- a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist;
- b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist.

(2) Der Aufenthaltstitel für Opfer, die Kinder sind, wird, soweit rechtlich erforderlich, im Einklang mit dem Wohl des Kindes erteilt und gegebenenfalls unter denselben Bedingungen verlängert.

(3) Die Nichtverlängerung oder der Entzug eines Aufenthaltstitels unterliegt den durch das interne Recht der Vertragspartei festgelegten Bedingungen.

(4) Beantragt ein Opfer die Erteilung eines Aufenthaltstitels anderer Art, so berücksichtigt die betreffende Vertragspartei, dass das Opfer einen Aufenthaltstitel nach Absatz 1 innehat oder -hatte.

(5) Im Hinblick auf die in Artikel 40 genannten Pflichten von Vertragsparteien stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der vorliegenden Bestimmung das Recht, Asyl zu beantragen und zu genießen, unberührt lässt.

Article 15

Compensation and legal redress

1 Each Party shall ensure that victims have access, as from their first contact with the competent authorities, to information on relevant judicial and administrative proceedings in a language which they can understand.

2 Each Party shall provide, in its internal law, for the right to legal assistance and to free legal aid for victims under the conditions provided by its internal law.

Article 15

Indemnisation et recours

1 Chaque Partie garantit aux victimes, dès leur premier contact avec les autorités compétentes, l'accès aux informations sur les procédures judiciaires et administratives pertinentes dans une langue qu'elles peuvent comprendre.

2 Chaque Partie prévoit, dans son droit interne, le droit à l'assistance d'un défenseur et à une assistance juridique gratuite pour les victimes, selon les conditions prévues par son droit interne.

Artikel 15

Entschädigung und Rechtsschutz

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass die Opfer ab dem Erstkontakt mit den zuständigen Behörden Zugang zu Informationen über die in Betracht kommenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer für sie verständlichen Sprache haben.

(2) Jede Vertragspartei sieht in ihrem internen Recht das Recht auf anwaltlichen Beistand und auf unentgeltlichen Rechtsbeistand für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vor.

3 Each Party shall provide, in its internal law, for the right of victims to compensation from the perpetrators.

4 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to guarantee compensation for victims in accordance with the conditions under its internal law, for instance through the establishment of a fund for victim compensation or measures or programmes aimed at social assistance and social integration of victims, which could be funded by the assets resulting from the application of measures provided in Article 23.

Article 16

Repatriation and return of victims

1 The Party of which a victim is a national or in which that person had the right of permanent residence at the time of entry into the territory of the receiving Party shall, with due regard for his or her rights, safety and dignity, facilitate and accept, his or her return without undue or unreasonable delay.

2 When a Party returns a victim to another State, such return shall be with due regard for the rights, safety and dignity of that person and for the status of any legal proceedings related to the fact that the person is a victim, and shall preferably be voluntary.

3 At the request of a receiving Party, a requested Party shall verify whether a person is its national or had the right of permanent residence in its territory at the time of entry into the territory of the receiving Party.

4 In order to facilitate the return of a victim who is without proper documentation, the Party of which that person is a national or in which he or she had the right of permanent residence at the time of entry into the territory of the receiving Party shall agree to issue, at the request of the receiving Party, such travel documents or other authorisation as may be necessary to enable the person to travel to and re-enter its territory.

5 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to establish repatriation programmes, involving relevant national or international institutions and non-governmental organisations. These programmes aim at avoiding

3 Chaque Partie prévoit, dans son droit interne, le droit pour les victimes à être indemnisées par les auteurs d'infractions.

4 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour faire en sorte que l'indemnisation des victimes soit garantie, dans les conditions prévues dans son droit interne, par exemple par l'établissement d'un fonds pour l'indemnisation des victimes ou d'autres mesures ou programmes destinés à l'assistance et l'intégration sociales des victimes qui pourraient être financés par les avoirs provenant de l'application des mesures prévues à l'article 23.

Article 16

Rapatriement et retour des victimes

1 La Partie dont une victime est ressortissante ou dans laquelle elle avait le droit de résider à titre permanent au moment de son entrée sur le territoire de la Partie d'accueil facilite et accepte, en tenant dûment compte des droits, de la sécurité et de la dignité de cette personne, le retour de celle-ci sans retard injustifié ou déraisonnable.

2 Lorsqu'une Partie renvoie une victime dans un autre Etat, ce retour est assuré compte dûment tenu des droits, de la sécurité et de la dignité de la personne et de l'état de toute procédure judiciaire liée au fait qu'elle est une victime et est de préférence volontaire.

3 A la demande d'une Partie d'accueil, une Partie requise vérifie si une personne est son ressortissant ou avait le droit de résider à titre permanent sur son territoire au moment de son entrée sur le territoire de la Partie d'accueil.

4 Afin de faciliter le retour d'une victime qui ne possède pas les documents requis, la Partie dont cette personne est ressortissante ou dans laquelle elle avait le droit de résider à titre permanent au moment de son entrée sur le territoire de la Partie d'accueil accepte de délivrer, à la demande de la Partie d'accueil, les documents de voyage ou toute autre autorisation nécessaire pour permettre à la personne de se rendre et d'être réadmise sur son territoire.

5 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour mettre en place des programmes de rapatriement avec la participation des institutions nationales ou internationales et des organisations non gouvernementales concernées.

(3) Jede Vertragspartei sieht in ihrem internen Recht das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die Täter beziehungsweise Täterinnen vor.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um eine Entschädigung der Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für die Opfer oder Maßnahmen oder Programme, welche die soziale Unterstützung und Integration der Opfer zum Ziel haben; die Finanzierung könnte aus den Mitteln bestritten werden, die aus der Anwendung der in Artikel 23 genannten Maßnahmen hervorgehen.

Artikel 16

Repatriierung und Rückführung der Opfer

(1) Die Vertragspartei, deren Staatsangehöriger beziehungsweise Staatsangehörige ein Opfer ist oder in der die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Recht auf ständigen Aufenthalt besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Rechte, ihrer Sicherheit und ihrer Würde ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

(2) Führt eine Vertragspartei ein Opfer in einen anderen Staat zurück, so erfolgt die Rückführung unter gebührender Berücksichtigung der Rechte, der Sicherheit und der Würde dieser Person und des Standes jeglichen Gerichtsverfahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer ist; die Rückführung erfolgt vorzugsweise freiwillig.

(3) Auf Ersuchen einer aufnehmenden Vertragspartei prüft eine ersuchte Vertragspartei, ob eine Person ihr Staatsangehöriger beziehungsweise ihre Staatsangehörige ist oder ob sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Recht auf ständigen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet besaß.

(4) Um die Rückführung eines Opfers, das über keine ordnungsgemäßen Ausweispapiere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich die Vertragspartei, deren Staatsangehöriger beziehungsweise Staatsangehörige die betreffende Person ist oder in der sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Recht auf ständigen Aufenthalt besaß, damit einverstanden, auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei die erforderlichen Reisedokumente oder sonstigen Genehmigungen auszustellen, damit die Person zu ihrem Hoheitsgebiet reisen und in dieses wieder einreisen kann.

(5) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um unter Einbeziehung einschlägiger nationaler oder internationaler Institutionen und nichtstaatlicher Organisationen Repatriierungsprogramme einzurich-

re-victimisation. Each Party should make its best effort to favour the reintegration of victims into the society of the State of return, including reintegration into the education system and the labour market, in particular through the acquisition and improvement of their professional skills. With regard to children, these programmes should include enjoyment of the right to education and measures to secure adequate care or receipt by the family or appropriate care structures.

6 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to make available to victims, where appropriate in co-operation with any other Party concerned, contact information of structures that can assist them in the country where they are returned or repatriated, such as law enforcement offices, non-governmental organisations, legal professions able to provide counselling and social welfare agencies.

7 Child victims shall not be returned to a State, if there is indication, following a risk and security assessment, that such return would not be in the best interests of the child.

Ces programmes visent à éviter la re-victimisation. Chaque Partie devrait déployer tous les efforts pour favoriser la réinsertion des victimes dans la société de l'Etat de retour, y compris la réinsertion dans le système éducatif et le marché du travail, notamment par l'acquisition et l'amélioration de compétences professionnelles. En ce qui concerne les enfants, ces programmes devraient inclure la jouissance du droit à l'éducation, ainsi que des mesures visant à leur assurer le bénéfice d'une prise en charge ou d'un accueil adéquats par leur famille ou des structures d'accueil appropriées.

6 Chaque Partie prend les mesures législatives ou autres nécessaires pour mettre à la disposition des victimes, le cas échéant en collaboration avec toute Partie concernée, des renseignements sur les instances susceptibles de les aider dans le pays où ces victimes sont retournées ou rapatriées, telles que les services de détection et de répression, les organisations non gouvernementales, les professions juridiques susceptibles de leur donner des conseils et les organismes sociaux.

7 Les enfants victimes ne sont pas rapatriés dans un Etat, si, à la suite d'une évaluation portant sur les risques et la sécurité, il apparaît que le retour n'est pas dans l'intérêt supérieur de l'enfant.

ten. Ziel dieser Programme ist, zu verhindern, dass Opfer erneut zu Opfern werden. Jede Vertragspartei soll größte Anstrengungen unternehmen, um die Wiedereingliederung der Opfer in die Gesellschaft des Staates, in den die Rückführung erfolgt, zu fördern, einschließlich der Wiedereingliederung in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt, insbesondere durch Aneignung und Verbesserung beruflicher Fähigkeiten. Im Fall von Kindern sollen diese Programme den Genuss des Rechts auf Bildung und Maßnahmen zur Sicherung angemessener Fürsorge oder Aufnahme durch ihre Familie oder geeignete Fürsorgeeinrichtungen beinhalten.

(6) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um den Opfern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einer anderen betroffenen Vertragspartei, Kontaktinformationen über Einrichtungen und Strukturen zur Verfügung zu stellen, die ihnen in dem Land, in das sie zurückgeführt oder repatriert werden, Unterstützung leisten, etwa Strafverfolgungsbehörden, nichtstaatliche Organisationen, Angehörige juristischer Berufe, die Beratung anbieten können, sowie Sozialhilfebehörden.

(7) Opfer, die Kinder sind, werden nicht in einen Staat zurückgeführt, wenn es nach Durchführung einer Risiko- und Sicherheitsbeurteilung Hinweise darauf gibt, dass eine Rückführung nicht zum Wohle des Kindes wäre.

Article 17

Gender equality

Each Party shall, in applying measures referred to in this chapter, aim to promote gender equality and use gender mainstreaming in the development, implementation and assessment of the measures.

Chapter IV

Substantive criminal law

Article 18

Criminalisation of trafficking in human beings

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences the conduct contained in article 4 of this Convention, when committed intentionally.

Article 19

Criminalisation of the use of services of a victim

Each Party shall consider adopting such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences under its internal law, the use of services which are the object of exploitation as

Article 17

Egalité entre les femmes et les hommes

Lorsqu'elle applique les mesures prévues au présent chapitre, chaque Partie vise à promouvoir l'égalité entre les femmes et les hommes et a recours à l'approche intégrée de l'égalité dans le développement, la mise en œuvre et l'évaluation de ces mesures.

Chapitre IV

Droit pénal matériel

Article 18

Incrimination de la traite des êtres humains

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres nécessaires pour conférer le caractère d'infraction pénale aux actes énoncés à l'article 4 de la présente Convention, lorsqu'ils ont été commis intentionnellement.

Article 19

Incrimination de l'utilisation des services d'une victime

Chaque Partie envisage d'adopter les mesures législatives et autres nécessaires pour conférer le caractère d'infraction pénale, conformément à son droit interne, au fait d'utiliser les services qui font l'objet de

Artikel 17

Gleichstellung von Mann und Frau

Jede Vertragspartei ist bei der Anwendung der in diesem Kapitel aufgeführten Maßnahmen bestrebt, die Gleichstellung von Mann und Frau zu fördern, und wendet Gender Mainstreaming an, wenn sie diese Maßnahmen ausarbeitet, durchführt und bewertet.

Kapitel IV

Materielles Strafrecht

Artikel 18

Kriminalisierung des Menschenhandels

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die in Artikel 4 genannten Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben.

Artikel 19

Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers

Jede Vertragspartei erwägt, die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen, um die Nutzung von Diensten, die Gegenstand von Ausbeutung nach Artikel 4 Buchstabe a sind, in dem

referred to in Article 4 paragraph a of this Convention, with the knowledge that the person is a victim of trafficking in human beings.

Article 20
Criminalisation
of acts relating to travel
or identity documents

Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences the following conducts, when committed intentionally and for the purpose of enabling the trafficking in human beings:

- a forging a travel or identity document;
- b procuring or providing such a document;
- c retaining, removing, concealing, damaging or destroying a travel or identity document of another person.

Article 21
Attempt and aiding or abetting

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences when committed intentionally, aiding or abetting the commission of any of the offences established in accordance with Articles 18 and 20 of the present Convention.

2 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish as criminal offences when committed intentionally, an attempt to commit the offences established in accordance with Articles 18 and 20, paragraph a, of this Convention.

Article 22
Corporate liability

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that a legal person can be held liable for a criminal offence established in accordance with this Convention, committed for its benefit by any natural person, acting either individually or as part of an organ of the legal person, who has a leading position within the legal person, based on:

- a a power of representation of the legal person;
- b an authority to take decisions on behalf of the legal person;
- c an authority to exercise control within the legal person.

2 Apart from the cases already provided for in paragraph 1, each Party shall take the measures necessary to ensure that a legal person can be held liable where the lack of supervision or control by a natural person

l'exploitation visée à l'article 4 paragraphe a de la présente Convention, en sachant que la personne concernée est victime de la traite d'êtres humains.

Article 20
Incrimination
des actes relatifs aux documents
de voyage ou d'identité

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres nécessaires pour conférer le caractère d'infraction pénale, aux actes ci-après lorsqu'ils ont été commis intentionnellement afin de permettre la traite des êtres humains:

- a fabriquer un document de voyage ou d'identité frauduleux;
- b procurer ou de fournir un tel document;
- c retenir, soustraire, altérer, endommager ou détruire un document de voyage ou d'identité d'une autre personne.

Article 21
Complicité et tentative

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale toute complicité lorsqu'elle est commise intentionnellement en vue de la perpétration d'une des infractions établies en application des articles 18 et 20 de la présente Convention.

2 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour ériger en infraction pénale, toute tentative intentionnelle de commettre l'une des infractions établies en application des articles 18 et 20, paragraphe a, de la présente Convention.

Article 22
Responsabilité des personnes morales

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour faire en sorte que les personnes morales puissent être tenues pour responsables des infractions établies en application de la présente Convention, lorsqu'elles sont commises pour leur compte par toute personne physique, agissant soit individuellement, soit en tant que membre d'un organe de la personne morale, qui exerce un pouvoir de direction en son sein, sur les bases suivantes:

- a un pouvoir de représentation de la personne morale;
- b une autorité pour prendre des décisions au nom de la personne morale;
- c une autorité pour exercer un contrôle au sein de la personne morale.

2 Outre les cas déjà prévus au paragraphe 1, chaque Partie adopte les mesures nécessaires pour s'assurer qu'une personne morale puisse être tenue pour responsable lorsque l'absence de surveillance

Wissen, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, nach ihrem internen Recht als Straftat zu umschreiben.

Artikel 20
Kriminalisierung von
Handlungen im Zusammenhang mit
Reise- oder Identitätsdokumenten

Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und zum Zweck der Ermöglichung von Menschenhandel begangen, als Straftaten zu umschreiben:

- a) die Fälschung eines Reise- oder Identitätsdokuments;
- b) die Beschaffung oder Bereitstellung eines solchen Dokuments;
- c) das Einbehalten, Beseitigen, Unterdrücken, Beschädigen oder Zerstören eines Reise- oder Identitätsdokuments einer anderen Person.

Artikel 21
Versuch und Beihilfe oder Anstiftung

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung einer nach den Artikeln 18 und 20 umschriebenen Straftat, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um den Versuch der Begehung der nach den Artikeln 18 und 20 Buchstabe a umschriebenen Straftaten, wenn vorsätzlich begangen, als Straftat zu umschreiben.

Artikel 22
Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für eine nach diesem Übereinkommen umschriebene Straftat verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangen wird, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund

- a) einer Vertretungsmacht für die juristische Person;
- b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen;
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn man-

referred to in paragraph 1 has made possible the commission of a criminal offence established in accordance with this Convention for the benefit of that legal person by a natural person acting under its authority.

3 Subject to the legal principles of the Party, the liability of a legal person may be criminal, civil or administrative.

4 Such liability shall be without prejudice to the criminal liability of the natural persons who have committed the offence.

Article 23

Sanctions and measures

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to ensure that the criminal offences established in accordance with Articles 18 to 21 are punishable by effective, proportionate and dissuasive sanctions. These sanctions shall include, for criminal offences established in accordance with Article 18 when committed by natural persons, penalties involving deprivation of liberty which can give rise to extradition.

2 Each Party shall ensure that legal persons held liable in accordance with Article 22 shall be subject to effective, proportionate and dissuasive criminal or non-criminal sanctions or measures, including monetary sanctions.

3 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to enable it to confiscate or otherwise deprive the instrumentalities and proceeds of criminal offences established in accordance with Articles 18 and 20, paragraph a, of this Convention, or property the value of which corresponds to such proceeds.

4 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to enable the temporary or permanent closure of any establishment which was used to carry out trafficking in human beings, without prejudice to the rights of bona fide third parties or to deny the perpetrator, temporary or permanently, the exercise of the activity in the course of which this offence was committed.

Article 24

Aggravating circumstances

Each Party shall ensure that the following circumstances are regarded as aggravating circumstances in the determination of the penalty for offences established in accordance with Article 18 of this Convention:

- a the offence deliberately or by gross negligence endangered the life of the victim;

ou de contrôle de la part d'une personne physique mentionnée au paragraphe 1 a rendu possible la commission d'une infraction établie conformément à la présente Convention pour le compte de ladite personne morale par une personne physique agissant sous son autorité.

3 Selon les principes juridiques de la Partie, la responsabilité d'une personne morale peut être pénale, civile ou administrative.

4 Cette responsabilité est établie sans préjudice de la responsabilité pénale des personnes physiques ayant commis l'infraction.

Article 23

Sanctions et mesures

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour faire en sorte que les infractions pénales établies en application des articles 18 à 21 soient passibles de sanctions effectives, proportionnées et dissuasives. Celles-ci incluent, pour les infractions établies conformément à l'article 18 lorsqu'elles sont commises par des personnes physiques, des sanctions privatives de liberté pouvant donner lieu à l'extradition.

2 Chaque Partie veille à ce que les personnes morales tenues pour responsables en application de l'article 22 fassent l'objet de sanctions ou mesures pénales ou non pénales effectives, proportionnées et dissuasives, y compris des sanctions pécuniaires.

3 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour lui permettre de confisquer ou de priver autrement des instruments et des produits des infractions pénales établies en vertu des articles 18 et 20, paragraphe a, de la présente Convention, ou des biens dont la valeur correspond à ces produits.

4 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres qui se révèlent nécessaires pour permettre la fermeture temporaire ou définitive de tout établissement utilisé pour commettre la traite des êtres humains, sans préjudice des droits des tiers de bonne foi, ou pour interdire à l'auteur de cette infraction, à titre temporaire ou définitif, l'exercice de l'activité à l'occasion de laquelle celle-ci a été commise.

Article 24

Circonstances aggravantes

Chaque Partie fait en sorte que les circonstances suivantes soient considérées comme des circonstances aggravantes dans la détermination de la sanction appliquée aux infractions établies conformément à l'article 18 de la présente Convention:

- a l'infraction a mis en danger la vie de la victime délibérément ou par négligence grave;

gelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte natürliche Person die Begehung einer nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte natürliche Person ermöglicht hat.

(3) Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze der Vertragspartei kann die Verantwortlichkeit einer juristischen Person straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

(4) Diese Verantwortlichkeit berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, welche die Straftat begangen haben.

Artikel 23

Sanktionen und Maßnahmen

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach den Artikeln 18 bis 21 umschriebenen Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden. Diese Sanktionen schließen für nach Artikel 18 umschriebene Straftaten, wenn von natürlichen Personen begangen, Freiheitsstrafen, die zur Auslieferung führen können, ein.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass juristische Personen, die nach Artikel 22 verantwortlich gemacht werden, wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen, einschließlich Geldsanktionen, unterliegen.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um es ihr zu ermöglichen, die Tatwerkzeuge und Erträge aus nach den Artikeln 18 und 20 Buchstabe a umschriebenen Straftaten, oder Vermögensgegenstände, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, einzuziehen oder anderweitig dem Besitzer zu entziehen.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um die vorübergehende oder endgültige Schließung einer Einrichtung, die zur Ausübung von Menschenhandel genutzt wurde, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter zu ermöglichen oder um dem Täter vorübergehend oder ständig die Ausübung der Tätigkeit, bei der die Straftat begangen wurde, zu verbieten.

Artikel 24

Strafschärfungsgründe

Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die folgenden Umstände bei der Festsetzung des Strafmaßes für nach Artikel 18 umschriebene Straftaten als erschwerend angesehen werden:

- a) Durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet;

- | | | | | | |
|---|--|---|--|----|---|
| b | the offence was committed against a child; | b | l'infraction a été commise à l'encontre d'un enfant; | b) | die Straftat wurde gegen ein Kind verübt; |
| c | the offence was committed by a public official in the performance of her/his duties; | c | l'infraction a été commise par un agent public dans l'exercice de ses fonctions; | c) | die Straftat wurde von einem beziehungsweise einer öffentlich Bediensteten bei Ausführung seiner oder ihrer Pflichten verübt; |
| d | the offence was committed within the framework of a criminal organisation. | d | l'infraction a été commise dans le cadre d'une organisation criminelle. | d) | die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen. |

Article 25**Previous convictions**

Each Party shall adopt such legislative and other measures providing for the possibility to take into account final sentences passed by another Party in relation to offences established in accordance with this Convention when determining the penalty.

Article 25**Condamnations antérieures**

Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres pour prévoir la possibilité de prendre en compte, dans le cadre de l'appréciation de la peine, les condamnations définitives prononcées dans une autre Partie pour des infractions établies conformément à la présente Convention.

Artikel 25**Vorstrafen**

Jede Vertragspartei trifft gesetzgeberische und andere Maßnahmen, damit von einer anderen Vertragspartei erlassene rechtskräftige Strafurteile wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten bei der Bestimmung des Strafmaßes berücksichtigt werden können.

Article 26**Non-punishment provision**

Each Party shall, in accordance with the basic principles of its legal system, provide for the possibility of not imposing penalties on victims for their involvement in unlawful activities, to the extent that they have been compelled to do so.

Article 26**Disposition de non-sanction**

Chaque Partie prévoit, conformément aux principes fondamentaux de son système juridique, la possibilité de ne pas imposer de sanctions aux victimes pour avoir pris part à des activités illicites lorsqu'elles y ont été contraintes.

Artikel 26**Bestimmung über das Absehen von Bestrafung**

Jede Vertragspartei sieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems die Möglichkeit vor, Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen, als sie dazu gezwungen wurden.

Chapter V**Investigation, prosecution and procedural law****Chapitre V****Enquêtes, poursuites et droit procédural****Kapitel V****Ermittlungen, Strafverfolgung und Verfahrensrecht****Article 27****Ex parte and ex officio applications**

1 Each Party shall ensure that investigations into or prosecution of offences established in accordance with this Convention shall not be dependent upon the report or accusation made by a victim, at least when the offence was committed in whole or in part on its territory.

2 Each Party shall ensure that victims of an offence in the territory of a Party other than the one where they reside may make a complaint before the competent authorities of their State of residence. The competent authority to which the complaint is made, insofar as it does not itself have competence in this respect, shall transmit it without delay to the competent authority of the Party in the territory in which the offence was committed. The complaint shall be dealt with in accordance with the internal law of the Party in which the offence was committed.

3 Each Party shall ensure, by means of legislative or other measures, in accordance with the conditions provided for by its internal law, to any group, foundation, association or non-governmental organisations which aims at fighting trafficking in human beings or protection of human rights, the

Article 27**Requêtes ex parte et ex officio**

1 Chaque Partie s'assure que les enquêtes ou les poursuites concernant les infractions établies conformément à la présente Convention ne soient pas subordonnées à la déclaration ou à l'accusation émanant d'une victime, du moins quand l'infraction a été commise, en tout ou en partie, sur son territoire.

2 Chaque Partie veille à ce que les victimes d'une infraction commise sur le territoire d'une Partie autre que celle dans laquelle elles résident puissent porter plainte auprès des autorités compétentes de leur Etat de résidence. L'autorité compétente auprès de laquelle la plainte a été déposée, dans la mesure où elle n'exerce pas elle-même sa compétence à cet égard, la transmet sans délai à l'autorité compétente de la Partie sur le territoire de laquelle l'infraction a été commise. Cette plainte est traitée selon le droit interne de la Partie où l'infraction a été commise.

3 Chaque Partie assure, au moyen de mesures législatives ou autres, aux conditions prévues par son droit interne, aux groupes, fondations, associations ou organisations non gouvernementales qui ont pour objectif de lutter contre la traite des êtres humains ou de protéger les droits de la

Artikel 27**Verfolgung auf Antrag oder von Amts wegen**

(1) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass, zumindest wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten nicht von einer Anzeige oder einer Anklage des Opfers abhängig gemacht werden.

(2) Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, dass die Opfer einer Straftat, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei als dem Wohnsitzstaat begangen wurde, bei den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzstaats Strafanzeige erstatten können. Die zuständige Behörde, bei der die Strafanzeige erstattet wurde, übermittelt, sofern sie ihre diesbezügliche Zuständigkeit nicht selbst wahrnimmt, die Strafanzeige unverzüglich an die zuständige Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde. Diese Strafanzeige wird nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei bearbeitet, in der die Straftat begangen wurde.

(3) Jede Vertragspartei trägt durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen nach Maßgabe ihres internen Rechts dafür Sorge, dass jede Gruppe, Stiftung, Vereinigung oder nichtstaatliche Organisation, welche die Bekämpfung des Menschenhandels oder den Schutz der Menschen-

possibility to assist and/or support the victim with his or her consent during criminal proceedings concerning the offence established in accordance with Article 18 of this Convention.

personne humaine, la possibilité d'assister et/ou de soutenir la victime qui y consent au cours des procédures pénales concernant l'infraction établie conformément à l'article 18 de la présente Convention.

rechte zum Ziel hat, die Möglichkeit erhält, in Strafverfahren wegen der nach Artikel 18 umschriebenen Straftaten dem Opfer beizustehen und es zu unterstützen, wenn es einwilligt.

Article 28

Protection of victims, witnesses and collaborators with the judicial authorities

1 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to provide effective and appropriate protection from potential retaliation or intimidation in particular during and after investigation and prosecution of perpetrators, for:

- a victims;
- b as appropriate, those who report the criminal offences established in accordance with Article 18 of this Convention or otherwise co-operate with the investigating or prosecuting authorities;
- c witnesses who give testimony concerning criminal offences established in accordance with Article 18 of this Convention;
- d when necessary, members of the family of persons referred to in subparagraphs a and c.

2 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to ensure and to offer various kinds of protection. This may include physical protection, relocation, identity change and assistance in obtaining jobs.

3 A child victim shall be afforded special protection measures taking into account the best interests of the child.

4 Each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to provide, when necessary, appropriate protection from potential retaliation or intimidation in particular during and after investigation and prosecution of perpetrators, for members of groups, foundations, associations or non-governmental organisations which carry out the activities set out in Article 27, paragraph 3.

5 Each Party shall consider entering into agreements or arrangements with other States for the implementation of this article.

Article 28

Protection des victimes, témoins et personnes collaborant avec les autorités judiciaires

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour assurer une protection effective et appropriée face aux représailles ou intimidations possibles, notamment au cours des enquêtes et des poursuites à l'encontre des auteurs ou après celles-ci, au profit:

- a des victimes;
- b lorsque cela est approprié, des personnes qui fournissent des informations concernant des infractions pénales établies en vertu de l'article 18 de la présente Convention ou qui collaborent d'une autre manière avec les autorités chargées des investigations ou des poursuites;
- c des témoins qui font une déposition concernant des infractions pénales établies en vertu de l'article 18 de la présente Convention;
- d si nécessaire, des membres de la famille des personnes visées aux alinéas a et c.

2 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour assurer et pour offrir divers types de protection. De telles mesures peuvent inclure la protection physique, l'attribution d'un nouveau lieu de résidence, le changement d'identité et l'aide dans l'obtention d'un emploi.

3 Tout enfant bénéficie de mesures de protection spéciales prenant en compte son intérêt supérieur.

4 Chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour assurer, si nécessaire, une protection appropriée face aux représailles ou intimidations possibles, notamment au cours des enquêtes et des poursuites à l'encontre des auteurs ou après celles-ci, aux membres des groupes, fondations, associations ou organisations non gouvernementales qui exercent une ou plusieurs des activités énoncées à l'article 27, paragraphe 3.

5 Chaque Partie envisage la conclusion d'accords ou d'arrangements avec d'autres Etats afin de mettre en œuvre le présent article.

Artikel 28

Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Personen, die mit Justizbehörden zusammenarbeiten

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um folgenden Personen insbesondere während und nach den Ermittlungen gegen Straftäter beziehungsweise -täterinnen und deren Strafverfolgung einen wirksamen und angemessenen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren:

- a) den Opfern;
- b) wenn angebracht, Personen, die nach Artikel 18 dieses Übereinkommens umschriebene Straftaten anzeigen oder auf andere Weise mit den Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten;
- c) den Zeugen beziehungsweise Zeuginnen, die zu nach Artikel 18 dieses Übereinkommens umschriebenen Straftaten aussagen;
- d) erforderlichenfalls Familienmitgliedern der unter den Buchstaben a und c genannten Personen.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um verschiedene Arten von Schutz zu gewährleisten und anzubieten. Diese können physischen Schutz, Wechsel des Aufenthaltsorts, Identitätsänderung und Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.

(3) Opfern, die Kinder sind, werden besondere Schutzmaßnahmen gewährt, die das Wohl des Kindes berücksichtigen.

(4) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um Mitgliedern von Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder nichtstaatlichen Organisationen, welche die in Artikel 27 Absatz 3 genannten Tätigkeiten ausüben, soweit erforderlich, angemessenen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren, insbesondere während und nach den Ermittlungen gegen Straftäter beziehungsweise -täterinnen und deren Strafverfolgung.

(5) Jede Vertragspartei erwägt den Abschluss von Übereinkünften mit anderen Staaten zur Durchführung dieses Artikels.

Article 29**Specialised authorities
and co-ordinating bodies**

1 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to ensure that persons or entities are specialised in the fight against trafficking and the protection of victims. Such persons or entities shall have the necessary independence in accordance with the fundamental principles of the legal system of the Party, in order for them to be able to carry out their functions effectively and free from any undue pressure. Such persons or the staffs of such entities shall have adequate training and financial resources for their tasks.

2 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to ensure co-ordination of the policies and actions of their governments' departments and other public agencies against trafficking in human beings, where appropriate, through setting up co-ordinating bodies.

3 Each Party shall provide or strengthen training for relevant officials in the prevention of and fight against trafficking in human beings, including Human Rights training. The training may be agency-specific and shall, as appropriate, focus on: methods used in preventing such trafficking, prosecuting the traffickers and protecting the rights of the victims, including protecting the victims from the traffickers.

4 Each Party shall consider appointing National Rapporteurs or other mechanisms for monitoring the anti-trafficking activities of State institutions and the implementation of national legislation requirements.

Article 29**Autorités spécialisées
et instances de coordination**

1 Chaque Partie adopte les mesures nécessaires pour que des personnes ou des entités soient spécialisées dans la lutte contre la traite des êtres humains et dans la protection des victimes. Ces personnes ou entités disposent de l'indépendance nécessaire, dans le cadre des principes fondamentaux du système juridique de cette Partie, pour pouvoir exercer leurs fonctions efficacement et sont libres de toute pression illicite. Lesdites personnes ou le personnel desdites entités doivent disposer d'une formation et des ressources financières adaptées aux fonctions qu'ils exercent.

2 Chaque Partie adopte les mesures nécessaires pour assurer la coordination de la politique et de l'action des services de son administration et des autres organismes publics luttant contre la traite des êtres humains, le cas échéant en mettant sur pied des instances de coordination.

3 Chaque Partie dispense ou renforce la formation des agents responsables de la prévention et de la lutte contre la traite des êtres humains, y compris la formation aux Droits de la personne humaine. Cette formation peut être adaptée aux différents services et est axée, le cas échéant, sur les méthodes utilisées pour empêcher la traite, en poursuivre les auteurs et protéger les droits des victimes, y compris la protection des victimes contre les trafiquants.

4 Chaque Partie envisage de nommer des Rapporteurs Nationaux ou d'autres mécanismes chargés du suivi des activités de lutte contre la traite menées par les institutions de l'Etat et de la mise en œuvre des obligations prévues par la législation nationale.

Artikel 29**Spezialisierte Behörden
und Koordinierungsstellen**

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Spezialisierung von Personen oder sonstigen Rechtsträgern auf die Bekämpfung des Menschenhandels und den Schutz der Opfer erfolgt. Diesen Personen oder Rechtsträgern wird in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung der Vertragspartei die erforderliche Unabhängigkeit gewährt, um ihre Aufgaben wirksam und ohne unangebrachten Druck wahrnehmen zu können. Diese Personen oder das Personal dieser Rechtsträger müssen eine geeignete Schulung und angemessene finanzielle Mittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten.

(2) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Koordinierung der politischen Konzepte und der Tätigkeiten ihrer Behörden und anderer öffentlicher Stellen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu gewährleisten, gegebenenfalls durch die Einrichtung von Koordinierungsstellen.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet oder verstärkt die Schulung der zuständigen öffentlichen Bediensteten auf dem Gebiet der Verhütung und der Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Schulung auf dem Gebiet der Menschenrechte. Diese Schulung kann auf die jeweilige Stelle abgestimmt sein und konzentriert sich, je nach Erfordernis, auf Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung der Menschenhändler beziehungsweise -händlerinnen und zum Schutz der Rechte der Opfer, einschließlich des Schutzes der Opfer vor den Menschenhändlern beziehungsweise -händlerinnen.

(4) Jede Vertragspartei erwägt die Einsetzung nationaler Berichterstatter beziehungsweise Berichterstatterinnen oder anderer Mechanismen für die Überwachung des Vorgehens der staatlichen Institutionen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Umsetzung der Erfordernisse in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung.

Article 30**Court proceedings**

In accordance with the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, in particular Article 6, each Party shall adopt such legislative or other measures as may be necessary to ensure in the course of judicial proceedings:

a the protection of victims' private life and, where appropriate, identity;

Article 30**Procédures judiciaires**

Dans le respect de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, notamment son article 6, chaque Partie adopte les mesures législatives ou autres nécessaires pour garantir au cours de la procédure judiciaire:

a la protection de la vie privée des victimes et, lorsqu'il y a lieu, de leur identité;

Artikel 30**Gerichtsverfahren**

In Übereinstimmung mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere Artikel 6, trifft jede Vertragspartei nach Maßgabe ihres internen Rechts und im Fall von Opfern, die Kinder sind, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und unter Gewährleistung ihres Anspruchs auf besondere Schutzmaßnahmen die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, um während gerichtlicher Verfahren

a) den Schutz des Privatlebens und erforderlichenfalls der Identität der Opfer;

b victims' safety and protection from intimidation,

in accordance with the conditions under its internal law and, in the case of child victims, by taking special care of children's needs and ensuring their right to special protection measures.

Article 31 Jurisdiction

1 Each Party shall adopt such legislative and other measures as may be necessary to establish jurisdiction over any offence established in accordance with this Convention, when the offence is committed:

- a in its territory; or
- b on board a ship flying the flag of that Party; or
- c on board an aircraft registered under the laws of that Party; or
- d by one of its nationals or by a stateless person who has his or her habitual residence in its territory, if the offence is punishable under criminal law where it was committed or if the offence is committed outside the territorial jurisdiction of any State;
- e against one of its nationals.

2 Each Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, declare that it reserves the right not to apply or to apply only in specific cases or conditions the jurisdiction rules laid down in paragraphs 1 (d) and (e) of this article or any part thereof.

3 Each Party shall adopt such measures as may be necessary to establish jurisdiction over the offences referred to in this Convention, in cases where an alleged offender is present in its territory and it does not extradite him/her to another Party, solely on the basis of his/her nationality, after a request for extradition.

4 When more than one Party claims jurisdiction over an alleged offence established in accordance with this Convention, the Parties involved shall, where appropriate, consult with a view to determining the most appropriate jurisdiction for prosecution.

5 Without prejudice to the general norms of international law, this Convention does not exclude any criminal jurisdiction exer-

b la sécurité des victimes et leur protection contre l'intimidation,

selon les conditions prévues par son droit interne et, lorsqu'il s'agit d'enfants victimes, en ayant égard tout particulièrement aux besoins des enfants et en garantissant leur droit à des mesures de protection spécifiques.

Article 31 Compétence

1 Chaque Partie adopte les mesures législatives et autres qui se révèlent nécessaires pour établir sa compétence à l'égard de toute infraction pénale établie conformément à la présente Convention, lorsque l'infraction est commise:

- a sur son territoire; ou
- b à bord d'un navire battant pavillon de cette Partie; ou
- c à bord d'un aéronef immatriculé selon les lois de cette Partie; ou
- d par un de ses ressortissants, ou par un apatride ayant sa résidence habituelle sur son territoire, si l'infraction est punissable pénalement là où elle a été commise ou si elle ne relève de la compétence territoriale d'aucun Etat;
- e à l'encontre de l'un de ses ressortissants.

2 Chaque Partie peut, au moment de la signature ou du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, dans une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, préciser qu'il se réserve le droit de ne pas appliquer, ou de n'appliquer que dans des cas ou conditions spécifiques, les règles de compétence définies au paragraphe 1(d) et (e) du présent article ou dans une partie quelconque de ces paragraphes.

3 Chaque Partie adopte les mesures nécessaires pour établir sa compétence à l'égard de toute infraction visées par la présente Convention, lorsque l'auteur présumé de l'infraction est présent sur son territoire et ne peut être extradé vers une autre Partie au seul titre de sa nationalité, après une demande d'extradition.

4 Lorsque plusieurs Parties revendiquent leur compétence à l'égard d'une infraction présumée établie conformément à la présente Convention, les Parties concernées se concertent, lorsque cela est opportun, afin de déterminer la mieux à même d'exercer les poursuites.

5 Sans préjudice des règles générales de droit international, la présente Convention n'exclut aucune compétence pénale

b) die Sicherheit der Opfer und deren Schutz vor Einschüchterung

zu gewährleisten.

Artikel 31 Gerichtsbarkeit

(1) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten zu begründen, wenn die Straftat wie folgt begangen wird:

- a) in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) an Bord eines Schiffes, das die Flagge dieser Vertragspartei führt;
- c) an Bord eines Luftfahrzeugs, das nach dem Recht dieser Vertragspartei eingetragen ist;
- d) von einem beziehungsweise einer ihrer Staatsangehörigen oder von einer staatenlosen Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat, wenn die Straftat nach dem am Tatort geltenden Recht strafbar ist oder die Straftat außerhalb des Hoheitsbereichs irgendeines Staates begangen wird, oder
- e) an einem beziehungsweise einer ihrer Staatsangehörigen.

(2) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung mitteilen, dass sie sich das Recht vorbehält, die in Absatz 1 Buchstaben d und e oder in Teilen davon enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Gerichtsbarkeit nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.

(3) Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in diesem Übereinkommen bezeichneten Straftaten in den Fällen zu begründen, in denen sich eine verdächtige Person in ihrem Hoheitsgebiet befindet und sie sie, nachdem ein Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, nur deshalb nicht an eine andere Vertragspartei ausliefert, weil sie ihre Staatsangehörige ist.

(4) Wird die Gerichtsbarkeit für eine mutmaßliche Straftat, die nach diesem Übereinkommen umschrieben ist, von mehr als einer Vertragspartei geltend gemacht, so konsultieren die beteiligten Vertragsparteien einander, soweit angebracht, um die für die Strafverfolgung geeignetste Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(5) Unbeschadet der allgemeinen Regeln des Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichts-

cised by a Party in accordance with internal law.

exercée par une Partie conformément à son droit interne.

barkeit durch eine Vertragspartei nach ihrem internen Recht nicht aus.

Chapter VI

International co-operation and co-operation with civil society

Article 32

General principles and measures for international co-operation

The Parties shall co-operate with each other, in accordance with the provisions of this Convention, and through application of relevant applicable international and regional instruments, arrangements agreed on the basis of uniform or reciprocal legislation and internal laws, to the widest extent possible, for the purpose of:

- preventing and combating trafficking in human beings;
- protecting and providing assistance to victims;
- investigations or proceedings concerning criminal offences established in accordance with this Convention.

Article 33

Measures relating to endangered or missing persons

1 When a Party, on the basis of the information at its disposal has reasonable grounds to believe that the life, the freedom or the physical integrity of a person referred to in Article 28, paragraph 1, is in immediate danger on the territory of another Party, the Party that has the information shall, in such a case of emergency, transmit it without delay to the latter so as to take the appropriate protection measures.

2 The Parties to this Convention may consider reinforcing their co-operation in the search for missing people, in particular for missing children, if the information available leads them to believe that she/he is a victim of trafficking in human beings. To this end, the Parties may conclude bilateral or multilateral treaties with each other.

Article 34

Information

1 The requested Party shall promptly inform the requesting Party of the final result of the action taken under this chapter. The requested Party shall also promptly inform the requesting Party of any circumstances which render impossible the carrying out of

Chapitre VI

Coopération internationale et coopération avec la société civile

Article 32

Principes généraux et mesures de coopération internationale

Les Parties coopèrent, conformément aux dispositions de la présente Convention, en application des instruments internationaux et régionaux pertinents applicables, des arrangements reposant sur des législations uniformes ou réciproques et de leur droit interne, dans la mesure la plus large possible aux fins:

- de prévenir et de combattre la traite des êtres humains;
- de protéger et d'assister les victimes;
- de mener des investigations ou des procédures concernant les infractions pénales établies conformément à la présente Convention.

Article 33

Mesures relatives aux personnes menacées ou disparues

1 Si une Partie, sur la foi d'informations dont elle dispose, a des motifs raisonnables de croire que la vie, la liberté ou l'intégrité physique d'une personne visée à l'article 28, paragraphe 1, est en danger immédiat sur le territoire d'une autre Partie, elle doit, dans un tel cas d'urgence, les transmettre sans délai à cette autre Partie afin qu'elle prenne les mesures de protection appropriées.

2 Les Parties à la présente Convention peuvent envisager de renforcer leur coopération dans la recherche des personnes disparues, en particulier des enfants, si des informations disponibles peuvent laisser penser qu'elles sont victimes de la traite des êtres humains. A cette fin, les Parties peuvent conclure entre elles des traités bilatéraux ou multilatéraux.

Article 34

Informations

1 La Partie requise informe sans délai la Partie requérante du résultat définitif concernant les mesures entreprises au titre du présent chapitre. La Partie requise informe également sans délai la Partie requérante de toutes circonstances qui rendent

Kapitel VI

Internationale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Artikel 32

Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien arbeiten untereinander im Einklang mit diesem Übereinkommen im größtmöglichen Umfang zusammen, indem sie einschlägige geltende internationale und regionale Übereinkünfte sowie Übereinkünfte, die auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhender Rechtsvorschriften getroffen wurden, und interne Rechtsvorschriften für folgende Zwecke anwenden:

- Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels;
- Schutz und Unterstützung von Opfern;
- Ermittlungen oder Verfahren wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten.

Artikel 33

Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährdeten oder vermissten Personen

(1) Hat eine Vertragspartei anhand der ihr zur Verfügung stehenden Informationen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer in Artikel 28 Absatz 1 genannten Person im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei unmittelbar gefährdet ist, so übermittelt sie diese Informationen in einem solchen Fall unverzüglich an die andere Vertragspartei, damit diese geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen kann.

(2) Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens können erwägen, ihre Zusammenarbeit bei der Suche nach vermissten Personen, insbesondere Kindern, zu verstärken, wenn sie aufgrund der verfügbaren Informationen Grund zu der Annahme haben, dass diese Opfer des Menschenhandels sind. Die Vertragsparteien können zu diesem Zweck zwei- oder mehrseitige Verträge untereinander schließen.

Artikel 34

Informationen

(1) Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei umgehend über das endgültige Ergebnis der nach diesem Kapitel getroffenen Maßnahmen. Die ersuchte Vertragspartei unterrichtet die ersuchende Vertragspartei ferner

the action sought or are likely to delay it significantly.

2 A Party may, within the limits of its internal law, without prior request, forward to another Party information obtained within the framework of its own investigations when it considers that the disclosure of such information might assist the receiving Party in initiating or carrying out investigations or proceedings concerning criminal offences established in accordance with this Convention or might lead to a request for co-operation by that Party under this chapter.

3 Prior to providing such information, the providing Party may request that it be kept confidential or used subject to conditions. If the receiving Party cannot comply with such request, it shall notify the providing Party, which shall then determine whether the information should nevertheless be provided. If the receiving Party accepts the information subject to the conditions, it shall be bound by them.

4 All information requested concerning Articles 13, 14 and 16, necessary to provide the rights conferred by these Articles, shall be transmitted at the request of the Party concerned without delay with due respect to Article 11 of the present Convention.

impossible l'exécution des mesures sollicitées ou risquent de la retarder considérablement.

2 Une Partie peut, dans les limites de son droit interne et en l'absence de demande préalable, communiquer à une autre Partie des informations obtenues dans le cadre de ses propres enquêtes lorsqu'elle estime que cela pourrait aider la Partie destinataire à engager ou à mener à bien des enquêtes ou des procédures au sujet d'infractions pénales établies conformément à la présente Convention, ou lorsque ces informations pourraient aboutir à une demande de coopération formulée par cette Partie au titre du présent chapitre.

3 Avant de communiquer de telles informations, la Partie qui les fournit peut demander qu'elles restent confidentielles ou qu'elles ne soient utilisées qu'à certaines conditions. Si la Partie destinataire ne peut faire droit à cette demande, elle doit en informer l'autre Partie, qui devra alors déterminer si les informations en question devraient néanmoins être fournies. Si la Partie destinataire accepte les informations aux conditions prescrites, elle sera liée par ces dernières.

4 L'ensemble des informations requises concernant les articles 13, 14 et 16 et qui sont nécessaires à l'attribution des droits qui y sont conférés par ces articles, sont transmises sans délai à la demande de la Partie concernée, dans le respect de l'article 11 de la présente Convention.

umgehend über alle Umstände, welche die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder sie wahrscheinlich erheblich verzögern werden.

(2) Eine Vertragspartei kann, soweit ihr internes Recht es erlaubt, ohne vorheriges Ersuchen einer anderen Vertragspartei Informationen übermitteln, die sie im Rahmen ihrer eigenen Ermittlungen gewonnen hat, wenn sie der Auffassung ist, dass die Übermittlung dieser Informationen der Vertragspartei, welche die Informationen empfängt, bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten helfen oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen um Zusammenarbeit nach diesem Kapitel stellt.

(3) Vor Übermittlung dieser Informationen kann die übermittelnde Vertragspartei um vertrauliche Behandlung oder um Verwendung unter bestimmten Bedingungen ersuchen. Kann die andere Vertragspartei diesem Ersuchen nicht entsprechen, so teilt sie dies der übermittelnden Vertragspartei mit; diese entscheidet dann, ob die Informationen dennoch übermittelt werden sollen. Nimmt die andere Vertragspartei die Informationen unter den vorgeschriebenen Bedingungen an, so ist sie an diese Bedingungen gebunden.

(4) Alle Informationen, um die im Zusammenhang mit den Artikeln 13, 14 und 16 er sucht wird und die benötigt werden, um die nach diesen Artikeln zustehenden Rechte zu gewähren, werden auf Ersuchen der betroffenen Vertragspartei unter Beachtung des Artikels 11 unverzüglich übermittelt.

Article 35

Co-operation with civil society

Each Party shall encourage state authorities and public officials, to co-operate with non-governmental organisations, other relevant organisations and members of civil society, in establishing strategic partnerships with the aim of achieving the purpose of this Convention.

Chapter VII

Monitoring mechanism

Article 36

Group of experts on action against trafficking in human beings

1 The Group of experts on action against trafficking in human beings (hereinafter referred to as "GRETA"), shall monitor the implementation of this Convention by the Parties.

2 GRETA shall be composed of a minimum of 10 members and a maximum of 15 members, taking into account a gender and geographical balance, as well as a multidisciplinary expertise. They shall be elected by the Committee of the Parties

Article 35

Coopération avec la société civile

Chaque Partie encourage les autorités de l'Etat, ainsi que les agents publics, à coopérer avec les organisations non-gouvernementales, les autres organisations pertinentes et les membres de la société civile, afin d'établir des partenariats stratégiques pour atteindre les buts de la présente Convention.

Chapitre VII

Mécanisme de suivi

Article 36

Groupe d'experts sur la lutte contre la traite des êtres humains

1 Le Groupe d'experts sur la lutte contre la traite des êtres humains (ci-après dénommé «GRETA») est chargé de veiller à la mise en œuvre de la présente Convention par les Parties.

2 Le GRETA est composé de 10 membres au minimum et de 15 membres au maximum. La composition du GRETA tient compte d'une participation équilibrée entre les femmes et les hommes et d'une participation géographiquement équilibrée, ainsi

Artikel 35

Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Jede Vertragspartei fordert die staatlichen Stellen und öffentlich Bediensteten auf, mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen einschlägigen Organisationen und Mitgliedern der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, um strategische Partnerschaften zur Verwirklichung des Zwecks dieses Übereinkommens aufzubauen.

Kapitel VII

Überwachungsmechanismus

Artikel 36

Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels

(1) Die Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (im Folgenden als „GRETA“ bezeichnet) überwacht die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien.

(2) GRETA besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern; bei der Zusammensetzung ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und eine ausgewogene geographische Verteilung sowie auf multidisziplinäres Fach-

for a term of office of 4 years, renewable once, chosen from amongst nationals of the States Parties to this Convention.

3 The election of the members of GRETA shall be based on the following principles:

- a they shall be chosen from among persons of high moral character, known for their recognised competence in the fields of Human Rights, assistance and protection of victims and of action against trafficking in human beings or having professional experience in the areas covered by this Convention;
- b they shall sit in their individual capacity and shall be independent and impartial in the exercise of their functions and shall be available to carry out their duties in an effective manner;
- c no two members of GRETA may be nationals of the same State;
- d they should represent the main legal systems.

4 The election procedure of the members of GRETA shall be determined by the Committee of Ministers, after consulting with and obtaining the unanimous consent of the Parties to the Convention, within a period of one year following the entry into force of this Convention. GRETA shall adopt its own rules of procedure.

Article 37

Committee of the Parties

1 The Committee of the Parties shall be composed of the representatives on the Committee of Ministers of the Council of Europe of the member States Parties to the Convention and representatives of the Parties to the Convention, which are not members of the Council of Europe.

2 The Committee of the Parties shall be convened by the Secretary General of the Council of Europe. Its first meeting shall be held within a period of one year following the entry into force of this Convention in order to elect the members of GRETA. It shall subsequently meet whenever one-third of the Parties, the President of GRETA or the Secretary General so requests.

3 The Committee of the Parties shall adopt its own rules of procedure.

Article 38

Procedure

1 The evaluation procedure shall concern the Parties to the Convention and be divided in rounds, the length of which is

que d'une expertise multidisciplinaire. Ses membres sont élus par le Comité des Parties pour un mandat de 4 ans, renouvelable une fois, parmi les ressortissants des Etats Parties à la présente Convention.

3 L'élection des membres du GRETA se fonde sur les principes suivants:

- a ils sont choisis parmi des personnalités de haute moralité connues pour leur compétence en matière de droits de la personne humaine, assistance et protection des victimes et lutte contre la traite des êtres humains ou ayant une expérience professionnelle dans les domaines dont traite la présente Convention;
- b ils siègent à titre individuel, sont indépendants et impartiaux dans l'exercice de leurs mandats et se rendent disponibles pour remplir leurs fonctions de manière effective;
- c le GRETA ne peut comprendre plus d'un national du même Etat;
- d ils devraient représenter les principaux systèmes juridiques.

4 La procédure d'élection des membres du GRETA est fixée par le Comité des Ministres, après consultation des Parties à la Convention et en avoir obtenu l'assentiment unanime, dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la présente Convention. Le GRETA adopte ses propres règles de procédure.

Article 37

Comité des Parties

1 Le Comité des Parties est composé des représentants au Comité des Ministres du Conseil de l'Europe des Etats membres Parties à la Convention et des représentants des Parties à la Convention qui ne sont pas membres du Conseil de l'Europe.

2 Le Comité des Parties est convoqué par le Secrétaire général du Conseil de l'Europe. Sa première réunion doit se tenir dans un délai d'un an suivant l'entrée en vigueur de la présente Convention afin d'élire les membres du GRETA. Il se réunira par la suite à la demande d'un tiers des Parties, du Président du GRETA ou du Secrétaire général.

3 Le Comité des Parties adopte ses propres règles de procédure.

Article 38

Procédure

1 La procédure d'évaluation porte sur les Parties à la Convention et est divisée en cycles dont la durée est déterminée par

wissen zu achten. Die Mitglieder werden vom Ausschuss der Vertragsparteien für eine Amtszeit von vier Jahren, die einmal verlängert werden kann, gewählt und unter den Staatsangehörigen der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ausgewählt.

(3) Für die Wahl der GRETA-Mitglieder gelten folgende Grundsätze:

- a) sie werden aus einem Kreis von Personen von hohem sittlichem Ansehen ausgewählt, die über anerkannte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und der Bekämpfung des Menschenhandels oder über Berufserfahrung in den von diesem Übereinkommen erfassten Bereichen verfügen;
- b) sie gehören GRETA in ihrer persönlichen Eigenschaft an, sind unabhängig und unparteiisch bei der Ausübung ihres Amtes und stehen zeitlich in einem Umfang zur Verfügung, der ihnen die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erlaubt;
- c) alle GRETA-Mitglieder müssen unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzen;
- d) sie sollen die hauptsächlichen Rechtssysteme vertreten.

(4) Das Wahlverfahren für die GRETA-Mitglieder wird vom Ministerkomitee nach Konsultationen mit den Vertragsparteien dieses Übereinkommens und deren einhelliger Zustimmung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens festgelegt. GRETA gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 37

Ausschuss der Vertragsparteien

(1) Der Ausschuss der Vertragsparteien besteht aus den Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen der Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, im Ministerkomitee sowie Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsparteien des Übereinkommens, die nicht Mitglieder des Europarats sind.

(2) Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Sein erstes Treffen wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zur Wahl der GRETA-Mitglieder abgehalten. Danach tritt er immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der beziehungsweise die GRETA-Vorsitzende oder der Generalsekretär dies verlangt.

(3) Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 38

Verfahren

(1) Das Bewertungsverfahren wird in Bezug auf die Vertragsparteien dieses Übereinkommens durchgeführt; es wird in

determined by GRETA. At the beginning of each round GRETA shall select the specific provisions on which the evaluation procedure shall be based.

2 GRETA shall define the most appropriate means to carry out this evaluation. GRETA may in particular adopt a questionnaire for each evaluation round, which may serve as a basis for the evaluation of the implementation by the Parties of the present Convention. Such a questionnaire shall be addressed to all Parties. Parties shall respond to this questionnaire, as well as to any other request of information from GRETA.

3 GRETA may request information from civil society.

4 GRETA may subsidiarily organise, in co-operation with the national authorities and the “contact person” appointed by the latter, and, if necessary, with the assistance of independent national experts, country visits. During these visits, GRETA may be assisted by specialists in specific fields.

5 GRETA shall prepare a draft report containing its analysis concerning the implementation of the provisions on which the evaluation is based, as well as its suggestions and proposals concerning the way in which the Party concerned may deal with the problems which have been identified. The draft report shall be transmitted for comments to the Party which undergoes the evaluation. Its comments are taken into account by GRETA when establishing its report.

6 On this basis, GRETA shall adopt its report and conclusions concerning the measures taken by the Party concerned to implement the provisions of the present Convention. This report and conclusions shall be sent to the Party concerned and to the Committee of the Parties. The report and conclusions of GRETA shall be made public as from their adoption, together with eventual comments by the Party concerned.

7 Without prejudice to the procedure of paragraphs 1 to 6 of this article, the Committee of the Parties may adopt, on the basis of the report and conclusions of GRETA, recommendations addressed to this Party (a) concerning the measures to be taken to implement the conclusions of GRETA, if necessary setting a date for submitting information on their implementation, and (b) aiming at promoting co-operation with that Party for the proper implementation of the present Convention.

le GRETA. Au début de chaque cycle, le GRETA sélectionne les dispositions particulières sur lesquelles va porter la procédure d'évaluation.

2 Le GRETA détermine les moyens les plus appropriés pour procéder à cette évaluation. Le GRETA peut, en particulier, adopter un questionnaire pour chacun des cycles qui peut servir de base à l'évaluation de la mise en œuvre par les Parties à la présente Convention. Ce questionnaire est adressé à toutes les Parties. Les Parties répondent à ce questionnaire ainsi qu'à toute autre demande d'information du GRETA.

3 Le GRETA peut solliciter des informations auprès de la société civile.

4 Subsidairement, le GRETA peut organiser, en coopération avec les autorités nationales et la «personne de contact» désignée par ces dernières, si nécessaire, avec l'assistance d'experts nationaux indépendants, des visites dans les pays concernés. Lors de ces visites, le GRETA peut se faire assister par des spécialistes dans des domaines spécifiques.

5 Le GRETA établit un projet de rapport contenant ses analyses concernant la mise en œuvre des dispositions sur lesquelles portent la procédure d'évaluation, ainsi que ses suggestions et propositions relatives à la manière dont la Partie concernée peut traiter les problèmes identifiés. Le projet de rapport est transmis pour commentaire à la Partie faisant l'objet de l'évaluation. Ses commentaires sont pris en compte par le GRETA lorsqu'il établit son rapport.

6 Sur cette base, le GRETA adopte son rapport et ses conclusions concernant les mesures prises par la Partie concernée pour mettre en œuvre les dispositions de la présente Convention. Ce rapport et ces conclusions sont envoyés à la Partie concernée et au Comité des Parties. Le rapport et les conclusions du GRETA sont rendus publics dès leur adoption avec les commentaires éventuels de la Partie concernée.

7 Sans préjudice de la procédure prévue aux paragraphes 1 à 6 du présent article, le Comité des Parties peut adopter, sur base du rapport et des conclusions du GRETA, des recommandations adressées à cette Partie (a) concernant les mesures à prendre pour mettre en œuvre les conclusions du GRETA, si nécessaire en fixant une date pour la soumission d'informations sur leur mise en œuvre et (b) ayant pour objectif de promouvoir la coopération avec cette Partie afin de mettre en œuvre la présente Convention.

Runden eingeteilt, deren Dauer von GRETA festgesetzt wird. Zu Beginn jeder Runde wählt GRETA die Bestimmungen aus, auf die sich das Bewertungsverfahren jeweils bezieht.

(2) GRETA bestimmt die geeignetsten Mittel zur Durchführung dieser Bewertung. GRETA kann insbesondere einen Fragebogen für jede Bewertungsrunde beschließen, der als Grundlage für die Bewertung der Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien dienen kann. Dieser Fragebogen wird an alle Vertragsparteien gesandt. Die Vertragsparteien beantworten den Fragebogen sowie jedes sonstige Informationsersuchen von GRETA.

(3) GRETA kann die Zivilgesellschaft um Informationen ersuchen.

(4) Unterstützend kann GRETA in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden und den von diesen ernannten Kontaktpersonen sowie erforderlichenfalls mit Unterstützung unabhängiger einzelstaatlicher Fachleute Länderbesuche durchführen. Während dieser Besuche kann GRETA die Unterstützung von auf bestimmte Bereiche spezialisierten Personen in Anspruch nehmen.

(5) GRETA erstellt einen Berichtsentwurf mit ihrer Analyse der Durchführung der Bestimmungen, auf die sich die Bewertung bezieht, sowie Anregungen und Vorschlägen zum Umgang der betreffenden Vertragspartei mit den festgestellten Problemen. Der Berichtsentwurf wird der Vertragspartei, die Gegenstand der Bewertung ist, zur Stellungnahme übermittelt. GRETA berücksichtigt die Stellungnahme bei der Fertigstellung ihres Berichts.

(6) Auf dieser Grundlage beschließt GRETA ihren Bericht und ihre Schlussfolgerungen bezüglich der von der betreffenden Vertragspartei zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen. Dieser Bericht und die Schlussfolgerungen werden der betreffenden Vertragspartei und dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt. Der Bericht und die Schlussfolgerungen von GRETA werden veröffentlicht, sobald sie beschlossen sind, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der betreffenden Vertragspartei.

(7) Unbeschadet des Verfahrens nach den Absätzen 1 bis 6 kann der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage des Berichts und der Schlussfolgerungen von GRETA Empfehlungen an diese Vertragspartei aussprechen, die a) die Maßnahmen betreffen, die zu ergreifen sind, um die Schlussfolgerungen von GRETA umzusetzen, erforderlichenfalls unter Festsetzung eines Termins, zu dem Informationen über die Umsetzung vorzulegen sind, und b) darauf zielen, die Zusammenarbeit mit der Vertragspartei zu fördern, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten.

Chapter VIII
Relationship
with other international instruments

Article 39

**Relationship
with the Protocol
to prevent, suppress and punish
trafficking in persons, especially
women and children, supplementing
the United Nations Convention
against transnational organised crime**

This Convention shall not affect the rights and obligations derived from the provisions of the Protocol to prevent, suppress and punish trafficking in persons, especially women and children, supplementing the United Nations Convention against transnational organised crime, and is intended to enhance the protection afforded by it and develop the standards contained therein.

Article 40

**Relationship
with other international instruments**

1 This Convention shall not affect the rights and obligations derived from other international instruments to which Parties to the present Convention are Parties or shall become Parties and which contain provisions on matters governed by this Convention and which ensure greater protection and assistance for victims of trafficking.

2 The Parties to the Convention may conclude bilateral or multilateral agreements with one another on the matters dealt with in this Convention, for purposes of supplementing or strengthening its provisions or facilitating the application of the principles embodied in it.

3 Parties which are members of the European Union shall, in their mutual relations, apply Community and European Union rules in so far as there are Community or European Union rules governing the particular subject concerned and applicable to the specific case, without prejudice to the object and purpose of the present Convention and without prejudice to its full application with other Parties.

4 Nothing in this Convention shall affect the rights, obligations and responsibilities of States and individuals under international law, including international humanitarian law and international human rights law and, in particular, where applicable, the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees and the principle of non-refoulement as contained therein.

Chapitre VIII
Relation avec d'autres
instruments internationaux

Article 39

**Relation
avec le Protocole additionnel
à la Convention des Nations Unies
contre la criminalité transnationale
organisée visant à prévenir, réprimer
et punir la traite des personnes, en
particulier des femmes et des enfants**

La présente Convention ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant des dispositions du Protocole additionnel à la Convention des Nations Unies contre la criminalité transnationale organisée visant à prévenir, réprimer et punir la traite des personnes, en particulier des femmes et des enfants. La présente Convention a pour but de renforcer la protection instaurée par le Protocole et de développer les normes qu'il énonce.

Article 40

**Relation avec d'autres
instruments internationaux**

1 La présente Convention ne porte pas atteinte aux droits et obligations découlant des dispositions d'autres instruments internationaux auxquels les Parties à cette Convention sont Parties ou le deviendront et qui contiennent des dispositions relatives aux matières régies par la présente Convention et qui assurent une plus grande protection et assistance aux victimes de la traite.

2 Les Parties à la Convention pourront conclure entre elles des accords bilatéraux ou multilatéraux relatifs aux questions régies par la présente Convention, aux fins de compléter ou de renforcer les dispositions de celle-ci ou pour faciliter l'application des principes qu'elle consacre.

3 Les Parties qui sont membres de l'Union européenne appliquent, dans leurs relations mutuelles, les règles de la Communauté et de l'Union européenne dans la mesure où il existe des règles de la Communauté ou de l'Union européenne régissant le sujet particulier concerné et applicables au cas d'espèce, sans préjudice de l'objet et du but de la présente Convention et sans préjudice de son entière application à l'égard des autres Parties.

4 Aucune disposition de la présente Convention n'a d'incidences sur les droits, obligations et responsabilités des Etats et des particuliers en vertu du droit international, y compris du droit international humanitaire et du droit international relatif aux droits de l'homme et en particulier, lorsqu'ils s'appliquent, de la Convention de 1951 et du Protocole de 1967 relatifs au

Kapitel VIII
Verhältnis zu anderen
völkerrechtlichen Übereinkünften

Artikel 39

**Verhältnis
zum Zusatzprotokoll
zur Verhütung, Bekämpfung
und Bestrafung des Menschenhandels,
insbesondere des Frauen- und Kinder-
handels, zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die
grenzüberschreitende organisierte
Kriminalität**

Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unberührt; es soll den darin vorgesehenen Schutz verstärken und die darin enthaltenen Standards fortentwickeln.

Artikel 40

**Verhältnis zu anderen
völkerrechtlichen Übereinkünften**

(1) Dieses Übereinkommen lässt die Rechte und Pflichten aus anderen völkerrechtlichen Übereinkünften unberührt, denen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens jetzt oder künftig als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen zu durch dieses Übereinkommen geregelten Fragen enthalten und in größerem Umfang Schutz und Unterstützung für die Opfer des Menschenhandels gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien des Übereinkommens können untereinander zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte über Fragen schließen, die in diesem Übereinkommen geregelt sind, um seine Bestimmungen zu ergänzen oder zu verstärken oder die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern.

(3) Unbeschadet des Ziels und Zwecks dieses Übereinkommens und seiner uneingeschränkten Anwendung gegenüber anderen Vertragsparteien wenden Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Union sind, in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union an, soweit es für die betreffende Frage Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union gibt und diese auf den konkreten Fall anwendbar sind.

(4) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der

statut des réfugiés ainsi que du principe de non-refoulement qui y est énoncé.

Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.

Chapter IX

Amendments to the Convention

Article 41 Amendments

1 Any proposal for an amendment to this Convention presented by a Party shall be communicated to the Secretary General of the Council of Europe and forwarded by him or her to the member States of the Council of Europe, any signatory, any State Party, the European Community, to any State invited to sign this Convention in accordance with the provisions of Article 42 and to any State invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 43.

2 Any amendment proposed by a Party shall be communicated to GRETA, which shall submit to the Committee of Ministers its opinion on that proposed amendment.

3 The Committee of Ministers shall consider the proposed amendment and the opinion submitted by GRETA and, following consultation of the Parties to this Convention and after obtaining their unanimous consent, may adopt the amendment.

4 The text of any amendment adopted by the Committee of Ministers in accordance with paragraph 3 of this article shall be forwarded to the Parties for acceptance.

5 Any amendment adopted in accordance with paragraph 3 of this article shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of one month after the date on which all Parties have informed the Secretary General that they have accepted it.

Chapter X

Final clauses

Article 42 Signature and entry into force

1 This Convention shall be open for signature by the member States of the Council of Europe, the non member States which have participated in its elaboration and the European Community.

2 This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

3 This Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date on which 10 Signatories, including at least 8 member States of the Council of Europe, have expressed their consent to be

Chapitre IX

Amendements à la Convention

Article 41 Amendements

1 Tout amendement à la présente Convention proposé par une Partie devra être communiqué au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et être transmis par ce dernier aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout autre Etat signataire, à tout Etat Partie, à la Communauté européenne et à tout Etat invité à signer la présente Convention, conformément aux dispositions de l'article 42, ainsi qu'à tout Etat qui a été invité à adhérer à la présente Convention conformément aux dispositions de l'article 43.

2 Tout amendement proposé par une Partie sera communiqué au GRETA, qui transmettra au Comité des Ministres son avis sur l'amendement proposé.

3 Le Comité des Ministres examinera l'amendement proposé et l'avis formulé sur celui-ci par le GRETA; il pourra alors, après consultation des Parties à la Convention et en avoir obtenu l'assentiment unanime, adopter cet amendement.

4 Le texte de tout amendement adopté par le Comité des Ministres conformément au paragraphe 3 du présent article sera communiqué aux Parties, en vue de son acceptation.

5 Tout amendement adopté conformément au paragraphe 3 du présent article entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période d'un mois après la date à laquelle toutes les Parties auront informé le Secrétaire Général qu'elles l'ont accepté.

Chapitre X

Clauses finales

Article 42 Signature et entrée en vigueur

1 La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe, des Etats non membres ayant participé à son élaboration, ainsi que de la Communauté européenne.

2 La présente Convention est soumise à ratification, acceptation ou approbation. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation sont déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3 La présente Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date à laquelle 10 Signataires, dont au moins 8 Etats membres du Conseil de l'Europe, auront exprimé leur consentement

Kapitel IX

Änderungen des Übereinkommens

Artikel 41 Änderungen

(1) Jeder Änderungsvorschlag einer Vertragspartei zu diesem Übereinkommen wird an den Generalsekretär des Europarats übermittelt, der ihn an die Mitgliedstaaten des Europarats, jeden Unterzeichner, jeden Vertragsstaat, die Europäische Gemeinschaft sowie jeden nach Artikel 42 zur Unterzeichnung des Übereinkommens und jeden nach Artikel 43 zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staat weiterleitet.

(2) Jede von einer Vertragspartei vorgeschlagene Änderung wird an GRETA übermittelt; diese unterbreitet dem Ministerkomitee ihre Stellungnahme zu dem Änderungsvorschlag.

(3) Das Ministerkomitee prüft den Änderungsvorschlag und die von GRETA unterbreitete Stellungnahme und kann nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und nach deren einhelliger Zustimmung die Änderung beschließen.

(4) Der Wortlaut jeder vom Ministerkomitee nach Absatz 3 beschlossenen Änderung wird den Vertragsparteien zur Annahme übermittelt.

(5) Jede nach Absatz 3 beschlossene Änderung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär mitgeteilt haben, dass sie sie angenommen haben.

Kapitel X

Schlussbestimmungen

Artikel 42 Unterzeichnung und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, für Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, und für die Europäische Gemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem zehn Unterzeichner, darunter mindestens acht Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 2 ihre Zustimmung

bound by the Convention in accordance with the provisions of the preceding paragraph.

4 In respect of any State mentioned in paragraph 1 or the European Community, which subsequently expresses its consent to be bound by it, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 43

Accession to the Convention

1 After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may, after consultation of the Parties to this Convention and obtaining their unanimous consent, invite any non-member State of the Council of Europe, which has not participated in the elaboration of the Convention, to accede to this Convention by a decision taken by the majority provided for in Article 20 d. of the Statute of the Council of Europe, and by unanimous vote of the representatives of the Contracting States entitled to sit on the Committee of Ministers.

2 In respect of any acceding State, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of deposit of the instrument of accession with the Secretary General of the Council of Europe.

Article 44

Territorial application

1 Any State or the European Community may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2 Any Party may, at any later date, by a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend the application of this Convention to any other territory specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings. In respect of such territory, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such declaration by the Secretary General.

3 Any declaration made under the two preceding paragraphs may, in respect of any territory specified in such declaration, be withdrawn by a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe. The withdrawal shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of such notification by the Secretary General.

à être liés par la Convention, conformément aux dispositions du paragraphe précédent.

4 Si un Etat visé au paragraphe 1, ou la Communauté européenne, exprime ultérieurement son consentement à être lié par la Convention, cette dernière entrera en vigueur, à son égard, le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 43

Adhésion à la Convention

1 Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra, après consultation des Parties à la Convention et en avoir obtenu l'assentiment unanime, inviter tout Etat non membre du Conseil de l'Europe n'ayant pas participé à l'élaboration de la Convention à adhérer à la présente Convention par une décision prise à la majorité prévue à l'Article 20 d. du Statut du Conseil de l'Europe, et à l'unanimité des voix des représentants des Etats contractants ayant le droit de siéger au Comité des Ministres.

2 Pour tout Etat adhérent, la Convention entrera en vigueur le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date du dépôt de l'instrument d'adhésion près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 44

Application territoriale

1 Tout Etat, ou la Communauté européenne, peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2 Toute Partie peut, à tout autre moment par la suite, par une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, étendre l'application de la présente Convention à tout autre territoire désigné dans cette déclaration et dont il assure les relations internationales ou au nom duquel il est autorisé à prendre des engagements. La Convention entrera en vigueur à l'égard de ce territoire le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la déclaration par le Secrétaire Général.

3 Toute déclaration faite en vertu des deux paragraphes précédents pourra, à l'égard de tout territoire désigné dans cette déclaration, être retirée par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe. Ce retrait prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(4) Drückt ein in Absatz 1 genannter Staat oder die Europäische Gemeinschaft seine oder ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, später aus, so tritt es für ihn oder sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 43

Beitritt zum Übereinkommen

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats, der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten; der Beschluss dazu wird mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben, gefasst.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 44

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Jeder Staat oder die Europäische Gemeinschaft kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jede Vertragspartei kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken, für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder in dessen Namen Verpflichtungen einzugehen sie ermächtigt ist. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Article 45**Reservations**

No reservation may be made in respect of any provision of this Convention, with the exception of the reservation of Article 31, paragraph 2.

Article 46**Denunciation**

1 Any Party may, at any time, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

2 Such denunciation shall become effective on the first day of the month following the expiration of a period of three months after the date of receipt of the notification by the Secretary General.

Article 47**Notification**

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council of Europe, any State signatory, any State Party, the European Community, to any State invited to sign this Convention in accordance with the provisions of Article 42 and to any State invited to accede to this Convention in accordance with the provisions of Article 43 of:

- a any signature;
- b the deposit of any instrument of ratification, acceptance, approval or accession;
- c any date of entry into force of this Convention in accordance with Articles 42 and 43;
- d any amendment adopted in accordance with Article 41 and the date on which such an amendment enters into force;
- e any denunciation made in pursuance of the provisions of Article 46;
- f any other act, notification or communication relating to this Convention;
- g any reservation made under Article 45.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Warsaw, this 16th day of May 2005, in English and in French, both texts being equally authentic, in a single copy which shall be deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each member State of the Council of Europe, to the non-member States which have participated in the elaboration of this Convention, to the European Community and to any State invited to accede to this Convention.

Article 45**Réserves**

Aucune réserve n'est admise aux dispositions de la présente Convention, à l'exception de celle prévue à l'article 31, paragraphe 2.

Article 46**Dénonciation**

1 Toute Partie peut, à tout moment, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2 Cette dénonciation prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de trois mois après la date de réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 47**Notification**

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil de l'Europe, à tout Etat signataire, à tout Etat Partie, à la Communauté européenne, à tout Etat ayant été invité à signer la présente Convention conformément à l'article 42, et à tout Etat invité à adhérer à la Convention, conformément à l'article 43:

- a toute signature;
- b le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion;
- c toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention, conformément aux articles 42 et 43;
- d tout amendement adopté conformément à l'article 41, ainsi que la date d'entrée en vigueur dudit amendement;
- e toute dénonciation faite en vertu des dispositions de l'article 46;
- f tout autre acte, notification ou communication ayant trait à la présente Convention;
- g toute réserve en vertu de l'article 45.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Varsovie, le 16 mai 2005, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats membres du Conseil de l'Europe, aux Etats non membres ayant participé à l'élaboration de la présente Convention, à la Communauté européenne et à tout autre Etat invité à adhérer à la présente Convention.

Artikel 45**Vorbehalte**

Mit Ausnahme des Vorbehalts nach Artikel 31 Absatz 2 sind Vorbehalte zu diesem Übereinkommen nicht zulässig.

Artikel 46**Kündigung**

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 47**Notifikation**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Unterzeichnerstaat, jedem Vertragsstaat, der Europäischen Gemeinschaft sowie jedem nach Artikel 42 zur Unterzeichnung dieses Übereinkommens und jedem nach Artikel 43 zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staat

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 42 und 43;
- d) jede nach Artikel 41 beschlossene Änderung sowie den Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft tritt;
- e) jede Kündigung nach Artikel 46;
- f) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit dem Übereinkommen;
- g) jeden Vorbehalt nach Artikel 45.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Warschau am 16. Mai 2005 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung dieses Übereinkommens beteiligt haben, der Europäischen Gemeinschaft und allen zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Denkschrift zum Übereinkommen

A. Allgemeines

I. Entstehungsgeschichte

Menschenhandel ist ein Verbrechen, das die internationale Staatengemeinschaft schon seit 1904 mit Hilfe internationaler Übereinkommen bekämpft. Das erste Abkommen hierzu war das „Internationale Abkommen vom 18. Mai 1904 über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel“ (RGBl. 1905 S. 695, 705, 708). Mit dem Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956, 995; im Folgenden: VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel) gelang es, die völkerrechtlichen Vorgaben für die strafrechtliche Verfolgung des Menschenhandels neu zu bestimmen und an die aktuellen Erscheinungsformen anzupassen. Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde von September 2003 bis Mai 2005 verhandelt und ist am 1. Februar 2008 völkerrechtlich in Kraft getreten. Es baut auf dem VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel auf.

Das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessert die Voraussetzungen zur Bekämpfung des Menschenhandels im europäischen Raum. Menschenhandel ist ein weltweites grenzüberschreitendes Verbrechen, seine Ausprägungen sind aber in erster Linie regionaler Natur. Da der Europarat eine multilaterale Organisation mit regionalem Charakter ist, die sowohl Herkunfts- als auch Transit- sowie Zielländer des Menschenhandels umfasst, eignet sich dieses Gremium in besonderer Weise zur Bekämpfung des Menschenhandels im regionalen Rahmen. Für eine effektive Bekämpfung des Menschenhandels sind sowohl nationale als auch länderübergreifende Strategien notwendig. Neben einer Angleichung der Straftatbestände und einer effizienten Strafverfolgung auch über die Grenzen hinweg ist ein guter Opfer- und Zeugenschutz unerlässlich. Diesen Anforderungen wird das Übereinkommen des Europarats gegen den Menschenhandel in besonderer Weise gerecht, da es die Voraussetzungen für nachhaltige Maßnahmen der einzelnen Vertragsstaaten und für eine engere europäische Zusammenarbeit auf Basis der Begriffsbestimmung und Weiterentwicklung der Pflichten der Vertragsstaaten, die im VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel festgelegt wurden, schafft.

Ziel des Übereinkommens des Europarats ist es, die z. T. unverbindlichen Bestimmungen des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel – insbesondere im Bereich des Opfer- und Zeugenschutzes – verbindlicher zu gestalten, die Verbesserung der Zusammenarbeit der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens des Europarats im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels zu befördern und die Umsetzung dieses Übereinkommens durch die Vertragsstaaten mit Hilfe eines unabhängigen Überwachungsmechanismus zu gewährleisten.

II. Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Das Übereinkommen des Europarats baut auf dem VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel auf und spezifiziert

dieses für den europäischen Rahmen. Die Begriffsbestimmungen des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel sind vollständig übernommen worden und um die im VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel fehlende Begriffsbestimmung des Opfers ergänzt worden. Im Vergleich mit dem VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel sind im Übereinkommen des Europarats die Rechte der Opfer von Menschenhandel verbindlicher und detaillierter geregelt. Darüber hinaus verfügt das Übereinkommen des Europarats über einen unabhängigen Überwachungsmechanismus, der weder im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität noch im VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel enthalten ist. Dies befördert die Überwachung der vertragsgemäßen Umsetzung der im Übereinkommen des Europarats enthaltenen Verpflichtungen.

III. Bedeutung

Die besondere Bedeutung dieses Übereinkommens des Europarats liegt darin,

- dass erstmalig Rechte der Opfer im Mittelpunkt eines völkerrechtlichen Vertrages stehen,
- dass der EU-Acquis für den durch dieses Übereinkommen geregelten Bereich auch in einem Instrument des Europarats zum Standard wird,
- dass es gelungen ist, im Übereinkommen einen unabhängigen Überwachungsmechanismus zu verankern, der die Kontrolle der Umsetzung durch die Vertragsstaaten gewährleistet.

Damit schließt es Lücken, die das VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel seinerzeit offen lassen musste.

Dieses Übereinkommen steht nicht nur den Mitgliedstaaten des Europarats offen, sondern auch Nichtmitgliedstaaten. Damit kann das Übereinkommen auch über den europäischen Raum hinaus Wirkung erzielen und Standards setzen.

Die Regelungen dieses Übereinkommens, das ausschließlich Pflichten der Vertragsparteien enthält, sind bereits heute umfassend im nationalen deutschen Recht verwirklicht, sodass bei Ratifizierung keine Änderungen des deutschen Rechts, insbesondere des Strafrechts und Aufenthaltsrechts, erforderlich sind. Das Übereinkommen enthält keine Ermächtigungsgrundlage zum Eingriff gegen einzelne Bürgerinnen und Bürger.

B. Besonderes

Zu den Bestimmungen des Übereinkommens im Einzelnen:

Zu der Präambel

Die Präambel stellt das Übereinkommen in den sachlichen Kontext der relevanten völkerrechtlichen Verträge, EU-Rechtsinstrumente und Europaratsempfehlungen und macht die Auffassung der Vertragsstaaten über die Notwendigkeit einer umfassenden völkerrechtlichen Übereinkunft, die die Menschenrechte der Opfer des Menschenhandels zum Schwerpunkt hat und einen besonderen Überwachungsmechanismus einführt, deutlich.

I. Zweck, Geltungsbereich, Nichtdiskriminierungsgrundsatz und Begriffsbestimmungen

Zu Artikel 1 – Zweck des Übereinkommens

Artikel 1 benennt die Zielrichtungen des Übereinkommens:

- a) Prävention und Repression des Menschenhandels,
- b) umfassender und effektiver Schutz der Menschenrechte und Unterstützung der Opfer und
- c) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels.

Bei den unter den Buchstaben a und b angeführten Zielen ist die Gleichstellung zwischen Mann und Frau als Leitidee benannt.

Das Übereinkommen orientiert sich an den in der Präambel genannten Rechtsinstrumenten der Europäischen Union, die dazu dienen, einen umfassenden und effektiven Schutz der Menschenrechte der Opfer zu gewährleisten. Weiterer Zweck des Übereinkommens ist, die wirksame Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen. Daher ist der Überwachungsmechanismus Teil des Übereinkommens. Dieser füllt eine wesentliche Lücke des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel. Denn weder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität noch das VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel verfügen bisher über einen solchen Mechanismus.

Zu Artikel 2 – Geltungsbereich

Artikel 2 stellt klar, dass das Übereinkommen auf alle Formen des Menschenhandels Anwendung findet. Damit ist es weiter gefasst als der Geltungsbereich des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel, das auf Fälle des Menschenhandels, die der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, beschränkt ist.

Zu Artikel 3 – Nichtdiskriminierungsgrundsatz

Artikel 3 bestimmt, dass die Vertragsstaaten bei der Durchführung des Übereinkommens verpflichtet sind sicherzustellen, dass alle entsprechenden Maßnahmen diskriminierungsfrei vorgenommen werden. Eine Diskriminierung ist insbesondere aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status unzulässig. Diese Aufzählung entspricht den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die von Deutschland am 5. Dezember 1952 ratifiziert worden ist. Auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union listet in Artikel 21 ein Verbot zur Diskriminierung mit Bezug auf bestimmte Merkmale. Somit sind diese Bestimmungen auch durch die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon verbindlich.

Zu Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

In Artikel 4 wird der zentrale Begriff des Menschenhandels näher bestimmt, der sich an bereits vorhandene internationale Regelwerke, insbesondere an das VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel anlehnt.

Menschenhandel bedeutet nach Artikel 4 Buchstabe a die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Unter Ausbeutung versteht das Übereinkommen die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die Entnahme von Organen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Artikel 18 ff. verwiesen.

Nach Artikel 4 Buchstabe b ist die Einwilligung eines Opfers von Menschenhandel unerheblich, wenn eines der vorstehend genannten Mittel angewendet wurde.

Gemäß Artikel 4 Buchstabe c in Verbindung mit Buchstabe d und e bedarf es keines der vorgenannten Mittel, wenn das Opfer des Menschenhandels ein Kind, d. h. eine Person unter 18 Jahren, ist.

Buchstabe e führt aus, dass nur natürliche Personen Opfer im Sinne des Übereinkommens sein können.

II. Verhütung, Zusammenarbeit und sonstige Maßnahmen

Zu Artikel 5 – Verhütung des Menschenhandels

Artikel 5 des Übereinkommens knüpft an Artikel 9 des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel an und verpflichtet wie Artikel 9 des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel die Vertragsstaaten zu verschiedenen Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtung zur innerstaatlichen Abstimmung zwischen den verschiedenen Stellen, die für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels verantwortlich sind. Dieser Verpflichtung kommt die Bundesregierung bereits seit 1997 durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung des Frauenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ (im Folgenden: Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel), deren Zusammensetzung und Aufgaben bei den Ausführungen zu Artikel 29 erläutert werden, nach.

Für die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung sollen entsprechende Strukturen aufgebaut werden. Als Grundlage der Politikentwicklung und des Aufbaus tragfähiger Strukturen hat das koordinierend zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales daher die Forschungsstudie „*Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung*“ in Auftrag gegeben.

Mit Hilfe der Studie sollen ein qualitativer und quantitativer Überblick über das Phänomen „Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ ermöglicht, opferschützende Unterstützungsstrukturen sowie ein Konzept der Präventions- und Informationsarbeit entwickelt werden. Ein denkbarer

Pfeiler für eine solche Unterstützungsstruktur könnte die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ sein.

Absatz 2

Absatz 2 lehnt sich eng an die Artikel 9 Absatz 1 und 2 des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel an und gibt den Vertragsstaaten auf, wirksame politische Konzepte und Programme zu verabschieden, um den Menschenhandel zu verhüten. Darunter fallen u. a. Forschungsvorhaben, Informationskampagnen und Schulungsprogramme. Die Bundesregierung hat die Bekämpfung des Menschenhandels seit 1999 als wichtiges Thema in den einschlägigen Aktionsplänen verankert. Zu nennen sind hier insbesondere die Aktionspläne I und II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung und der Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005 bis 2010. Darüber hinaus wurden entsprechende Maßnahmen im „Aktionsprogramm 2015. Armut bekämpfen. Gemeinsam handeln. Der Beitrag der Bundesregierung zur weltweiten Halbierung extremer Armut“ verankert.

Absatz 3

Absatz 3 verweist auf Absatz 2 und verpflichtet die Vertragsstaaten, bei der Umsetzung der Maßnahmen das Prinzip des Gender Mainstreaming anzuwenden und die Bedürfnisse von Kindern zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des Kindeswohls und das Prinzip des Gender Mainstreaming sind leitende Handlungsprinzipien für alle Maßnahmen der Bundesregierung.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, um Migration auf legalem Weg zu ermöglichen, insbesondere durch Information über die Möglichkeiten der legalen Migration. Den Rahmen der legalen Migration bilden die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Diesbezügliche Informationen werden unter anderem durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereitgestellt.

Absatz 5

Absatz 5 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder und nimmt Bezug auf das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, insbesondere die Artikel 32, 34 bis 36 (BGBl. 1992 II S. 121, 122).

Absatz 6

Absatz 6 fordert die Vertragsstaaten auf, bei den in diesem Artikel angeführten Maßnahmen mit nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten. Für die Bundesregierung hat die Kooperation mit der Zivilgesellschaft und mit spezialisierten Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels Tradition. Beispielfähig zu nennen ist die Zusammenarbeit in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 29 Absatz 2). Dieser gehören neben den zuständigen Ressorts des Bundes und Vertretungen der Fachministerkonferenzen der Länder auch Vertretungen der

Zivilgesellschaft an. Hervorzuheben ist hierbei der von der Bundesregierung geförderte „Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) e. V.“ als Vernetzungsstelle der Fachberatungsstellen auf Bundesebene. Somit wurde die Zusammenarbeit auf eine institutionelle Basis gestellt. Der KOK e. V. ist der bundesweite Zusammenschluss von 38 Fachberatungsstellen, die Betroffene von Frauenhandel professionell beraten und betreuen. Inzwischen gibt es in jedem Bundesland qualifizierte Fachberatungsstellen, die Mitglied im KOK e. V. sind.

Dies kommt auch zum Ausdruck im Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der im September 2007 vom Kabinett verabschiedet wurde. Auch im Bereich der Bekämpfung von Gewalt an Kindern und des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ein Leitprinzip der Politik der Bundesregierung.

Nach dem Vorbild der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel wurden sowohl auf Länder- als auch auf kommunaler Ebene ähnliche Strukturen unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen seit Mitte der 1990er-Jahre gegründet.

Für den Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung werden derzeit opferschützende Strukturen auf Bundesebene entwickelt, die die im Bereich der Arbeitsausbeutung tätigen Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft einbeziehen. Hier kommen insbesondere die im Bereich des Menschenhandels bereits tätigen Fachberatungsstellen und die Gewerkschaften der betroffenen Branchen (u. a. Hotel- und Gaststättengewerbe, Bauwirtschaft, Landwirtschaft) in Betracht.

Zu Artikel 6 – Maßnahmen, um der Nachfrage entgegenzuwirken

Nach Artikel 6 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, neben gesetzgeberischen und administrativen auch erzieherische, soziale und kulturelle Maßnahmen durchzuführen, um der Nachfrage entgegenzuwirken. Hierzu werden als geeignete Maßnahmen genannt:

- a) Forschung über bewährte Praktiken, Methoden und Strategien,
- b) Maßnahmen zur Bewusstseins-schärfung,
- c) Informationskampagnen,
- d) allgemeine Präventionsmaßnahmen, einschließlich schulischer Erziehungsmaßnahmen zum Thema Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und Menschenrechtserziehung.

Artikel 6 ist in Zusammenhang mit Artikel 19 zu sehen, der die Vertragsstaaten auffordert, die wissentliche Nutzung von Diensten von Opfern von Menschenhandel unter Strafe zu stellen. Die zu treffenden Maßnahmen nach Artikel 6 gehen über strafrechtliche Regelungen hinaus und zielen auf Bewusstseinsbildung und -änderung.

Solche unter den Buchstaben a bis d genannten Maßnahmen sind Gegenstand des Aktionsplans II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie der Aktionspläne zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung und für ein kindgerechtes Deutschland 2005 bis 2010.

Zu Artikel 7 – Maßnahmen an den Grenzen**Absatz 1**

Für die Vertragsstaaten des Schengenverbundes ergeben sich die Regelungen zur Grenzkontrolle aus dem EU-einheitlichen und verbindlichen Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1)). Diese Regelungen decken die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig ab.

Absatz 2

Die Maßnahmen der Grenzkontrolle können u. a. auch Maßnahmen gegenüber Beförderungsunternehmern und deren Beförderungsmittel umfassen. Im Rahmen der mobilen Grenzraumüberwachung werden ferner lageangepasste polizeiliche Maßnahmen vorgenommen. Regelungen hierzu ergeben sich neben dem zu Absatz 1 dargestellten Schengener Grenzkodex (SGK) aus den Befugnissen des Bundespolizeigesetzes. Wurde mit einem Beförderungsmittel eine Straftat begangen, kann es nach § 74 StGB im Strafverfahren eingezogen werden.

Absatz 3 und 4

Die hier einschlägigen Vorschriften bezüglich der Pflichten von Beförderungsunternehmern und -unternehmerinnen sowie den Folgemaßnahmen gegen Beförderungsunternehmer und -unternehmerinnen ergeben sich aus den §§ 63, 64 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Absatz 5

Dieser Absatz verpflichtet die Vertragsparteien, Regelungen zu schaffen oder Maßnahmen zu treffen, die ermöglichen, Personen, die einschlägige Straftaten nach Artikel 4a des Übereinkommens begangen haben, die Einreise zu verweigern.

Zur Einreiseverweigerung

1. Ausländer und Ausländerinnen, die gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG zur Einreise einer Aufenthaltserlaubnis bedürfen, werden gemäß § 15 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG an der Grenze zurückgewiesen, wenn sie den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzen. Die Erteilung eines benötigten Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG).

a) Als Ausweisungsgrund kommt insbesondere die zwingende Ausweisung nach § 53 Nummer 3 AufenthG i. V. m. §§ 96 f. AufenthG und nach § 53 Nummer 1 AufenthG i. V. m. §§ 232 ff. StGB in Betracht.

aa) Ein Ausländer bzw. eine Ausländerin ist dann nach § 53 Nummer 3 AufenthG zwingend auszuweisen, wenn er bzw. sie wegen Straftaten nach §§ 96 und 97 AufenthG rechtskräftig verurteilt und die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Strafraum des § 96 AufenthG sieht im Grundtatbestand eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren vor. Die qualifizierten Schleusungstatbestände des § 96 Absatz 2 und § 97 AufenthG enthalten einen deutlich höheren Strafraum.

Im Ergebnis ist jedoch nicht sichergestellt, dass es in jedem Fall zu einer Freiheitsstrafe kommt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht ausgesetzt werden kann (§ 56 StGB).

bb) Darüber hinaus ist der Ausländer bzw. die Ausländerin nach § 53 Nummer 1 AufenthG auszuweisen, wenn er bzw. sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

Die Straftatbestände des Menschenhandels sehen einen Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 232 Absatz 1, § 233 Absatz 1, § 233a Absatz 2 StGB), von einem Jahr bis zu zehn Jahren (§ 232 Absatz 3 StGB), von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 232 Absatz 5 erster Halbsatz, § 233a Absatz 1 StGB) bzw. von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 232 Absatz 5 zweiter Halbsatz StGB) vor. Nicht in jedem Fall einer Verurteilung nach §§ 232 ff. StGB sind die Voraussetzungen einer Ausweisung nach § 53 Nummer 1 AufenthG gegeben.

b) Sind die Voraussetzungen der zwingenden Ausweisung nicht gegeben, kommt eine Ausweisung im Regelfall nach § 54 Nummer 1 und 2 AufenthG in Betracht.

Nach Nummer 1 ist eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, notwendig. Aufgrund des Strafraums der §§ 232 ff. StGB ist davon auszugehen, dass in den ganz überwiegenden Fällen dieser Regelausweisungsgrund vorliegt. § 54 Nummer 2 AufenthG setzt eine rechtskräftige Verurteilung nach §§ 96 f. AufenthG voraus, ohne dass die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung von Bedeutung ist. Da bei einer Regelausweisung nur in atypischen Sonderfällen von der Ausweisung abgesehen werden darf, ist grundsätzlich von einer Ausweisung und damit von einem Einreiseverbot auszugehen. Ausnahmefälle sind durch einen atypischen Geschehensablauf gekennzeichnet, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst für die Ausweisung im Regelfall ausschlaggebende Gewicht beseitigt. Dabei sind etwa die in § 55 Absatz 3 AufenthG für die Ermessensausweisung aufgeführten Umstände zu berücksichtigen.

c) Schließlich kann gemäß § 55 Absatz 1, 2 Nummer 2 AufenthG der Ausweisungsgrund in einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften liegen – z. B. durch die Verübung einer Straftat. Dieser Ausweisungsgrund kann bei jeder Verurteilung wegen einer der in §§ 232 ff. StGB und §§ 96 f. AufenthG enthaltenen Straftatbestände gegeben sein.

2. Die Einreise kann im Übrigen durch Zurückweisung nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG verweigert werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Die

Zurückweisung nach § 15 Absatz 2 AufenthG erfolgt nach Ermessen.

3. Gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG besteht darüber hinaus ein regelmäßig befristetes Einreiseverbot, wenn der Ausländer bzw. die Ausländerin bereits ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist.

Zum Ungültigerklären eines Visums

Das Ungültigerklären eines Schengen-Visums richtet sich nach EU-Recht. Artikel 24 des EU-Visakodex sieht vor, dass ein Visum annulliert bzw. aufgehoben werden kann, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren bzw. nicht mehr erfüllt sind. Erteilungsvoraussetzung ist u. a. auch, dass die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e SGK vorliegen. Danach ist Voraussetzung, dass der Ausländer keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt und insbesondere nicht in den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist.

Ein nationales Visum kann widerrufen werden, wenn der Visumsinhaber noch nicht eingereist ist (§ 52 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG); das Visum erlischt durch den Widerruf (§ 51 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). In den Fällen des Menschenhandels ist das Ermessen der Auslandsvertretung erheblich reduziert, da Ausweisungsgründe naheliegen.

Ist der Ausländer bereits eingereist, erlischt sein Visum mit der Ausweisung (vgl. § 51 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG) oder mit der Rücknahme des Visums nach § 48 VwVfG (§ 51 Absatz 1 Nummer 3 AufenthG).

Absatz 6

Die mit den Anrainerstaaten von Deutschland errichteten sogenannten Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit erleichtern auf der Grundlage bi- und multilateraler völkerrechtlicher Verträge einen unmittelbaren Informationsaustausch im Rahmen des geltenden Rechts zwischen den Polizei- und Zollbehörden, die Bedienstete in die Zentren entsandt haben. Dazu zählen insbesondere die Grenzkontrollbehörden (für Deutschland die Bundespolizei). Dieser Weg des Informationsaustauschs steht für die Verhütung oder Verfolgung von Kriminalität von regionaler Bedeutung im Grenzgebiet sowie für Eilfälle offen.

Zu Artikel 8 – Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten;

zu Artikel 9 – Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten

Die in den Artikeln 8 und 9 niedergelegten Anforderungen an die Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten sowie die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten werden bereits heute durch das Passgesetz und das Gesetz über Personalausweise und deren Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Durch die Einbindung des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik ist ein hohes Niveau bei der Fälschungssicherheit gewährleistet. Erkenntnisse über etwaige Total- oder

Verfälschungsversuche fließen unmittelbar in den Arbeitsprozess ein. Die Dokumente werden zentral durch einen eigens dafür bestellten Produzenten in einem besonders abgesicherten Produktionsbereich hergestellt. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich durch dafür autorisierte Behörden.

III. Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Opfer unter Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau

Zu Artikel 10 – Identifizierung als Opfer

Absatz 1

Die Zuständigkeit für die polizeiliche Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels liegt grundsätzlich bei den Ländern. Eine Vielzahl der Länderpolizeien haben für die konzentrierte Bekämpfung des Menschenhandels Spezialdienststellen eingerichtet.

Im Bundeskriminalamt ist ein Fachreferat für die Auswertung im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft zuständig. Dieses Auswertereferat kooperiert eng mit den zwei zuständigen Ermittlungsreferaten des Bundeskriminalamts.

Das Bundeskriminalamt führt zahlreiche Schulungsmaßnahmen durch, u. a. zweimal jährlich den Speziallehrgang „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung/Handel mit Kindern“, einmal jährlich den Speziallehrgang „Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft“ und arbeitet mit den Länderpolizeien zusammen. Darüber hinaus organisiert das Bundeskriminalamt jährlich Sachbearbeitertreffen, bei denen erfahrene Beamtinnen und Beamte aus allen Ländern vertreten sind. Durch solche Treffen wird erreicht, dass bei der Entwicklung von Bekämpfungsansätzen Erfahrungswerte aus der täglichen Arbeit im Milieu und aus konkreten Ermittlungsverfahren Berücksichtigung finden.

Zur Verbesserung der Identifizierung von Opfern und ständigen Fortentwicklung dieser Schulungen werden vom Bundeskriminalamt Forschungsaufträge in Auftrag gegeben, so z. B. die 2010 veröffentlichte Studie „Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung“.

Neben der Polizei kommen auch Jugend-, Ausländer-, Gewerbeaufsichts- und Gesundheitsbehörden in Kontakt mit Opfern von Menschenhandel. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel hat 2007 ein „Arbeitspapier zur Standardisierung der Aus- und Fortbildung im Deliktsbereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ herausgegeben, das als Leitfaden für die unterschiedlichen Fortbildungsbedarfe der diversen Berufsgruppen dient.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Vertragsstaaten ggf. in Zusammenarbeit mit einschlägigen Hilfsorganisationen und anderen Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um Opfer zu identifizieren und ihnen die in Artikel 12 Absatz 1 und 2 aufgeführten Ansprüche auf Unterstützung und den notwendigen Schutz zu gewähren.

Hierzu dienen die unter Absatz 1 genannten Schulungsmaßnahmen des Bundeskriminalamts, in die auch Fach-

beratungsstellen mit eingebunden sind. Auch das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel 1998 verabschiedete und 2007 überarbeitete „Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zu Zweck der sexuellen Ausbeutung“ sieht im Bereich der Identifizierung eine Zusammenarbeit vor.

In § 50 Absatz 2a AufenthG ist die Regelung enthalten, dass einem Ausländer regelmäßig eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat gesetzt wird, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er Opfer des Menschenhandels ist. Diese Zeit ist als Bedenkzeit für das Opfer ausgestaltet, damit es entscheiden kann, ob es mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten will. Bereits während dieser Bedenkzeit prüfen die Strafverfolgungsbehörden die Opfereigenschaft des Ausländers. Ggf. kann überdies gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG eine Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erteilt werden.

Absatz 3

Nach Absatz 3 greifen für Opfer, deren Alter unbekannt ist, aber Anlass zur Annahme besteht, dass es sich um Kinder handelt, die besonderen Schutzmaßnahmen unter Absatz 4, bis das Alter festgestellt ist.

Absatz 4

Die Bestimmungen in Absatz 4 verpflichten die Vertragsstaaten, Opfern von Menschenhandel, die Kinder sind, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu behandeln, insbesondere gemäß den Artikeln 8, 10, 20 und 22.

Zu Artikel 11 – Schutz des Privatlebens

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung zu Maßnahmen, die darauf abzielen, das Privatleben des Opfers zu schützen.

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Speicherung und Verwendung von personenbezogenen Daten der Opfer und legt fest, dass hierfür die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) (BGBl. 1985 II S. 538, 539) gelten. SEV Nr. 108 wurde von Deutschland am 19. Juni 1985 ratifiziert und ist im allgemeinen und bereichsspezifischen deutschen Datenschutzrecht vollständig umgesetzt.

Absatz 2

Absatz 2 sieht besondere Schutzmaßnahmen für Kinder in diesem Bereich vor. Den Vertragsstaaten wird hierbei eine besondere Sorgfalt bei der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten auferlegt, wenn es um Kinder als Opfer von Menschenhandel geht. Die Vertragsstaaten sind in der Wahl der Mittel, wie sie dies sicherstellen, frei.

Absatz 3

Absatz 3 zielt auf den Schutz des Privatlebens der Opfer auch im Bereich der Medien. Das Übereinkommen empfiehlt den Vertragsstaaten, die Medien in Übereinstimmung mit Artikel 10 (Meinungs- und Pressefreiheit) der

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch geeignete Maßnahmen zum Schutz des Privatlebens der Opfer zu veranlassen. Dies kann sowohl im Wege der Selbstverpflichtung als auch durch andere regulierende Maßnahmen geschehen.

Zu Artikel 12 – Unterstützung der Opfer

Artikel 12 regelt die Verpflichtung der Vertragsstaaten gegenüber den Opfern, während diese sich auf dem Territorium des Vertragsstaats aufhalten. Absatz 1 normiert die Mindestbedingungen und -leistungen zur Unterstützung der Opfer.

Absatz 1

Buchstabe a und b

Die genannten Verpflichtungen (Gewährung von Bedingungen, unter denen der Lebensunterhalt der Opfer sichergestellt ist, insbesondere durch angemessene und sichere Unterkunft sowie psychologische und materielle Hilfe und den Zugang zu medizinischer Notversorgung) werden durch die Anwendung und ermessengerechte Umsetzung von §§ 3, 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erfüllt. Daher ist eine Umsetzung durch ein Ausführungsgesetz nicht erforderlich.

Buchstabe c bis e

Nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c bis e umfasst die nach dem Übereinkommen erforderliche Unterstützung der Opfer mindestens auch die erforderlichen Übersetzungs- und Dolmetscherdienste, Beratung und Information, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste, in einer für sie verständlichen Sprache, außerdem Unterstützung, damit ihre Rechte und Interessen in geeigneten Stadien des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und behandelt werden können. Soweit dies (auch) die Unterrichtung der Opfer von Menschenhandel über ihre Rechte im Strafverfahren betrifft, wird auf die Ausführungen zu Artikel 15 Absatz 1 verwiesen. Die in allen Ländern eingerichteten und im KOK e. V. zusammengeschlossenen Fachberatungsstellen beraten und informieren Opfer über ihre Rechte, Möglichkeiten und Ansprüche.

Buchstabe f

Die Regelung in Buchstabe f öffnet den Zugang zum Bildungswesen für Kinder und entspricht Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (im Folgenden: Opferschutz-Richtlinie) (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 19), die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 in nationales Recht umgesetzt worden ist.

Absatz 2

Dem Bedürfnis des Opfers nach Schutz und Sicherheit wird durch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 i. V. m. § 60 Absatz 2 und 7 Satz 1 sowie durch § 25 Absatz 5 und § 60a Absatz 2 AufenthG Rechnung getragen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt Hilfen für Opfer, die sich rechtmäßig auf dem Hoheitsgebiet aufhalten. Diese Maßnahmen entsprechen den Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 der Opferschutz-Richtlinie.

Absatz 4

Absatz 4 betrifft den Zugang für Opfer, die sich rechtmäßig auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats aufhalten, zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen und allgemeinen Bildung. Hier wurden die Regelungen des Artikels 11 Absatz 1 der Opferschutz-Richtlinie übernommen. Nach geltendem Recht haben ausländische Opfer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, unter den gleichen Voraussetzungen wie andere sich hier rechtmäßig aufhaltende Ausländerinnen und Ausländer Zugang zum Arbeitsmarkt. Danach können die Agenturen für Arbeit der Aufnahme einer Beschäftigung zustimmen, wenn dafür keine deutschen Arbeitssuchenden oder ihnen hinsichtlich des Rechts auf Arbeitsaufnahme gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen (Vermittlungsvorrangprüfung) und die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind, als die vergleichbarer deutscher Beschäftigter (§ 39 Absatz 2 und 3 AufenthG).

Demgegenüber wird Ausländern, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB geworden sind und denen wegen ihrer Bereitschaft, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a AufenthG erteilt wird, die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung in Umsetzung von Artikel 11 i. V. m. Erwägungsgrund 16 der Opferschutz-Richtlinie ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs erteilt (§ 6a Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV).

Nach zweijähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung oder nach dreijährigem Aufenthalt im Bundesgebiet besteht für beide Gruppen unabhängig davon, aus welchem Grund eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 9 BeschVerfV).

Die Berufsausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) richtet sich für die Opfer nach allgemeinen Regeln (zum Beispiel §§ 63 und 245 Absatz 2 SGB III). Maßgeblich sind danach zum Beispiel etwa Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsdauer mit vorhergehender rechtmäßiger Erwerbstätigkeit. Die Bestimmungen weichen von den Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung ab.

Absatz 5

Absatz 5 fordert die Vertragsstaaten auf, in Belangen der Unterstützung von Opfern mit Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten. Dieser Aufforderung kommt die Bundesregierung insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der Vernetzungsstelle der Fachberatungsstellen, dem „Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) e. V.“ und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel nach. Diese Arbeitsgruppe gibt regelmäßig gemeinsam erarbeitete Handreichungen und Empfehlungen für den Bereich Opferunterstützung heraus. Zu nennen sind hier beispielsweise die Broschüre zur „Geltendmachung von Leistungsansprüchen nach dem Gesetz über die Ent-

schädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ und das „Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeugen/innen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“. Dieses Kooperationskonzept ist Modell für Kooperationsabkommen der Bundesländer, war Basis für das Handbuch zu nationalen Referenz-Mechanismen der OSZE aus dem Jahr 2004 und gilt international als Modell für eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Behörden und Zivilgesellschaft.

Absatz 6

Die Verpflichtung nach Absatz 6 wird durch § 1 AsylbLG umgesetzt. Unter anderem sind Asylbewerber und -bewerberinnen, Geduldete und Ausländer und Ausländerinnen, die eine in § 1 Absatz 1 Nummer 3 genannte Aufenthaltserlaubnis besitzen, leistungsberechtigt. In keinem Fall wird die Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG an die Aussagebereitschaft eines Opfers als Zeuge bzw. Zeugin in einem Strafverfahren geknüpft.

Absatz 7

In Absatz 7 ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten geregelt, die Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel einvernehmlich mit diesen und auf der Grundlage fundierter Informationen zu erbringen. Die Betroffenen sollen über die Maßnahmen in Artikel 12 informiert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen in einer schutzbedürftigen Lage und die Rechte von Kindern in Bezug auf Unterkunft, Bildung und angemessene Gesundheitsversorgung sollen berücksichtigt werden. Die Verpflichtung in Bezug auf Kinder besteht bereits durch die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insbesondere dessen Artikel 24 und 27 bis 29. Bezüglich des besonderen Schutzbedürfnisses wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen.

Zu Artikel 13 – Erholungs- und Bedenkzeit

Artikel 13 führt eine Erholungs- und Bedenkzeit für Opfer von Menschenhandel ein. Diese Frist soll dazu dienen, dem Opfer zu ermöglichen, eine Entscheidung über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zu treffen und sich in dieser Zeit zur Findung der Entscheidung zu erholen. Den einzelnen Bestimmungen wird im deutschen Recht wie folgt Rechnung getragen:

Absatz 1

Nach § 50 Absatz 2a AufenthG ist einem Ausländer bzw. einer Ausländerin, bei dem bzw. der konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er bzw. sie Opfer des Menschenhandels ist, eine Ausreisefrist von mindestens einem Monat zu gewähren, damit dieser bzw. diese über eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entscheiden kann.

Zu Absatz 2

Vollziehbar Ausreisepflichtige erhalten Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG).

Zu Absatz 3

Eine entsprechende Regelung ist in § 50 Absatz 2a Satz 3 AufenthG enthalten.

Zu Artikel 14 – Aufenthaltstitel

Absatz 1

Die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b werden durch § 25 Absatz 4a AufenthG (Titelerteilung bei Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden) erfüllt. Die Vorschrift dient auch dem Opferschutz.

Absatz 2

Für minderjährige Ausländer und Ausländerinnen wird in diesem Zusammenhang keine ausdrückliche Differenzierung im Aufenthaltsgesetz vorgenommen. Deren besondere Belange sind allerdings im Rahmen der Ermessensausübung gemäß § 25 Absatz 4a AufenthG zu berücksichtigen.

Absatz 3

Die nach § 25 Absatz 4a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis ist gemäß § 52 Absatz 5 AufenthG widerruflich.

Absatz 4

Einer besonderen Umsetzung bedarf es nicht, da diese Regelung als allgemeines Berücksichtigungsgebot im Rahmen der Erteilung anderer Aufenthaltstitel angesehen wird, wie im „Explanatory Report“ (Erläuternder Bericht) zu SEV Nr. 197 Absatz 189 ausgeführt. Als Aufenthaltstitel kommen insbesondere § 25 Absatz 3 i. V. m. § 60 Absatz 2 und 7 Satz 1 sowie § 25 Absatz 5 AufenthG in Betracht. Zudem sieht das deutsche Aufenthaltsgesetz die Möglichkeit einer Duldung vor (vgl. § 60a Absatz 2 AufenthG); hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen Aufenthaltstitel im rechtstechnischen Sinne. Die besondere Situation des Opfers des Menschenhandels wird im Rahmen dieser Prüfung berücksichtigt.

Absatz 5

In Deutschland ist entsprechend Artikel 14 Absatz 5 das Recht gewährleistet, Asyl zu beantragen und zu genießen. Zwar erlischt mit der Asylantragstellung ein Aufenthaltstitel, der einem Asylbewerber oder einer Asylbewerberin als Opfer von Menschenhandel erteilt worden ist (§ 51 Absatz 1 Nummer 8 AufenthG bzw. § 55 Absatz 2 Satz 1 AsylVfG), und der Asylbewerber oder die Asylbewerberin erhält stattdessen eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Absatz 1 Satz 1 AsylVfG). Diese Rechtsfolge ist aber mit der Unberührtheitsklausel des Artikels 14 Absatz 5 vereinbar. Denn der Entzug eines Aufenthaltstitels unterliegt den durch das interne Recht der Vertragspartei festgelegten Bedingungen (Artikel 14 Absatz 3). Hinsichtlich des Asylverfahrens haben die Vertragsparteien lediglich sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel angemessenen Zugang zum Verfahren haben (Erläuternder Bericht des Übereinkommens zu SEV Nr. 197 – Absatz 188 i. V. m. Absatz 377). Dieser Zugang ist in Deutschland gegeben.

Zu Artikel 15 – Entschädigung und Rechtsschutz

Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien zur Gewährleistung des Zugangs zu Informationen über die Gerichts- und Verwaltungsverfahren in einer ihnen jeweils verständlichen Sprache. Die gesetzlichen Verpflichtungen, das Opfer über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens zu informieren, müssen effektiv gewährleistet sein, d. h. auch, dass sie dem Opfer in ihm verständlicher Weise bekannt gemacht werden müssen.

Die Unterrichtung der Opfer von Menschenhandel über ihre Rechte im Strafverfahren ist gesetzlich insbesondere durch die Informationsrechte der Verletzten im Strafverfahren nach §§ 406d, 406h der Strafprozessordnung (StPO) gewährleistet. Danach sind der verletzten Person auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es sie betrifft. Außerdem hat sie das Recht auf Information über erteilte Kontakt- oder Näherungsverbote sowie über etwaige freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten oder Verurteilten und deren Beendigung sowie über Urlaub und Vollzugslockerungen. Auf diese Informationsrechte ist die verletzte Person nach § 406h StPO hinzuweisen. Nach dieser Vorschrift ist das Opfer zudem unter anderem auch darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise es einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Täter im Strafverfahren geltend machen kann. Ferner ist das Opfer nach § 406h StPO auch auf weitere Rechte und Befugnisse hinzuweisen, etwa auf die Möglichkeit, nach Maßgabe des Opferentschädigungsgesetzes Versorgungsansprüche geltend machen zu können oder nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass von Anordnungen gegen den Beschuldigten beantragen zu können. Es ist auch zu informieren über die Voraussetzungen, unter denen es sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen kann, über die Möglichkeiten der rechtlichen Unterstützung, der Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson sowie darauf, dass es Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen erhalten kann.

Darüber hinaus besteht das Recht auf Information aus den Verfahrensakten nach § 406e StPO. Dies kann im Wege der Akteneinsicht über einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin geschehen, aber auch durch die Erteilung von Auskünften und Abschriften direkt an das Opfer. Auch auf diese Befugnisse ist die verletzte Person nach § 406h Absatz 1 StPO hinzuweisen.

Diese sowie weitere Informationen über die Rechte von Opfern im Strafverfahren sind auch Gegenstand von bundeseinheitlich entwickelten Merkblättern der für die Strafverfolgung zuständigen Landesjustizverwaltungen, die den Opfern von Straftaten ausgehändigt werden.

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von Informationsbroschüren, die dem Opfer einer Straftat Informationen über seine Rechte im Strafverfahren und den Ablauf eines Strafverfahrens zur Verfügung stellen. Dazu gehören neben Broschüren der Länder auch solche des Bundesministeriums der Justiz, wie die sogenannte „Opferfibel“, die zahlreiche Informationen über den Ablauf eines Strafverfahrens und die Rechte des Opfers im Strafverfahren enthält, wie auch die speziell auf kindliche und jugendliche Opfer zugeschnittene Broschüre „Ich habe Rechte“.

Absatz 2

Nach Artikel 15 Absatz 2 hat jede Vertragspartei in ihrem internen Recht das Recht auf anwaltlichen Beistand und auf unentgeltlichen Rechtsbeistand für Opfer nach Maßgabe ihres internen Rechts vorzusehen. Das deutsche Recht trägt diesen Vorgaben Rechnung. Nach § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO steht Opfern von Menschenhandel der Anspruch auf einen kostenlosen anwaltlichen Beistand im Strafverfahren zu. Dieser sogenannte Opferanwalt wird den genannten Opfern auf Antrag als Beistand bestellt, wenn es sich bei der Straftat um ein Verbrechen handelt. Anspruch auf diesen kostenlosen Opferanwalt haben Opfer von Menschenhandel auch dann, wenn es sich bei der Straftat nicht um ein Verbrechen handelt und sie jünger als 18 Jahre oder besonders hilfsbedürftig sind, weil sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Darüber hinaus haben Opfer aller Straftaten, also auch solche des Menschenhandels, die zum Anschluss an die erhobene Anklage als Nebenkläger zugelassen worden sind oder dazu befugt wären, Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach § 397a Absatz 2 StPO, wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse die Bezahlung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin nicht ermöglichen und sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können.

Auch in einem Zivilverfahren des Opfers, in dem beispielsweise Schadensersatzansprüche gegen den Täter geltend gemacht werden, ist das Recht auf anwaltlichen Beistand gewährleistet. Im Zivilverfahren steht es den Parteien frei, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin zu bedienen, sofern nicht bereits vom Gesetz anwaltliche Vertretung verpflichtend ist. Hat die Partei keinen vertretungsbereiten Anwalt gefunden, ist Vertretung nach Ansicht des Gerichts aber geboten, so besteht die Möglichkeit, dass der betroffenen Partei gemäß § 78b ZPO ein Notanwalt/eine Notanwältin beigeordnet wird.

Durch die in den §§ 114 ff. ZPO geregelte Prozesskostenhilfe besteht auch für bedürftige Parteien die Möglichkeit, Rechtsbeistand zu erlangen. Kann die Partei nach ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen, so wird ihr auf Antrag Prozesskostenhilfe gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht unwillig erscheint (§ 114 Satz 1 ZPO). Die Prozesskostenhilfe umfasst auch die Kosten für einen notwendigen Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin, da diese zu den Kosten der Prozessführung zählen.

Absatz 3

Nach Artikel 15 Absatz 3 hat jede Vertragspartei in ihrem internen Recht das Recht der Opfer auf Entschädigung durch die Täter bzw. Täterinnen vorzusehen. Nach § 823 Absatz 2 BGB ist derjenige, der gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, verpflichtet, dem anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Schutzgesetz im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB ist jede Rechtsnorm, die zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Entsprechend den Vorgaben von Artikel 18 ist der Menschenhandel im nationalen Recht umfassend strafrechtlich sanktioniert. Bei den einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften handelt es sich

um solche Normen, die zumindest auch dem Schutz des Opfers von Menschenhandel dienen, folglich Schutzgesetze im Sinne von § 823 Absatz 2 BGB sind. Die Opfer von Menschenhandel können somit aufgrund der tatbestandlichen Verwirklichung von Strafvorschriften Ausgleich der ihnen dadurch entstandenen Schäden verlangen. Neben dem Ausgleich der erlittenen Schäden können Opfer von Menschenhandel nach § 253 Absatz 2 BGB in den Fällen, in denen wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten ist, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Die gegenüber dem Beschuldigten bestehenden Entschädigungsansprüche aus der Straftat können vom Opfer entweder in einem zivilprozessualen Verfahren oder im Strafverfahren im Wege des sogenannten Adhäsionsverfahrens nach den §§ 403 ff. StPO geltend gemacht werden. Ein zusätzliches zivilrechtliches Verfahren gegen die Täter bzw. Täterinnen müssen die Opfer bei Durchführung des Adhäsionsverfahrens nicht anstrengen.

Absatz 4

Die von Artikel 15 Absatz 4 aufgestellten Forderungen werden in Deutschland bereits durch das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) erfüllt.

Dieses Gesetz regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für diejenigen, die der deutsche Staat mit seinen Polizeiorganen auf seinem Hoheitsgebiet nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt; eine Antragsfrist gibt es nicht. Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

Auch ausländische Staatsangehörige können OEG-Leistungen erhalten, wobei Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten dieselben Leistungen wie Deutsche erhalten, während bei anderen Ausländern der Leistungsumfang grundsätzlich von der Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland abhängig ist.

Für die Gewährung einer Entschädigung nach dem OEG ist eine besondere (kriminelle, rassistische oder sonstige) Motivation des jeweiligen Täters nicht erforderlich.

Das OEG entspricht mit seinen Leistungen auch den im Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (BGBl. 1996 II S. 1120, 1121) und der EU-Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Entschädigung der Opfer von Straftaten (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 15) aufgestellten Forderungen.

Zu Artikel 16 – Repatriierung und Rückführung der Opfer

Die in Artikel 16 genannten Verpflichtungen entsprechen im Wesentlichen völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht oder anderen internationalen Übereinkünften, denen die

Bundesrepublik Deutschland bereits beigetreten ist, bzw. der geltenden Gesetzeslage.

Die Absätze 1, 3 und 4 bekräftigen in Bezug auf die Rückkehr von eigenen Staatsangehörigen die völkerrechtlich existierende Verpflichtung eines jeden Staates, seinen eigenen Staatsangehörigen eine Einreise zu ermöglichen.

Absatz 1

Wie schon im „Explanatory Report“ dargelegt, entspricht der Inhalt dieses Absatzes in Bezug auf eigene Staatsangehörige der Vertragspartei dem Umkehrschluss aus Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK, welches Deutschland unterzeichnet hat. Danach darf niemandem das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er bzw. sie ist. Die Rückkehr einer Person mit Daueraufenthaltsrecht bzw. deren Einreise nach Deutschland ist durch § 14 i. V. m. § 4 Absatz 1 und § 9a AufenthG geregelt.

Absatz 2

Absatz 2 bezieht sich auf die Art und Weise der Durchführung einer Rückführungsmaßnahme. Die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ist nicht Gegenstand einer bundesgesetzlichen Regelung. Dass der jeweilige Stand etwaiger (straf-) gerichtlicher Verfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel Berücksichtigung findet, ist durch die im Aufenthaltsgesetz niedergelegten Beteiligungserfordernisse (§ 72 Absatz 6 i. V. m. § 87 Absatz 5 und § 90 Absatz 4 AufenthG) gewährleistet. Der Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der zwangsweisen Rückführung ist ungeschriebene Leitlinie deutscher Rückführungspolitik. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 16. Dezember 2008 eine Richtlinie über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger erlassen. Diese enthält – neben Vorschriften zum Verfahren der Aufenthaltsbeendigung, der Inhaftnahme und zu Einreiseverboten – Mindeststandards für die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen und stellt insofern eine Konkretisierung des in Absatz 2 dargelegten Grundsatzes dar.

Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die ersuchte Vertragspartei auf Ersuchen der aufnehmenden Vertragspartei verpflichtet zu prüfen, ob es sich bei den betroffenen Personen um eigene Staatsangehörige handelt bzw. um Personen, die zum Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der aufnehmenden Vertragspartei ein Daueraufenthaltsrecht der ersuchten Vertragspartei besaßen. Die Regelung schützt somit die ersuchte Vertragspartei vor der Rücknahme von Personen, die in keinerlei Rechtsbeziehung zu ihr stehen. Wenn die Prüfung der ersuchten Vertragspartei nach Absatz 3 positiv verläuft, entfaltet sich die in Absatz 1 formulierte Verpflichtung zur Rücknahme.

Absatz 4

Sofern die Prüfung nach Absatz 3 ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Rücknahme erfüllt sind, muss die ersuchte Vertragspartei die erforderlichen Reisedokumente ausstellen, um der zurückkehrenden Person die (Wieder-) Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu ermöglichen. Absatz 4 ist

damit logische Folge von Absatz 3 und konkretisiert gleichzeitig die Verpflichtung der ersuchten Vertragspartei nach Absatz 1.

Absatz 5

Die Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel und Opferschutz sind Gegenstand einzelner Projekte und Programme der staatlichen Entwicklungszusammenarbeit, ferner der von der Bundesregierung finanziell unterstützten Fördermaßnahmen nichtstaatlicher Träger. Die entwicklungspolitischen Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Umsetzung von menschenrechtlichen Standards. Die Bundesregierung verfolgt in der Entwicklungspolitik länder- und bereichsübergreifend den Menschenrechtsansatz, der auf die Stärkung von benachteiligten Bevölkerungsgruppen, v. a. Frauen und Kindern abzielt und in den Herkunftsländern einen mittelbaren Beitrag zur Verhinderung von Menschenhandel aber auch Wiedereingliederung der Opfer leisten kann.

Das im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Programm zur Förderung der Umsetzung von Sozial- und Ökostandards in Entwicklungsländern unterstützt Partner bei der Einführung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in globalen Wertschöpfungsketten. Wichtige thematische Bereiche sind u. a. die Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen und damit der Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird ferner das Projekt zur „Bekämpfung des Kinderhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ in der Elfenbeinküste unterstützt; produktive Maßnahmen für Mädchen zur sozio-ökonomischen Eingliederung als Alternative zur Prostitution.

Im Rahmen des Programms „Menschenrechte und sexuelle Gesundheit“ in Burkina Faso unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Maßnahmen zur Bekämpfung des Kinderhandels und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Seit 1992 wird das „Programm zur Förderung der Rückkehr und beruflichen Eingliederung von Frauen in Entwicklungsländern“ mit einem jährlichen Volumen von 165 000 Euro durch das BMZ gefördert. Das Programm wird von SOLWODI, einer zivilgesellschaftlichen Organisation, durchgeführt. Dank SOLWODI werden etwa 900 Rat suchende Frauen pro Jahr beraten; für ca. 40 Frauen werden Fördermaßnahmen sowie Nachkontaktmaßnahmen bis zu drei Jahren entwickelt, um sie bei einer Berufsperspektive im Herkunftsland zu unterstützen.

Ein weiteres Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit wird im Westbalkan (Bosnien-Herzegowina, Serbien, Mazedonien und Kosovo) soziale Inklusion und Dienstleistungen für Betroffene verbessern. Ein entscheidender menschenrechtlicher Aspekt wird dabei sein, dass die Kompetenzen Betroffener gestärkt und sie über ihre Rechte aufgeklärt werden, insbesondere was die Geltendmachung von Ansprüchen auf Lohn und Schadenersatz für Arbeit angeht, die in Zielländern geleistet wurde. Dabei relevant ist die Stärkung und Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen und Netzwerke, die bereits langjährig im Bereich Menschenhandel arbeiten und lokal gut verankert sind (wie z. B. La Strada International).

Im Rahmen der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft MORE wurde eine Kontaktstellendatenbank aufgebaut. Diese informiert Fachberatungsstellen in Deutschland über Kontaktstellen in den Herkunftsländern, ihre Arbeitsschwerpunkte und Ansprechpartner/-innen. Ziel ist es, dass die deutschen Beratungsstellen die Betroffenen zur Vorbereitung ihrer Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland mit Hilfe der Datenbank optimal beraten können, um eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen und eine erneute Opferwerdung zu verhindern.

Die Datenbank wurde 2008 in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) e. V. und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Deutschland aktualisiert, mit zusätzlichen Daten gefüllt und weiterentwickelt. Anfang 2009 wurde die Datenbank vollständig auf den KOK e. V. übertragen, der sie nun weiterführt.

Die Datenbank ist passwortgeschützt und steht den Mitgliedsorganisationen des KOK e. V. zur Verfügung.

Bei Vorliegen einer Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung im Inland können berufliche Weiterbildungsmaßnahmen nach SGB III/SGB II unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie bei anderen Arbeitnehmenden auch im Rahmen des Ermessens gefördert werden. Ob ein entsprechender Arbeitsmarktzugang besteht, richtet sich in erster Linie nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes oder/und der BeschVerfV nach § 288 SGB III (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Artikel 12 Absatz 4).

Eine Berufsausbildung von Opfern des Menschenhandels kann nach dem SGB III gefördert werden, wenn die allgemein geltenden Voraussetzungen für eine Förderung der Berufsausbildung vorliegen. Dabei ist zu bedenken, dass aus dem Arbeitsmarktzugang kein unmittelbarer Anspruch auf Förderung einer beruflichen Ausbildung entsteht. Die Voraussetzungen der Förderung einer Berufsausbildung weichen von den Vorschriften über den Arbeitsmarktzugang ab.

Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Förderung einer beruflichen Ausbildung entsprechen den Anforderungen des Artikels 16 Absatz 5 Satz 3.

Absatz 6

Die Verpflichtung der Ausländerbehörden zur Unterrichtung des Opfers über geltende Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel ist in § 50 Absatz 2a Satz 4 AufenthG bereits gesetzlich festgeschrieben. Daneben gibt es die Verpflichtung der Länder, die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, die sich in Ausreiseeinrichtungen aufhalten, durch Betreuung und Beratung zu fördern (§ 61 Absatz 2 AufenthG). Außerdem hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Projekt umgesetzt, welches es potenziellen Rückkehrern und Rückkehrerinnen ermöglicht, sich mittels einer eigens für diese Zwecke eingerichteten Internet-Datenbank über die Situation in ihrem jeweiligen Herkunftsland, Ansprechpartner, unterstützende Maßnahmen etc. zu informieren (Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung = ZIRF-Datenbank).

Eine weitere Datenbank wurde von IOM im Rahmen einer EQUAL-Entwicklungspartnerschaft aufgebaut und wird

seit 2008 vom KOK e. V. weitergeführt (vgl. hierzu Ausführungen unter Artikel 16 Absatz 5).

Absatz 7

Artikel 16 Absatz 7 nimmt Bezug auf die Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 – „KRK“), die in Deutschland seit 1992 in Kraft ist. Nach Artikel 3 Absatz 1 KRK ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Er gilt aber nicht absolut. Vor allem das Abschiebungsverbot des § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG, wonach von Abschiebungen eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, gewährleistet in diesem Sinne, dass Rückführungen, die nicht zum Wohle des Kindes wären, nicht erfolgen.

Zu Artikel 17 – Gleichstellung von Mann und Frau

Das nach Artikel 17 anzuwendende Prinzip der Förderung der Gleichstellung von Mann von Frau ist in Deutschland durch Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes geboten. Danach hat der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

IV. Materielles Strafrecht

Zu Artikel 18 – Kriminalisierung des Menschenhandels

Artikel 18 enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur strafrechtlichen Sanktionierung der in Artikel 4 Buchstabe a als Menschenhandel definierten vorsätzlichen Handlungen. Soweit es sich um Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (Zwangsarbeit, Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei, sklavereiähnliche Praktiken) handelt, ist diesen Vorgaben durch §§ 232, 233 und 233a Strafgesetzbuch (StGB) Genüge getan. Nach § 233a StGB macht sich wegen Förderung des Menschenhandels strafbar, wer einem Menschenhandel nach § 232 oder nach § 233 StGB Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt. Dabei entspricht die Weitergabe einer anderen Person der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verbringung. Die Strafbarkeit nach § 233a StGB ist unabhängig davon, ob eines der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mittel (Androhung oder Anwendung von Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung etc.) angewendet wurde.

Nach § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) macht sich strafbar, wer eine andere Person

- unter Ausnutzung einer Zwangslage (die auch darin bestehen kann, dass eine andere Person Gewalt über das Opfer hat) oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist,
- mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder mit List oder
- indem er sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder mit List bemächtigt

zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausge-

beutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

Nach § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) macht sich strafbar, wer unter Anwendung derselben Mittel eine andere Person in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, bringt.

Soweit es sich um Menschenhandel zum Zweck der Entnahme von Organen handelt, ist auf das Verbot des Organ- und Gewebehandels gemäß § 18 Absatz 1, 3 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Transplantationsgesetz (TPG) hinzuweisen. Nach § 17 Absatz 1 TPG ist es verboten, mit Organen oder Geweben, die einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind, Handel zu treiben. Nach § 17 Absatz 2 TPG ist es verboten, Organe oder Gewebe, die Gegenstand verbotenen Handelstreibens sind, zu entnehmen, auf einen anderen Menschen zu übertragen oder sich übertragen zu lassen. Die Zuwiderhandlung gegen diese Verbote ist nach § 18 TPG mit Strafe bedroht. Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen zum Zweck der nach den §§ 17, 18 TPG verbotenen und strafbaren Entnahme von Organen ist als Beihilfe zur Entnahme von Organen strafbar, ohne dass es der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mittel (Androhung oder Anwendung von Gewalt, Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung etc.) bedarf.

Nach Artikel 4 Buchstabe b ist die Einwilligung eines Opfers von Menschenhandel unerheblich, wenn eines der nachfolgenden Mittel angewendet wurde:

- Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung,
- Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit,
- Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat.

Soweit die Einwilligung eines Opfers von Menschenhandel vorliegen sollte, die unter solchen Umständen zustande gekommen ist, wäre sie nicht frei von Willensmängeln. Damit wäre sie strafrechtlich unerheblich; ihr käme keine rechtfertigende Wirkung zu. Somit ist auch den Voraussetzungen von Artikel 18 i. V. m. Artikel 4 Buchstabe b im deutschen Recht Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 Buchstabe c gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn keines der in Artikel 4 Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde. Diesen Vorgaben entspricht das deutsche Strafrecht. Soweit es sich bei dem Opfer um eine Person unter einundzwanzig Jahren handelt, bedarf es zur Strafbarkeit nach §§ 232, 233 StGB nicht der oben näher bezeichneten Umstände (Ausnutzung einer Zwangslage oder der auslandsspezifischen Hilflosigkeit, Gewalt, Drohung etc.). Zur Strafbarkeit nach § 233a StGB ist die Anwendung dieser Mittel ohnehin nicht erforderlich.

Zu Artikel 19 – Kriminalisierung der Nutzung der Dienste eines Opfers

Gemäß Artikel 19 des Übereinkommens haben die Vertragsparteien zu erwägen, die Nutzung von Diensten, die Gegenstand der Ausbeutung von Menschenhandelsopfern sind, zu sanktionieren. Das deutsche Recht kommt bereits in gewissem Rahmen dieser Aufforderung im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand sexueller Ausbeutung von Menschenhandelsopfern sind, nach. Nach § 182 Absatz 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. Die Situation eines Opfers von Menschenhandel kann eine Zwangslage im Sinne des § 182 Absatz 1 StGB begründen. Durch das am 20. Juni 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie (Bundestags-Drucksache 16/9646 – Empfehlung und Bericht des Rechtsausschusses) wurde die Schutzaltersgrenze von 16 auf 18 Jahre angehoben und die Altersgrenze auf Täterseite für die Fallvariante der Ausnutzung einer Zwangslage gestrichen. Das Gesetz ist am 5. November 2008 in Kraft getreten.

Zu Artikel 20 – Kriminalisierung von Handlungen im Zusammenhang mit Reise- oder Identitätsdokumenten

Artikel 20 enthält die Verpflichtung der Vertragsparteien zur strafrechtlichen Sanktionierung der zum Zweck des Menschenhandels begangenen Fälschungen von Identitätsdokumenten, der Beschaffung und Bereitstellung solcher Dokumente sowie des Einbehaltens, Beseitigens, Unterdrückens, Beschädigens oder Zerstörens eines Reise- oder Identitätsdokuments einer anderen Person. Diese Taten sind im deutschen Recht durch die Urkunden delikte der §§ 267 ff. StGB unter Strafe gestellt:

- Den Vorgaben von Artikel 20 Buchstabe a – Fälschung eines Reise- oder Identitätsdokuments – entsprechen die Vorschriften der §§ 267, 271, 273 StGB (Urkundenfälschung, Mittelbare Falschbeurkundung, Verändern von amtlichen Ausweisen).
- Den Voraussetzungen von Artikel 20 Buchstabe b – Beschaffung oder Bereitstellung eines gefälschten Dokuments – ist durch § 276 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) Rechnung getragen.
- Artikel 20 Buchstabe c – Einbehalten, Beseitigen, Unterdrücken, Beschädigen oder Zerstören eines Reise- oder Identitätsdokuments einer anderen Person – entspricht § 274 Absatz 1 Nummer 1 StGB (Urkundenunterdrückung) bzw. § 273 StGB (Verändern von amtlichen Ausweisen).

Zu Artikel 21 – Versuch und Beihilfe oder Anstiftung

Nach Artikel 21 sind Anstiftung und Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 18 und 20 i. V. m. Artikel 4 sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach den Artikeln 18 und 20 Buchstabe a i. V. m. Artikel 4 unter Strafe zu stellen. Dazu ist auf die bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Teils des StGB über die Teilnahme (§§ 26, 27 StGB) hinzuweisen. Nach § 26 StGB ist der An-

stifter gleich einem Täter bzw. einer Täterin zu bestrafen; nach § 27 Absatz 1 StGB ist als Gehilfe bzw. Gehilfin zu bestrafen, wer vorsätzlich einem bzw. einer anderen zu dessen bzw. deren vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Nach § 23 StGB ist der Versuch eines Verbrechens, d. h. einer rechtswidrigen Tat, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist, stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Straftaten nach § 232 Absatz 3, 4, § 233 Absatz 3, 4 StGB sind Verbrechen; im Übrigen wird auf die Vorschriften der § 232 Absatz 2, § 233 Absatz 2, § 233a Absatz 3 StGB, § 267 Absatz 2, § 271 Absatz 4, § 273 Absatz 2, § 274 Absatz 2 StGB verwiesen, mit denen die Versuchsstrafbarkeit für die entsprechenden Vergehen angeordnet wird.

Zu Artikel 22 – Verantwortlichkeit juristischer Personen

Absatz 1

Artikel 22 Absatz 1 enthält die Vorgaben für die Vertragsstaaten, die Verantwortlichkeit einer juristischen Person vorzusehen, wenn zu deren Gunsten eine natürliche Person, die eine – aufgrund bestimmter Befugnisse abgeleitete – Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat, eine der in den Artikeln 18 bis 21 genannten Straftaten begangen hat.

Absatz 2

Die Verantwortlichkeit der juristischen Person hat nach Artikel 22 Absatz 2 auch die Fälle zu erfassen, in denen mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Leitungsperson eine solche Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Absatz 3

Artikel 22 Absatz 3 überlässt es den Vertragsstaaten, ob sie eine strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit vorsehen.

In Deutschland wird die Verantwortlichkeit juristischer Personen (und anderer Personenvereinigungen) in § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geregelt. Nach § 30 OWiG kann gegen eine juristische Person eine Geldbuße verhängt werden, wenn eine Leitungsperson eine Straftat (oder Ordnungswidrigkeit) begangen hat, durch die Pflichten, welche die juristische Person treffen, verletzt worden sind, oder wenn die juristische Person bereichert worden ist oder werden sollte. Im Falle mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Leitungsperson (Artikel 22 Absatz 2) kann auch bei Straftaten (und Ordnungswidrigkeiten) sonstiger Mitarbeiter eine Geldbuße gegen die juristische Person verhängt werden (§ 30 i. V. m. § 130 OWiG).

Zu Artikel 23 – Sanktionen und Maßnahmen

Absatz 1

Nach Artikel 23 Absatz 1 sind die in den Artikeln 18 bis 21 umschriebenen Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen zu bedrohen; im Falle der Straftaten nach Artikel 18 soll dies zur Aus-

lieferung führende Freiheitsstrafen einschließen. Dem trägt das deutsche Strafrecht Rechnung.

Straftaten nach Artikel 18 werden im deutschen Recht durch die §§ 232 bis 233a StGB, § 19 i. V. m. § 18 TPG i. V. m. § 27 StGB abgedeckt. Taten nach § 232 Absatz 1, § 233 Absatz 1 StGB sind mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht, Taten nach § 232 Absatz 3 und 4, § 233 Absatz 3 und 4 StGB sind mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht. Taten nach § 233a Absatz 1 StGB sind mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, Taten nach § 233a Absatz 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Organentnahme sind mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht, bei gewerbsmäßigem Handeln mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren. Für die Beihilfe zu einer Tat nach §§ 18, 19 TPG gilt die Strafmilderung nach § 27 Absatz 2 i. V. m. § 49 Absatz 1 StGB. Danach darf auf höchstens drei Viertel des angedrohten Höchstmaßes der Freiheitsstrafe erkannt werden; das ist bei einer Höchststrafe von fünf Jahren im Falle der §§ 18, 19 TPG eine Höchststrafe von drei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe für die Beihilfe. Auslieferungsfähig sind nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr bedroht sind. Damit ist auch dem Erfordernis, dass Straftaten nach Artikel 18 mit zur Auslieferung führenden Freiheitsstrafen bedroht werden sollen, Genüge getan.

Soweit das deutsche Recht der fakultativen Vorschrift des Artikels 19 Rechnung trägt, geschieht dies durch § 182 Absatz 1 StGB, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht ist.

Dem Artikel 20 entsprechen die §§ 273 ff. StGB. Der Grundtatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 Absatz 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft; die gleiche Strafdrohung gilt für die Urkundenunterdrückung nach § 274 Absatz 1 StGB. Die mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 Absatz 1 StGB und das Verändern von amtlichen Ausweisen (§ 273 Absatz 1 StGB) werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Tat nach § 276 Absatz 1 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Artikel 21 betrifft die Strafbarkeit von Anstiftung, Beihilfe und Versuch. Die Anstiftung wird nach § 26 StGB ebenso wie die Tat, zu der angestiftet wird, bestraft. Für die Beihilfe gilt die oben näher beschriebene Strafmilderung nach § 27 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 49 Absatz 1 StGB. Die Strafe für den Versuch kann gemäß § 23 Absatz 2 StGB nach § 49 Absatz 1 StGB gemildert werden.

Absatz 2

Artikel 23 Absatz 2 fordert von den Vertragsstaaten, dass gegen eine nach Artikel 22 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen gehören und sonstige Maßnahmen, einschließlich Geldsanktionen, gehören können.

§ 30 Absatz 2 OWiG ermöglicht bei Straftaten als Anknüpfungstaten die Verhängung einer Geldbuße von bis

zu einer Million Euro. Ist dies zur Abschöpfung des aus der Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils erforderlich, kann und soll dieser Betrag überschritten werden (§ 30 Absatz 3 i. V. m. § 17 Absatz 4 OWiG). Ergänzt werden diese bußgeldrechtlichen Regelungen unter anderem durch die gewerbe- und gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten, die Tätigkeit des Unternehmens zu beschränken oder zu untersagen oder dessen Rechtsträger aufzulösen. Damit steht ein umfassendes Instrumentarium zur Verfügung, das eine wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionierung juristischer Personen gestattet.

Absatz 3

Artikel 23 Absatz 3 verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit Tatwerkzeuge und Erträge aus den in den Artikeln 18 und 20 Buchstabe a umschriebenen Straftaten oder Vermögensgegenstände, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht, eingezogen oder anderweitig dem Besitzer entzogen werden können.

Die Abschöpfungsregelungen im deutschen Recht sind nicht auf bestimmte Straftaten beschränkt; sie gelten für alle Straftatbestände gleichermaßen.

Die Einziehung von Tatwerkzeugen ist in § 74 Absatz 1 StGB geregelt, wonach Gegenstände, die für die Vorbereitung oder Begehung einer vorsätzlichen Straftat gebraucht oder bestimmt wurden, eingezogen werden können.

Die Abschöpfung von Taterträgen erfolgt über das Institut des Verfalls nach § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB. Nach dieser Vorschrift ist hinsichtlich dessen, was der Täter bzw. die Täterin oder Teilnehmer bzw. Teilnehmerin aus einer rechtswidrigen Tat erlangt hat, der Verfall anzuordnen. Nach § 73 Absatz 2 Satz 1 StGB erstreckt sich die Anordnung des Verfalls auch auf Nutzungen. Sie kann sich nach § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB auch auf die Gegenstände erstrecken, die der Täter bzw. Täterin oder Teilnehmer bzw. Teilnehmerin durch die Veräußerung eines erlangten Gegenstands oder als Ersatz für dessen Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung oder aufgrund eines erlangten Rechts erworben hat.

§ 73a StGB regelt den Wertersatzverfall. Soweit die Anordnung des Verfalls eines bestimmten Gegenstands nicht möglich ist oder von der Anordnung des Verfalls eines Ersatzgegenstands abgesehen wird, muss nach § 73a StGB Verfall hinsichtlich des Geldbetrages, der dem Wert des Erlangten entspricht, angeordnet werden.

Soweit der Beschuldigte aus der Straftat zu Lasten des Opfers Vermögen erlangt hat und dem Geschädigten ein zivilrechtlicher Anspruch erwachsen ist, ist zwar ein Verfall zugunsten des Staates ausgeschlossen. Dieses Vermögen kann jedoch zugunsten des bzw. der Geschädigten vorläufig sichergestellt werden.

Absatz 4

Artikel 23 Absatz 4 verpflichtet die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die vorübergehende oder endgültige Schließung einer Einrichtung, die zur Ausübung von Menschenhandel genutzt wurde, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter zu ermöglichen oder um dem Täter bzw. der Täterin vorübergehend oder ständig die Ausübung der Tätigkeit, bei der die Straftat begangen

wurde, zu verbieten. Die im Zusammenhang mit Artikel 23 Absatz 2 erläuterten bußgeldrechtlichen Regelungen werden u. a. durch die gewerbe- und gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten ergänzt, die Tätigkeit eines Unternehmens zu beschränken oder zu untersagen oder dessen Rechtsträger aufzulösen. Damit steht ein umfassendes Instrumentarium zur Verfügung, das eine wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionierung juristischer Personen gestattet. Darüber hinaus kann dem Täter bzw. der Täterin gemäß § 70 StGB unter den dort genannten Voraussetzungen vorübergehend oder, wenn erforderlich, auch ständig die Ausübung der Tätigkeit, bei der die Straftat begangen wurde, verboten werden.

Zu Artikel 24 – Strafschärfungsgründe

Nach Artikel 24 müssen die Mitgliedstaaten für Straftaten nach Artikel 18 (Kriminalisierung des Menschenhandels) bestimmte Umstände als strafschärfend berücksichtigen:

- a) durch die Straftat wurde das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet;
- b) die Straftat wurde gegen ein Kind verübt;
- c) die Straftat wurde von einem bzw. einer öffentlich Bediensteten bei Ausführung seiner oder ihrer Pflichten verübt;
- d) die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen.

Taten nach § 232 Absatz 1, § 233 Absatz 1 StGB sind mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht; Taten nach § 233a Absatz 1 sind mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Nach § 232 Absatz 3 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) ist auf eine erhöhte Freiheitsstrafe von mindestens einem bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn

1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Absatz 1 StGB) ist (Artikel 24 Buchstabe b),
2. der Täter bzw. die Täterin das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt (Artikel 24 Buchstabe a) oder
3. der Täter bzw. die Täterin die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht (Artikel 24 Buchstabe d, hierzu ist ergänzend auf die in diesen Fällen ebenfalls einschlägige Vorschrift des § 129 StGB hinzuweisen).

Dieses erhöhte Strafmaß ist gemäß § 233 Absatz 3 StGB auf den Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft in seinen Tatbestandsalternativen ebenso anzuwenden. Gemäß § 233a Absatz 2 StGB gelten diese Strafschärfungen auch für den Tatbestand der Förderung des Menschenhandels. Damit ist Artikel 24 Buchstabe a, b und d Genüge getan.

Artikel 24 Buchstabe c sieht vor, dass bei der Strafzumessung der Umstand, dass die Straftat von einem oder einer öffentlich Bediensteten bei der Ausführung seiner oder ihrer Pflichten verübt wurde, als strafschärfend zu berücksichtigen ist. Bei der Strafzumessung sind nach der allgemeinen Regelung des § 46 StGB namentlich auch die persönlichen Verhältnisse des Täters bzw. der Täterin zu berücksichtigen. Die berufliche oder amtliche Stellung des Täters bzw. der Täterin kann hier strafschärfend wir-

ken, wenn gerade sie für das verletzte Rechtsgut erhöhte Pflichten begründet und daher zwischen Berufspflichten und Straftat eine innere Beziehung besteht. Diese innere Beziehung liegt grundsätzlich vor, wenn – wie nach Artikel 24 Buchstabe c vorgesehen – der oder die öffentlich Bedienstete die Straftat bei Ausführung seiner oder ihrer Pflichten verübt.

Zu Artikel 25 – Vorstrafen

Nach Artikel 25 haben die Vertragsstaaten Maßnahmen zu treffen, die die Berücksichtigung einschlägiger früherer Verurteilungen in einem anderen Vertragsstaat bei der Bestimmung des Strafmaßes ermöglichen. Im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB können auch dem Gericht bekannte Auslandsverurteilungen mitberücksichtigt werden. Eine Verpflichtung, gezielt nach einschlägigen Vorverurteilungen in anderen Mitgliedstaaten zu suchen, besteht nicht. Gleichwohl sind der internationale Strafnachrichtenaustausch sowie die Stellung und Erledigung von internationalen Rechtshilfeersuchen um eine Strafregisterauskunft bereits jetzt möglich, so dass ausländische Erkenntnisse angemessen berücksichtigt werden können. Deutsche Gerichte erhalten für Zwecke der Rechtspflege unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister über Eintragungen von rechtskräftigen Strafurteilen durch Stellen eines anderen Staates, die der Registerbehörde von einer Behörde dieses Staates mitgeteilt worden sind.

Zu Artikel 26 – Bestimmung über das Absehen von Bestrafung

Nach Artikel 26 hat es jede Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihres Rechtssystems zu ermöglichen, dass Opfer für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen insoweit nicht zu bestrafen sind, als sie zu den Handlungen gezwungen werden. Eine abgenötigte Tat kann nach den Regeln des Nötigungsnotstands straflos sein. Im Übrigen kann ein solcher Zwang auch jenseits eines solchen Notstands dazu führen, dass von einer Strafverfolgung und Erhebung der öffentlichen Klage wegen geringer Schuld abgesehen wird (vgl. §§ 153, 153a StPO). Speziell der Zwangslage von Opfern wird darüber hinaus durch § 154c StPO, insbesondere dessen Absatz 2, Rechnung getragen: Zeigt das Opfer einer Nötigung oder einer Erpressung diese an und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft nach dieser Bestimmung von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist. Umsetzungsbedarf besteht daher nicht.

V. Ermittlung, Strafverfolgung und Verfahrensrecht

Zu Artikel 27 – Verfolgung auf Antrag oder von Amts wegen

Absatz 1

Nach Artikel 27 Absatz 1 darf die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen, die im Hoheitsgebiet des Vertragsstaats begangen wurden, nicht von der Anzeige durch das Opfer abhängig gemacht werden. Dem wird im deutschen Recht durch das sogenannte Legalitätsprinzip Rechnung getragen, wodurch die Strafverfolgungsbehörden ver-

pflichtet sind, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern es sich nicht um ein sogenanntes Antragsdelikt handelt und ein Anfangsverdacht vorliegt (§ 152 Absatz 2 StPO). Bei den einschlägigen Straftatbeständen des Menschenhandels gemäß §§ 232 ff. StGB sowie bei den Delikten der Nötigung (§ 240 StGB), den Aussage- (§§ 153 f. StGB) und Urkundsdelikten (§§ 267 ff. StGB), die im Rahmen des Übereinkommens von Relevanz sind, handelt es sich um Delikte, die von Amts wegen zu verfolgen sind. Für die Strafverfolgung bedarf es hier weder einer Strafanzeige (§ 158 Absatz 1 StPO) noch eines Strafantrags (§ 158 Absatz 2 StPO).

Absatz 2

Bezüglich der in Artikel 27 Absatz 2 geforderten Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet eine Straftat im Sinne des Übereinkommens begangen wurde, wird auf die Ausführungen zu Artikel 32 verwiesen.

Absatz 3

Nach Artikel 27 Absatz 3 trägt jede Vertragspartei durch gesetzgeberische oder andere Maßnahmen nach Maßgabe ihres internen Rechts dafür Sorge, dass jede Gruppe, Stiftung, Vereinigung oder nichtstaatliche Organisation, welche die Bekämpfung des Menschenhandels zum Ziel hat, die Möglichkeit erhält, in Strafverfahren wegen der nach Artikel 18 umschriebenen Straftaten dem Opfer beizustehen und es zu unterstützen, wenn es einwilligt. Ohne dass es dafür besonderer Maßnahmen bedürfte, können Opfer von Straftaten einschließlich des Menschenhandels um Hilfe und Unterstützung im Strafverfahren bei den in dieser Vorschrift bezeichneten Vereinigungen nachsuchen und diese erhalten. Zu Artikel 15 Absatz 1 wurde bereits ausgeführt, dass Opfer auf Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen hingewiesen werden müssen. § 406h Absatz 1 Nummer 5 StPO führt dazu aus, dass die Unterstützung etwa in Form einer Beratung oder in Form einer psychosozialen Prozessbegleitung bestehen kann. Praktisch bedeutsam ist zudem nicht zuletzt die Möglichkeit des Opfers, sich bei Vernehmungen als Zeuge bzw. Zeugin im Strafverfahren des Beistands einer Vertrauensperson nach Maßgabe des § 406f Absatz 2 StPO zu bedienen. Solche Vertrauenspersonen können auch Angehörige der genannten Vereinigungen sein.

Zu Artikel 28 – Schutz von Opfern, Zeugen beziehungsweise Zeuginnen und Personen, die mit Justizbehörden zusammenarbeiten

Absatz 1

Nach Artikel 28 Absatz 1 ist den genannten Personen, insbesondere während der Ermittlungen gegen den Straftäter bzw. -täterin und dessen bzw. deren Strafverfolgung, ein wirksamer und angemessener Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren. In strafrechtlicher Hinsicht wird den (Opfer-)Zeugen bzw. Zeuginnen Schutz vor möglicher Einschüchterung dadurch gewährt, dass die Beeinflussung von deren Aussage im Rahmen des Nötigungstatbestands (§ 240 StGB) sowie der Straftatbestände der falschen uneidlichen Aussage (§ 153 StGB) und des Meineids (§ 154 StGB) sanktioniert sind. Wird der Zeuge oder die Zeugin durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder Gewalt zu einer

bestimmten Aussage oder zur Verweigerung der Aussage genötigt, ist dies gemäß § 240 Absatz 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Auch der Versuch einer solchen Einflussnahme ist gemäß § 240 Absatz 3 StGB strafbar. Ebenso macht sich der bzw. die die Zeugen bzw. Zeuginnen beeinflussende Täter bzw. Täterin bei einer falschen Aussage des Zeugen bzw. der Zeugin, die auf seine Initiative zurückgeht, der Anstiftung bzw. Beihilfe zur falschen uneidlichen Aussage (§ 153 Absatz 1 i. V. m. § 26 bzw. § 27 Absatz 1 StGB) oder zum Meineid (§ 154 Absatz 1 i. V. m. § 26 bzw. § 27 Absatz 1 StGB) strafbar.

Zu Schutzmaßnahmen während des gerichtlichen Verfahrens wird auf die Ausführungen zu Artikel 30 verwiesen. Bereits während des Ermittlungsverfahrens sieht die Strafprozessordnung eine Reihe von Maßnahmen vor, um Opfer und Zeugen zu schützen. Dazu gehören insbesondere die Möglichkeiten eines Schutzes der Personalien von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen nach § 68 StPO, die von einer nur eingeschränkten Angabe zur Anschrift der betroffenen Person bis zur Möglichkeit reichen, die Identität nur den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Vernehmung des Opfers bzw. Zeugen respektive der Zeugin durch den Richter in der Form, dass diese Vernehmung räumlich getrennt vom Beschuldigten und seinem Verteidiger durchgeführt und an diese im Wege einer Videoleitung übertragen wird (§ 168e StPO).

Absatz 2

Nach Absatz 2 treffen die Vertragsstaaten Maßnahmen, um unterschiedliche Arten von Schutz zu gewährleisten. Zeugenschutz wird in Deutschland insbesondere nach Maßgabe des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes (ZSHG) gewährleistet. Danach kann eine Person, ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, mit ihrem Einverständnis nach Maßgabe des ZSHG geschützt werden, wenn sie aufgrund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist und sich für Zeugenschutzmaßnahmen eignet. Auch Angehörige können nach Maßgabe des ZSHG geschützt werden. Im Übrigen werden Schutzmaßnahmen nach allgemeinem Gefahrenabwehrrecht getroffen.

Nach dem ZSHG trifft die nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle (Zeugenschutzdienststelle) ihre Entscheidungen zum Schutz der zu schützenden Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Schutz gewährende Maßnahmen können etwa physischer Schutz, Hilfe beim Wechsel des Aufenthaltsorts, der Aufbau oder die Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität (Tarnidentität) sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche sein.

Zeugenschutzmaßnahmen nach Maßgabe der vorgenannten rechtlichen Rahmenbedingungen können während und/oder nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wie auch während und/oder nach Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens getroffen werden.

Ein Opfer im Sinne des Übereinkommens hat einen Anspruch auf vermittlerische Unterstützung bei der Arbeitssuche nach dem SGB III/SGB II, wenn eine Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung im Inland erteilt wur-

de. In diesem Fall besteht ein solcher Anspruch unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie bei anderen Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen.

Absatz 3

Nach Artikel 28 Absatz 3 sind Opfern, die Kinder sind, besondere Schutzmaßnahmen zu gewähren, die das Wohl des Kindes berücksichtigen. Soweit gerichtliche Verfahren betroffen sind, wird auf die Ausführungen zu Artikel 30 verwiesen. Über die bereits zu Artikel 28 Absatz 1 genannten Schutzmaßnahmen im Strafverfahren hinaus, die selbstverständlich auch Kindern zugutekommen, ist darauf hinzuweisen, dass die Vernehmung von Opferzeugen unter 18 Jahren im Ermittlungsverfahren nach § 58a Absatz 1 StPO auf Video aufgezeichnet werden soll, wenn dies zur Wahrung ihrer schutzwürdigen Interessen geboten ist. Nach Maßgabe von § 255a StPO kann diese Videoaufzeichnung unter bestimmten Voraussetzungen im gerichtlichen Verfahren anstelle einer nochmaligen persönlichen Vernehmung nach Maßgabe von § 255a StPO abgespielt werden.

Absatz 4

Nach Artikel 28 Absatz 4 ist auch Mitgliedern von Gruppen, Stiftungen, Vereinigungen oder nichtstaatlichen Organisationen, welche die in Artikel 27 Absatz 3 genannten Tätigkeiten ausüben, angemessener Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Straftatbestände, die insoweit einschlägig sind, etwa Nötigung (§ 240 StGB) oder Körperverletzung (§§ 233 ff. StGB), auch Mitglieder solcher Gruppen schützen.

Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen Vertragsparteien erwägen, mit anderen Staaten Übereinkünfte zur Durchführung dieses Artikels schließen.

Zu Artikel 29 – Spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen

Artikel 29 enthält in den Absätzen 1 bis 3 Regelungen zur Schulung und Spezialisierung der mit der Bekämpfung des Menschenhandels und des Opferschutzes betrauten Personen und Rechtsträger.

Absatz 1

Artikel 29 Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen hinreichend unabhängig, ausgebildet und finanziell ausgestattet sind, um die ihnen obliegenden Aufgaben effektiv erfüllen zu können. Das Erfordernis einer ausreichenden Schulung wird in Artikel 29 Absatz 3 konkretisiert auf Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung der Menschenhändler und Menschenhändlerinnen und zum Opferschutz. Diese Vorgaben werden in Deutschland bereits durch bestehende gesetzliche Regelungen und Institutionen umgesetzt.

Eine Spezialisierung auf die Bekämpfung des Menschenhandels, wie in Artikel 29 Absatz 1 Satz 1 verlangt, kann im Rahmen der Geschäftsverteilung bei den Staatsanwaltschaften erfolgen, indem die Verfolgung einzelner Deliktbereiche einem Sonderdezernat zugewiesen wird.

Dabei ist zu beachten, dass die Organisation der Staatsanwaltschaften (abgesehen vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der allerdings nach der gesetzlichen Aufgabenverteilung mit der Verfolgung der hier in Rede stehenden Delikte – abgesehen von etwaigen Konstellationen mit Blick auf das Völkerstrafgesetzbuch – nicht befasst sein wird) den Ländern obliegt, die grundsätzlich für die Rechtspflege zuständig sind. Die in Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 geforderte Unabhängigkeit besitzt die deutsche Richterschaft bereits. Die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist in Artikel 97 des Grundgesetzes und damit auf Verfassungsebene verankert.

Absatz 2

Artikel 29 Absatz 2 verlangt, dass eine Koordinierung der politischen Konzepte und des behördlichen Vorgehens bei der Bekämpfung des Menschenhandels gewährleistet ist, ggf. durch Einrichtung von Koordinierungsstellen. Mit der im Februar 1997 eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel gibt es in Deutschland eine Koordinierungseinrichtung, die sich etwa vierteljährlich trifft. In diesem Gremium arbeiten Vertreter und Vertreterinnen von Bundes- und Landesministerien, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen zusammen, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch über die vielfältigen Aktivitäten in den Bundesländern sowie in den nationalen und internationalen Gremien zu gewährleisten, eine Analyse der konkreten Probleme bei der Bekämpfung des Frauenhandels vorzunehmen und Lösungen und Praxisempfehlungen zur Bekämpfung des Frauenhandels zu erarbeiten.

Ihr gehören folgende ständige Mitglieder an:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (feder- und geschäftsführend),
- Auswärtiges Amt,
- Bundesministerium des Innern,
- Bundesministerium der Justiz,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung,
- die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration,
- Bundeskriminalamt,
- von den Ländern jeweils eine Vertretung der Fachkonferenzen der Innen-, Justiz-, Sozial- und Gleichstellungsministerien,
- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK) e. V.,
- Beratungsstelle SOLWODI e. V.,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW).

Zurzeit wird unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Koordinierung für den Bereich Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung aufgebaut.

Absatz 3

In Zusammenhang mit dem in Artikel 29 Absatz 3 enthaltenen Erfordernis der qualifizierten Schulung von Personen und Rechtsträgern ist auf die Deutsche Richterakademie, die der überregionalen Fortbildung der Richterinnen und Richter aller Gerichtszweige sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland dient, hinzuweisen. Die Deutsche Richterakademie, die gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird, bietet regelmäßig strafrechtliche Fortbildungsveranstaltungen an, die auch die Bekämpfung des Menschenhandels und die entsprechende Verbrechensverhütung zum Thema haben. Daneben finden in den Ländern landeseigene strafrechtliche Fortbildungsveranstaltungen statt, die sich an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richten und die sich auch mit der Bekämpfung des Menschenhandels beschäftigen.

Für den Bereich der Polizei führt das Bundeskriminalamt regelmäßig Schulungen durch, siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 10.

Absatz 4

Artikel 29 Absatz 4 fordert die Vertragsstaaten zur Prüfung auf, Stellen, die das Vorgehen staatlicher Institutionen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen überwachen, einzurichten. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel dient neben der Koordinierung auch als Überprüfungsinstrument für die Umsetzung der im Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Dieser Aktionsplan enthält umfangreiche Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, so auch zur Bekämpfung des Menschenhandels, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat. In Anlehnung an die Aktivitäten der Bundesregierung existieren auch auf Länderebene entsprechende Aktionspläne und Steuerungsgremien. Das seit 1994 jährlich vom Bundeskriminalamt erstellte und veröffentlichte „Bundeslagebild Menschenhandel“ ist ein weiterer Überprüfungsmechanismus für die Bundesregierung. Es stellt mit seinen Daten eine zentrale Grundlage und ein wichtiges Messinstrument für den Erfolg und die Notwendigkeit der Anpassung der Maßnahmen gegen Menschenhandel dar. Über diese Strukturen und Stellen hinaus prüft die Bundesregierung, ob die Einrichtung einer nationalen Berichterstattung ein geeignetes zusätzliches Instrument der Bekämpfung des Menschenhandels darstellen kann.

Zu Artikel 30 – Gerichtsverfahren

Artikel 30 verpflichtet die Vertragsparteien nach Maßgabe ihres internen Rechts und im Fall von Opfern, die Kinder sind, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und unter Gewährleistung ihres Anspruchs auf besondere Schutzmaßnahmen, die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zu treffen, um während gerichtlicher Verfahren

- a) den Schutz des Privatlebens und erforderlichenfalls der Identität der Opfer und
- b) die Sicherheit der Opfer und deren Schutz vor Einschüchterung zu gewährleisten.

Im deutschen Strafprozessrecht besteht eine Vielzahl von Möglichkeiten des Schutzes von Opfern und Zeugen, insbesondere von kindlichen Opfern und Zeugen, während des gerichtlichen Verfahrens.

Im Hinblick auf Artikel 30 Buchstabe a – Schutz des Privatlebens und erforderlichenfalls der Identität der Opfer – sind insoweit insbesondere zu nennen:

Im gerichtlichen Hauptverfahren besteht die bereits für das Ermittlungsverfahren geschilderte Möglichkeit des Schutzes der Personalien bzw. ggf. auch der Identität nach § 68 StPO. Zudem bietet § 171 b Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) die Möglichkeit für Opfer, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen, wenn in der Verhandlung Umstände erörtert werden, die ihre schutzwürdigen Belange berühren. Auch nach § 172 GVG kann die Öffentlichkeit aus Gründen des Zeugenschutzes von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ohne weitere Voraussetzungen ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach dieser Vorschrift möglich bei einer Vernehmung von Personen unter 18 Jahren.

Der Sicherheit der Opfer und deren Schutz vor Einschüchterung nach Artikel 30 Buchstabe b tragen ebenfalls vielfältige Vorschriften während der gerichtlichen Hauptverhandlung Rechnung. Bei ansonsten drohenden Gefährdungen für den Zeugen oder die Zeugin kann nach Maßgabe des § 247 StPO der Angeklagte während der Vernehmung des Zeugen von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Dies gilt bei der Vernehmung von Opfern und Zeugen oder Zeuginnen unter 18 Jahren unter erleichterten Voraussetzungen. Bei ansonsten bestehenden dringenden Gefahren schwerwiegender Nachteile für das Wohl des Zeugen oder der Zeugin besteht auch die Möglichkeit einer Vernehmung des Zeugen per Videostandleitung nach § 247a StPO. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren darf darüber hinaus allein von dem Vorsitzenden des Gerichts durchgeführt werden.

Nach Maßgabe von § 68b Absatz 2 StPO haben schutzbedürftige Zeugen und Zeuginnen in allen Stadien des Strafverfahrens das Recht auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands während ihrer Vernehmung, wenn besondere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Zeuge seine Befugnisse bei seiner Vernehmung nicht selbst wahrnehmen kann. Solche Umstände können ggf. vorliegen, wenn ein Opfer von Menschenhandel vernommen wird.

Zu Artikel 31 – Gerichtsbarkeit

Artikel 31 schreibt vor, in welchen Fällen die Vertragsparteien ihre Strafgerichtsbarkeit für die in den Artikeln 18 und 20 genannten Straftaten vorsehen müssen:

- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a umschreibt dabei das Territorialitätsprinzip;
- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b und c umschreibt das Flaggenprinzip;
- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d betrifft das aktive Personalitätsprinzip, erweitert um die Taten von im Inland lebenden Staatenlosen;
- Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e betrifft das passive Personalitätsprinzip.

Artikel 31 Absatz 3 enthält das Prinzip „aut dedere aut judicare“ bei Straftaten von Staatsangehörigen der Vertragspartei, an die von einer anderen Vertragspartei ein

Auslieferungsgersuchen gerichtet wurde. Danach hat die ersuchte Vertragspartei ihre Gerichtsbarkeit dann zu begründen, wenn sie einen ihrer Staatsangehörigen nur wegen dessen Staatsangehörigkeit nicht ausliefert.

Artikel 31 Absatz 4 regelt den Fall, dass mehrere Vertragsparteien die Gerichtsbarkeit für eine bestimmte Straftat gleichzeitig für sich geltend machen, und sieht dafür Konsultationen vor. Wie die Worte „soweit angebracht“ nahelegen, ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Konsultation aber nicht zwingend.

Wie sich aus Artikel 31 Absatz 5 ergibt, können die Vertragsparteien bei der Begründung ihrer Strafgerichtsbarkeit über die hier genannten Kriterien hinausgehen. Vorbehaltsmöglichkeiten existieren für Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d und e, nicht dagegen für Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a bis c und Artikel 31 Absatz 3.

Nach § 6 Nummer 4 StGB gilt für Menschenhandelsdelikte (§§ 232 bis 233a StGB) das Weltrechtsprinzip. Für Auslandstaten gilt das deutsche Strafrecht daher unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer und unabhängig von der Strafbarkeit der Tat am Tatort. Durch diese Vorschrift sind bereits sämtliche Vorgaben des Übereinkommens im Hinblick auf die Anwendbarkeit nationalen Strafrechts auf die in Artikel 4 genannten und nach Artikel 18 zu kriminalisierenden Handlungen umgesetzt.

Die Vorgaben des Übereinkommens sind darüber hinaus durch die folgenden Vorschriften abgedeckt:

Das Territorialitätsprinzip (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) ist in § 3 StGB und das Flaggenprinzip (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b und c) in § 4 StGB verankert, die auch für die Strafvorschriften gelten, mit denen die Vorgaben dieses Übereinkommens in das deutsche Strafrecht umgesetzt werden. Ebenso verhält es sich mit § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB für das aktive Personalitätsprinzip (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) und § 7 Absatz 1 StGB für das passive Personalitätsprinzip (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e), soweit die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB erfasst die Vorgabe des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe d, soweit staatenlose Personen im Inland betroffen und nicht ausgeliefert werden. Artikel 31 Absatz 3 wird (auch) durch § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB umgesetzt.

Soweit Auslandstaten von in Deutschland lebenden Staatenlosen ausnahmsweise nicht bereits als Menschenhandelsdelikte von § 6 Nummer 4 StGB erfasst sind und auch § 7 Absatz 2 Nummer 2 StGB keine Anwendung findet, weil der Täter, obwohl er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, hier dennoch nicht „betroffen“ oder betroffen und ausgeliefert wird, kann es dahinstehen, ob Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d auch für diese seltene Sachverhaltskonstellation überhaupt Geltung beanspruchen will, obwohl der Staat in diesem Fall gar keinen unmittelbaren Zugriff auf den Täter (mehr) hat. Sollte Buchstabe d dennoch so weit reichen, wird jedenfalls von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 31 Absatz 2 Gebrauch gemacht, wobei zudem zu bedenken ist, dass es sich bei den vorstehend genannten Ausnahmefällen materiellrechtlich allenfalls um Urkundsdelikte im Rahmen der Vorbereitung eines jedoch nicht zur Ausführung gelangten Menschenhandelsdelikts handeln kann.

Bei Hinterlegung der Ratifizierungsinstrumente wird daher folgende Erklärung abgegeben werden:

„Erklärung gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Konvention:

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Konvention enthaltene Vorschrift zur Gerichtsbarkeit auf Straftaten nach Artikel 20 der Konvention – soweit diese nach den strafrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht gleichzeitig die Voraussetzungen einer Teilnahme an einer Straftat nach Artikel 4 i. V. m. Artikel 18 der Konvention erfüllen – nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Täter im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland betroffen und nicht ausgeliefert wird.“

VI. Internationale Zusammenarbeit und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Zu Artikel 32 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit

Artikel 32 stellt im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit bei Ermittlungen oder Verfahren wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten den Grundsatz der Zusammenarbeit im größtmöglichen Umfang auf. Hiernach sind die Vertragsparteien verpflichtet, untereinander umfassend zu kooperieren und Hindernisse, die dieser umfassenden Zusammenarbeitsverpflichtung entgegenstehen, auf zwischenstaatlicher Ebene – so weit wie möglich – zu reduzieren. Diese Zusammenarbeit soll im Einzelnen nach den einschlägig geltenden internationalen und regionalen Übereinkünften sowie auf der Grundlage einheitlicher oder auf Gegenseitigkeit beruhenden Rechtsvorschriften getroffen werden. Die insoweit gewählte Formulierung umschreibt den allgemeinen Grundsatz, dass die Bestimmungen von Kapitel VI die Vorschriften der zwischenstaatlichen und regionalen Rechtshilfe- und Auslieferungsübereinkommen, die zwischen den Vertragsparteien dieser Übereinkommen geschlossenen Gegenseitigkeitsübereinkommen oder die im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit maßgeblichen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts nicht ersetzen. Sinn dieser Regelung in Artikel 32 war es, dass die einzelnen einschlägig geltenden Übereinkünfte nicht reproduziert werden. Es sollte kein eigenes System der Rechtshilfe für den Bereich des vorliegenden Übereinkommens geschaffen werden, vielmehr sollte auf die schon bestehenden allgemeinen Regelungen der Rechtshilfe zurückgegriffen werden. Dies hat zum einen den Vorteil, dass keine Auslegungsschwierigkeiten des vorliegenden Übereinkommens mit den vorhandenen und unten angeführten Rechtshilfeinstrumenten entstehen. Zum anderen sind die bestehenden Regelungen bereits bekannt und bewährt, so dass keine Einarbeitung in neue Regelungen nötig wird. Bei den bestehenden Instrumenten von Bedeutung sind auf Ebene des Europarats insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen, die Zusatzprotokolle zu diesen Übereinkommen sowie das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten. Im Bereich der EU-Mitgliedstaaten sind das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie dessen Zusatzprotokoll als auch der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den

Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besonders hervorzuheben.

Artikel 33 – Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährdeten oder vermissten Personen

Absatz 1

Artikel 33 Absatz 1 regelt, dass Vertragsstaaten, die konkrete Anhaltspunkte haben, dass das Leben, die Freiheit oder die körperliche Unversehrtheit einer unter Artikel 28 Absatz 1 beschriebenen Person gefährdet ist, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats aufhält, diese Information unverzüglich an den entsprechenden Vertragsstaat zu übermitteln haben, damit die in den Anmerkungen zu Artikel 28 Absatz 2 bis 4 ausgeführten Schutzmaßnahmen von der jeweiligen Vertragspartei ausgeführt werden können. Die in Artikel 28 Absatz 5 angeregte Möglichkeit der Übereinkommen wird hier noch einmal bekräftigt.

Absatz 2

Artikel 33 Absatz 2 ist fakultativ formuliert und bietet Vertragsstaaten die Möglichkeit, ihre Zusammenarbeit bei der Suche nach vermissten Personen, insbesondere Kindern, zu verstärken. Ein Beispiel hierfür ist aus deutscher Sicht die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe „Experts Group on Children at Risk“ zur Zusammenarbeit im Bereich gefährdeter Kinder im Rahmen des Ostseerats.

Zu Artikel 34 – Informationen

Artikel 34 regelt den Informationsfluss zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Kapitel VI dieses Übereinkommens.

Absatz 1

Artikel 34 Absatz 1 legt fest, dass die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei umgehend über das Ergebnis der nach Kapitel VI dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen unterrichtet oder ggf. die Gründe darlegt, die eine Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen bzw. erheblich verzögern.

Absatz 2 und 3

Artikel 34 Absatz 2 und 3 regelt die Übermittlung von Informationen an eine andere Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen. Die Zulässigkeit der Übermittlung richtet sich in diesem Fall nach dem nationalen (Datenschutz-)Recht des übermittelnden Vertragsstaats. In Deutschland sind insofern die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere § 4b f. BDSG) bzw. der Landesdatenschutzgesetze sowie die einschlägigen bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen zu beachten. Nach Absatz 3 darf der übermittelnde Staat die Übermittlung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen (z. B. Vertraulichkeit) abhängig machen. Kann die empfangende Vertragspartei die vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllen, hat sie dies dem übermittelnden Staat mitzuteilen. Nimmt sie die Informationen dagegen vorbehaltlos an, ist sie an die entsprechenden Vorgaben gebunden.

Absatz 4

Artikel 34 Absatz 4 legt fest, dass bei der Übermittlung von Informationen, um die im Zusammenhang mit den Artikeln 13, 14 und 16 ersucht wurde, die Vorgaben des Artikels 11 (Schutz des Privatlebens) zu beachten sind. Dies bedeutet insbesondere, dass personenbezogene Daten der Opfer nur nach Maßgabe des SEV Nr. 108 übermittelt werden dürfen, das im deutschen Datenschutzrecht vollständig umgesetzt ist.

Zu Artikel 35 – Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft

Artikel 35 weitet die in Artikel 5 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 5 festgelegte Kooperation von staatlichen Stellen mit nichtstaatlichen Stellen aus. Artikel 35 soll sicherstellen, dass sich die Kooperationen nicht allein auf die Themen in Artikel 5 Absatz 6 (Prävention) und Artikel 12 Absatz 5 (Unterstützung der Opfer) beschränken. Vielmehr sind die Vertragsparteien gehalten, strategische Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft einzugehen, um die in Artikel 1 ausgeführten Zwecke des Übereinkommens zu erfüllen: die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, den Schutz der Opfer, Sicherstellung einer wirksamen Strafverfolgung und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels. Dieser Aufforderung kommt die Bundesregierung u. a. durch die Zusammenarbeit mit KOK e. V. nach (vgl. hierzu auch Ausführungen zu Artikel 5 Absatz 6).

VII. Überwachungsmechanismus

Das folgende Kapitel spezifiziert den in Artikel 1 Absatz 2 angeführten Zweck des Übereinkommens, seine Einhaltung durch einen effektiven Mechanismus zu überwachen.

Zu Artikel 36 – Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels

Auf der Grundlage von Artikel 36 wird eine unabhängige Gruppe von Expertinnen und Experten zur Überwachung des Abkommens eingesetzt.

Absatz 1

Artikel 36 Absatz 1 regelt, dass eine solche Expertengruppe unter der Bezeichnung „GRETA“ die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien überwacht.

Absatz 2

In Artikel 36 Absatz 2 wird die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder von GRETA festgelegt. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Zusammensetzung von GRETA die geografische Balance der Vertragsparteien widerspiegeln und eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter berücksichtigen muss. Die Mitglieder müssen das Fachwissen verschiedener Disziplinen abdecken können und die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats haben. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; sie können einmal wiedergewählt werden.

Absatz 3

Absatz 3 betont die Notwendigkeit der Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Mitglieder von GRETA und die ausgewogene Repräsentanz der Vertragsstaaten durch die Mitglieder.

Absatz 4

Absatz 4 legt die Kompetenz für das Wahlverfahren der Mitglieder von GRETA in die Hände des Ministerkomitees. Die Wahl der Mitglieder erfolgte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens, also bis zum 31. Januar 2009, da das Übereinkommen am 1. Februar 2008 völkerrechtlich in Kraft getreten ist (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Artikel 42 Absatz 3).

Zu Artikel 37 – Ausschuss der Vertragsparteien

Artikel 37 etabliert für die Überwachung dieses Übereinkommens neben der Expertengruppe GRETA den Ausschuss der Vertragsparteien. Dieser Ausschuss ist die zweite Säule des Überwachungsmechanismus.

Absatz 1

Dem Ausschuss der Vertragsparteien gehören nach Absatz 1 die Vertretungen der Vertragsparteien an. Für Mitgliedstaaten des Europarats, die Vertragsparteien sind, ist dies die gleiche Person, die den Mitgliedstaat im Ministerkomitee vertritt. Diese Regelung sichert eine gleichberechtigte Teilnahme aller Vertragsparteien, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Europarat, an der Überwachung der Einhaltung der Konvention und dient der Stärkung der Kooperation zwischen den Vertragsparteien.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass der Generalsekretär des Europarats den Ausschuss innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberuft, also bis zum 31. Januar 2009. Zweck des ersten Treffens ist die Wahl der Mitglieder von GRETA. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertragsparteien, der GRETA-Vorsitz oder der Generalsekretär dies verlangt.

Absatz 3

Nach Absatz 3 muss sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung geben. Der „Explanatory Report“ führt hierzu in Absatz 362 aus, dass diese Geschäftsordnung so auszugestalten ist, dass die Besonderheiten des Stimmanteils der Europäischen Gemeinschaft in Bereichen, die in die Gemeinschaftskompetenz fallen, berücksichtigt werden. Auch ist zu beachten, dass im Einklang mit Artikel 38 eine effektive Überwachung des Übereinkommens gewährleistet ist.

Zu Artikel 38 – Verfahren

In Artikel 38 werden das Bewertungsverfahren und das Zusammenspiel von GRETA und dem Ausschuss der Vertragsparteien festgelegt.

Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass GRETA den Teilbereich aus dem Übereinkommen festlegt, der in der jeweiligen Über-

prüfungsrunde überwacht werden soll. Dies bedeutet auch, dass es keine periodischen Berichte der Vertragsparteien über die Umsetzung des gesamten Übereinkommens geben wird, sondern immer Teilbereiche im Fokus stehen werden.

Absatz 2

Absatz 2 gewährt GRETA einen großen Gestaltungsspielraum in der Wahl der Mittel zur Durchführung der Umsetzungsbewertung; Fragebögen werden dabei als ein mögliches Instrument genannt. Die Vertragsparteien sind nach Absatz 2 verpflichtet, Informationensuchen von GRETA nachzukommen. Die Einführung einer solchen Verpflichtung resultiert aus den Erfahrungen, die die Staatengemeinschaft im Rahmen der Überwachung der Umsetzung des VN-Zusatzprotokolls Menschenhandel gemacht hat. Artikel 36 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität überträgt zwar der Vertragsparteienkonferenz die Aufgabe, Mechanismen zur Überwachung einzurichten. Es kommen jedoch nicht alle Vertragsparteien des VN-Übereinkommens den Ersuchen um Auskunft nach, da bisher keine eine solche Verpflichtung besteht.

Absatz 3

Absatz 3 gewährt GRETA ausdrücklich die Möglichkeit, die Zivilgesellschaft um Informationen zu ersuchen. Dies dient der Ergänzung zu Informationen, die den Vertragsparteien von Seiten der Verwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 4

Absatz 4 räumt GRETA das Recht auf Länderbesuche ein, die in Zusammenarbeit mit und in Unterstützung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien durchgeführt werden. Hierzu ernennen die Vertragsparteien Kontaktpersonen.

Absatz 5

Absatz 5 regelt das Verfahren zur Erstellung des Berichts durch GRETA. Der von GRETA erstellte Entwurf wird zunächst der betroffenen Vertragspartei zur Stellungnahme übersandt. Diese Stellungnahme wird von GRETA im Endbericht berücksichtigt. Hier wird den Vertragsparteien die Möglichkeit eingeräumt, gegenüber GRETA ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Absatz 6

Absatz 6 regelt das weitere Verfahren. GRETA beschließt auf Grundlage des Entwurfs und der Stellungnahme den Bericht über die Umsetzung der zur Bewertung anstehenden Teile des Übereinkommens durch die Vertragspartei und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen. Bericht und Schlussfolgerungen werden hiernach sowohl der betroffenen Vertragspartei als auch dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt und gegebenenfalls zusammen mit einer Stellungnahme der betroffenen Vertragsparteien veröffentlicht.

Absatz 7

Absatz 7 klärt die Rolle des Ausschusses der Vertragsparteien im Überwachungsverfahren. Der Ausschuss hat auf Grundlage des Berichts und der Stellungnahme von GRETA die Möglichkeit, gegenüber der betroffenen Vertragspartei Empfehlungen auszusprechen, die der Umsetzung der Schlussfolgerungen von GRETA und der Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Vertragspartei dienen sollen, um letztlich eine ordnungsgemäße Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten. Ziel dieses zweistufigen Vorgehens ist es, unter Sicherstellung der Unabhängigkeit von GRETA, dessen Berichte rein fachlicher Natur sind, eine „politische“ Dimension in den Dialog der Vertragsparteien einzuführen. In diesem Ausschuss können eben gerade politisch unterstützende Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich nicht die Gesamtsituation in den Blick nehmen.

VIII. Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Zu Artikel 39 – Verhältnis zum Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Zweck des Artikels 39 ist es, das Verhältnis zum VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel (s. Präambel) zu bestimmen. Die Präambel führt aus, dass Ziel dieses Übereinkommens ist, den Opferschutz fortzuentwickeln und zu verbessern. Die Rechte und Pflichten aus dem VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt, sondern verstärkt und die darin enthaltenen Standards weiterentwickelt.

Zu Artikel 40 – Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften

Die Artikel 40 bis 47 des Übereinkommens sind Ausdruck des völkerrechtlichen Grundsatzes der Vertragsfreiheit und bewegen sich innerhalb des von der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) und entsprechendem Völkergewohnheitsrecht eingeräumten Spielraums.

Absatz 1

Absatz 1 entspricht Artikel 30 WVK und stellt eine Regelung zur Vertragskonkurrenz dar, die weiter reichende Schutzbestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels als die vorliegenden unberührt lässt.

Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeiten der Vertragsänderung entsprechen den Artikeln 39 bis 41 WVK.

Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten von EU und EG unter den Vertragsstaaten darauf, soweit relevant, in ihren Beziehungen untereinander die Vorschriften des Unions- bzw. Gemeinschaftsrechts anzuwenden. Solche „Entkoppelungsklauseln“ stellen in der Vertragspraxis der EU/EG-Mitgliedstaaten den Vorrang des Unions- bzw. Gemeinschaftsrechts sicher. Sie sind rechtlich zulässig

und in der Vertragspraxis der EU/EG-Mitgliedstaaten nicht untypisch.

Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die dort genannten Regelungskomplexe, besonders die Regelungen des humanitären Völkerrechts, von der Konvention nicht berührt werden.

IX. Änderungen des Übereinkommens

Zu Artikel 41 – Änderungen

Artikel 41 sieht in Ergänzung zu Artikel 40 Absatz 2 Verfahrensbestimmungen für Änderungen des Übereinkommens vor, die ebenfalls den Artikeln 39 bis 41 WVK entsprechen.

X. Schlussbestimmungen

Zu Artikel 42 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

Die mit Artikel 42 beginnenden „Schlussbestimmungen“ sehen entsprechend Artikel 14 WVK ein zweiphasiges Inkrafttreten vor.

Zu Artikel 43 – Beitritt zum Übereinkommen

Artikel 43 entspricht Artikel 11 WVK. Insbesondere das in Artikel 43 Absatz 1 statuierte Mehrheitserfordernis gemäß

Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats ist völkerrechtlich zulässig.

Artikel 44 – Räumlicher Geltungsbereich

Artikel 44 als Regelung des räumlichen Geltungsbereichs entspricht Artikel 29 WVK.

Zu Artikel 45 – Vorbehalte

Artikel 45 setzt die Verbotsmöglichkeit zu Vorbehalten gemäß Artikel 19 Buchstabe a WVK um. Vorbehalte werden auf Vorbehalte nach Artikel 31 Absatz 2 des Übereinkommens beschränkt. Dies stärkt die Verbindlichkeit des Übereinkommens.

Zu Artikel 46 – Kündigung

Die Kündigungsklausel gemäß Artikel 46 entspricht den Artikeln 56 und 65 WVK.

Zu Artikel 47 – Notifikation

Die in Artikel 47 vorgesehenen Notifikationspflichten des Generalsekretärs des Europarats entsprechen den in Artikel 77 Buchstabe f WVK statuierten Pflichten des Verwahrers.